



Öffentliche Bekanntmachung

9. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen

- am Montag, dem 22. Februar 2021
- um 17:00 Uhr
- im Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a in 18507
Grimmen

Hinweis aufgrund der COVID-19-Situation:

Während der Kreistagssitzung haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Bitte finden Sie sich für einen geregelten Einlass ab 16.45 Uhr am Eingang des „Treffpunkt Europas“ ein und tragen Sie im Gebäude einen Mund- und Nasenschutz. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf max. 20 Personen beschränkt, so dass neben den Kreistagsmitgliedern nur eine eingeschränkte Personenzahl zulässig ist. Besucher können sich vorab unter kreistagsbuero@lk-vr.de per E-Mail oder unter 03831-3571221 per Telefon anmelden. Ein beschränkter Teil an Sitzplätzen wird auch für nicht angemeldete Gäste vorbehalten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2020
- 5 Information des Kreistagspräsidenten

- 6 Bericht des Landrates
- 7 Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 8 Nach- und Umbesetzungen
 - 8.1 Nachbesetzung eines Mitgliedes der Wahlkommission aufgrund des Ausscheidens von Herrn Benjamin Heinke durch Frau Dr. Doris Schmutzer
 - 8.2 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Kreisausschusses aufgrund des Ausscheidens von Frau Katrin Meyer durch Herrn Benjamin Heinke
 - 8.3 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Benjamin Heinke
 - 8.4 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Max Kuster
 - 8.5 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Ronald Zabel durch Herrn André Meißner
 - 8.6 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Frau Kathrin Ruhnke
 - 8.7 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschusses aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Sebastian van Schie
 - 8.8 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Präventions-, Brand- und Katastrophenausschusses aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn van Schie
 - 8.9 Nachbesetzung eines Delegierten der Mitgliederversammlung des Landkreistages M-V für Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Norbert Schöler
 - 8.10 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Frau Julia Präkel
 - 8.11 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Herrn Sebastian Koesling
 - 8.12 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechts-, Verfassungs- und Europaausschusses des Landkreistages MV aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Frank Ilchmann
 - 8.13 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern aufgrund Mandatsniederlegung von Herrn van Schie
- 9 Entsendung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- 10 Durchführung von Sitzungen beratender Ausschüsse auch als Videokonferenz und Gewährleistung der Öffentlichkeit durch Live-

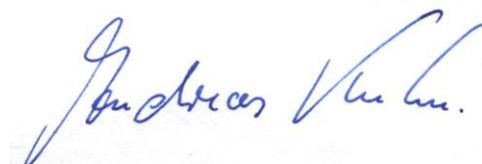
Übertragung

- 11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im LK V-R
- 12 DigitalPakt Schule 2019-2024 - Beschaffung von ca. 450 schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte
- 13 Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft
- 14 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021
- 15 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen
- 16 Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern zur Förderung der Präventionsarbeit im Jahr 2021
- 17 Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern für das Welcome Center Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
- 18 Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Transparente Demokratie, auch während der Coroneinschränkungen durch Livestream-Übertragungen."
- 19 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Sport- und Bewegungsstätten unverzüglich wieder öffnen, Gesundheitsvorsorge ermöglichen."
- 20 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"
- 21 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Corona Impfung für Risikopatienten unverzüglich ermöglichen."
- 22 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."
- 23 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Vertragsangelegenheiten
- 25 Vertragsangelegenheiten
- 26 Vertragsangelegenheiten
- 27 Vertragsangelegenheiten
- 28 Vertragsangelegenheiten
- 29 Grundstücksangelegenheiten

Stralsund, 10. Februar 2021



Andreas Kuhn
Kreistagspräsident

Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Kreistagspräsidentin



Niederschrift über die 8. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 14. Dezember 2020

Sitzungsraum: Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a in 18507
Grimmen

Sitzungsdauer: 16:10 - 18:20 Uhr

Anwesenheit:

Kreistagsmitglied

Herr Michael Adomeit
Herr Uwe Ahlers
Herr Ernst Branse
Frau Wenke Brüdgam
Herr Jörg Burwitz
Herr Uwe Dalski
Frau Rita Falkert
Herr Frank Fanter
Herr Stefan Giese
Herr Harry Glawe
Herr Christian Griwahn
Herr Aurel Hagen
Herr Benjamin Heinke
Herr Roland Herrmann
Herr Maik Hofmann
Herr Frank Ilchmann
Frau Dr. Carmen Kannengießner
Frau Kristine Kasten
Herr Albrecht Kiefer
Frau Anett Kindler
Herr Holger Kliewe
Frau Andrea Köster
Herr Frank Kracht
Herr Helmut Krüger
Frau Andrea Kühl
Herr Andreas Kuhn
Herr Jens Kühnel
Herr Philipp Laars
Frau Christiane Latendorf
Herr Mathias Löttge
Herr Michael Meister
Frau Kathrin Meyer
Herr Wolfgang Meyer

Frau Christiane Müller
Frau Claudia Müller
Herr Thomas Naulin
Herr Dirk Niehaus
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Helmut Poppe
Frau Julia Präkel
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Thomas Reichenbach
Herr Gerd Scharmberg
Frau Sylvia Schiefler
Frau Dr. Doris Schmutzer
Herr Norbert Schöler
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Herr Dario Seifert
Herr Norbert Thomas
Frau Heike Völschow
Frau Petra Voß
Herr Dr. Wolfgang Weiß
Herr Dr. Ronald Zabel
Frau Andrea Zachow
Herr Tilo Ziemßen
Frau Anita Zimmermann

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Kerth	Landrat
Frau Carmen Schröter	FBL 1
Herr Manfred Gerth	FBL 2
Herr Frank-Peter Lender	FBL 3
Frau Ricarda Rumpel	FDL 01
Frau Heike Karnatz	FDL 12
Herr Robin Kagels	FDL 15
Frau Peggy Schäpler-Moede	FGL 01.20
Herr Marcus Hanusch	Protokollführung

Es fehlen:

Kreistagsmitglied

Frau Ute Bartel	entschuldigt
Herr Norbert Benedict	entschuldigt
Herr Alexander Benkert	entschuldigt
Frau Andrea Kähler	entschuldigt
Herr Hendrik Lastovka	unentschuldigt
Herr Dirk Leistner	entschuldigt
Herr Daniel Schossow	entschuldigt
Herr Jürgen Suhr	entschuldigt
Herr Peter van Slooten	entschuldigt
Herr Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp	entschuldigt
Frau Susann Wippermann	entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Oktober 2020
5. Information der Kreistagspräsidentin
6. Bericht des Landrates
7. Ernennung der Beigeordneten
8. Anfragen der Kreistagsmitglieder
9. Nach- und Umbesetzungen
- 9.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss aufgrund des Ausscheidens von Frau Ute Bartel durch Frau Kristine Kasten
10. Wahl der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten
11. Beteiligungsbericht 2019 I/3/0012
12. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für die Grundförderung nach § 26 Abs. 2 KiföG M-V BV/3/0185

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 13. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021 | |
| 13.1. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021 | BV/3/0184/1 |
| 13.2. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD zur BV/3/0184/1: "Die Schaffung sieben zusätzlicher Personalstellen/Telefonservice überarbeiten" | A/3/0085 |
| 13.3. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD zur BV/3/0184/1: "FD 02, zwei Personalstellen für das Welcome Center aus dem Stellenplan streichen" | A/3/0086 |
| 13.4. | Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW, DIE LINKE, SPD, B90/GRÜNE/FR: "zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 - Kofinanzierung der Frauenschutzhäuser" | A/3/0067 |
| 13.5. | Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW: "zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 - Kreisumlage 2021" | A/3/0066 |
| 13.6. | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Kreisumlage 2021 nicht anheben" | A/3/0079 |
| 13.7. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Bundesförderprogramm "Stadt und Land"" | A/3/0088 |
| 13.8. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Aufnahme einer Stelle für ein/n Mobilitätsmanager*in, EG 11" | A/3/0089 |
| 13.9. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zur Beschlussvorlage BV/3/0184/1 | A/3/0091 |
| 14. | Aussetzung der Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen | |
| 14.1. | Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen | BV/3/0172 |
| 14.2. | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Kostenübernahme der Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild i. Z. m. d. Afrikanischen Schweinepest" | A/3/0058 |
| 15. | 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen | BV/3/0165 |
| 16. | Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Aufwendungen von Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen | BV/3/0123 |
| 17. | Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung | |
| 17.1. | Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung | BV/3/0182 |
| 17.2. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0182 "Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung" | A/3/0090 |
| 18. | Mitgliedschaft im Verein "Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern" e.V. | BV/3/0183 |
| 19. | Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V | BV/3/0061 |
| 20. | Beschlussvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Landrates nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V | BV/3/0173 |
| 21. | Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rettungs- | BV/3/0187 |

- dienst für das Jahr 2018
22. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2018 BV/3/0186
 23. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Jahr 2019 BV/3/0143
 24. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2019 BV/3/0144
 25. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0179
 26. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0180
 27. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021 BV/3/0166
 28. Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft BV/3/0128
 29. Feststellung des Jahresabschluss des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) für das Jahr 2019 BV/3/0177
 30. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) für das Haushaltsjahr 2019 BV/3/0178
 31. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Wirtschaftsjahre 2019/2020 BV/3/0181
 32. Annahme einer Sachspende vom Förderverein der Kreismusikschule Nordpommern e.V. BV/3/0170
 33. Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche in Fuhendorf BV/3/0189
 34. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen" A/3/0059
 35. Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Konzept zur Schaffung neuer Parkplätze entlang der Schaabe/Rügen ausarbeiten!" A/3/0084
 36. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Sicherung der Wasserburg Divitz" A/3/0063
 37. Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zur BV/3/0172: "Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen" - Untersuchungstellen für Trichinenuntersuchungen" A/3/0087
 38. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Innovationsprogramm "HyLand" weiter unterstützen" A/3/0064
 39. Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion voranbringen" A/3/0069
 40. Anträge "Neuregelung der Finanzierung des KiföG M-V"
 - 40.1. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW: "Neuregelung der Finanzierung des KiföG M-V" A/3/0065
 - 40.2. Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitrags-

	freiheit für Eltern"	
40.3.	Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zum Antrag A/3/0071 der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitragsfreiheit für Eltern"	A/3/0071/1
41.	Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Kein Atommüllendlager in unserem Landkreis!"	A/3/0068
42.	Anträge "Luftreiniger für Schulen"	
42.1.	Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"	A/3/0070
42.2.	Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0070 der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"	A/3/0070/1
42.3.	Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zum Antrag A/3/0070 der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"	A/3/0070/2
43.	Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufstellen von CO2 Messgeräten"	A/3/0076
44.	Antrag der Kreistagsfraktion BVR/FW und der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Alternativer Radweg zwischen den Gemeinden Wieck und Born"	A/3/0072
45.	Antrag der Kreistagsfraktion BVR/FW und der Kreistagsfraktion SPD: "Bekanntnis zum Wertstandort Stralsund"	A/3/0073
46.	Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Ausschreibungsverfahren zur regionalen Beschaffung von Strom aus 100 % Erneuerbaren Energien."	A/3/0062
47.	Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Einrichtung einer zentralen Vergabestellen als Servicestelle für Ämter und Gemeinden"	A/3/0074
48.	Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nichtkompostierbarer Gartenabfälle"	A/3/0075
49.	Anträge "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"	
49.1.	Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"	A/3/0077
49.2.	Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zum Antrag A/3/0077 der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"	A/3/0077/1
49.3.	Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0077 der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"	A/3/0077/2
50.	Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Errichtung eines Katastrophenschutzentrums"	A/3/0078
51.	Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"	A/3/0080
52.	Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Unterstützung von Gewerbetreibenden während des Teil-Lockdown."	A/3/0061
53.	Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Weihnachtsmärkte und Silvesterveranstaltungen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften zu-	A/3/0060

- lassen."
- | | | |
|-----|--|-----------|
| 54. | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Fortführung des Welcome Centers beenden" | A/3/0081 |
| 55. | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen" | A/3/0082 |
| 56. | Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Dem Abschiebedesaster entgegenwirken - eine Ausreisereinrichtung für VR!" | A/3/0083 |
| 57. | Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und SPD: "Kulturförderrichtlinie erweitern" | A/3/0035 |
| 58. | Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für den Schullastenausgleich | BV/3/0200 |
| 59. | Mitteilungen | |
- Nichtöffentlicher Teil -
- | | | |
|-----|--------------------------|-----------|
| 60. | Grundstücksangelegenheit | BV/3/0155 |
| 61. | Grundstücksangelegenheit | BV/3/0171 |
| 62. | Grundstücksangelegenheit | BV/3/0057 |

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Kreistagspräsidentin Meyer eröffnet die 8. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde, 52 von 69 Kreistagsmitgliedern anwesend sind und damit Beschlussfähigkeit besteht.

2. Einwohnerfragestunde

Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Frau Kreistagspräsidentin Meyer informiert, dass durch die Verwaltung die Beschlussvorlage BV/3/0200 - Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für den Schullastenausgleich - nachgereicht worden sei. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung müsse durch die Kreistagsmitglieder abgestimmt werden.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung, die Tagesordnung um die Beschlussvorlage BV/3/0200 zu erweitern.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Erweiterung der Tagesordnung mehrheitlich zu.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer weist darauf hin, dass die Beschlussvorlagen aus

dem nichtöffentlichen Teil für den Fall vorgezogen werden müssen, dass die Sitzungszeit 4 Stunden überschreite. Für die Grundstücksangelegenheiten seien Notartermine vereinbart.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer informiert, dass durch die Verwaltung aufgrund der Corona-Lage zur Verkürzung der Sitzungszeit folgende Beschlussvorlagen von der Tagesordnung zurückgezogen werden:

- TOP 14: BV/3/0172 - Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen,
- TOP 18: BV/3/0183 - Mitgliedschaft im Verein "Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern" e.V.,
- TOP 26: BV/3/0180 - 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen,
- TOP 27: BV/3/0166 - Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021,
- TOP 28: BV/3/0128 - Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft.

Herr Meister teilt mit, dass die Kreistagsfraktion AfD die eingereichten Dringlichkeitsanträge und den unter TOP 53 gestellten Antrag A/3/0060 "Weihnachtsmärkte und Silvesterveranstaltungen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften zulassen." zurückziehe.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer informiert weiter, dass ein Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, DIE LINKE, SPD, B90/GRÜNE/FR, BFS/FDP und BVR/FR zur Absetzung von Anträgen von der Tagesordnung zur Verkürzung der Sitzungszeit vorliege. **Frau Kreistagspräsidentin Meyer** erklärt, dass über die Absetzung der Anträge einzeln abgestimmt werden müsse.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet sodann um Abstimmung, ob folgende Anträge von der Tagesordnung abgesetzt werden sollen:

- TOP 34: A/3/0059 - Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 35: A/3/0084 - Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Konzept zur Schaffung neuer Parkplätze entlang der Schaabe/Rügen ausarbeiten!"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 36: A/3/0063 - Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Sicherung der Wasserburg Divitz"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 37: A/3/0087 - Antrag der Kreistagsfraktion CDU zur BV/3/0172: "Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen" - "Untersuchungsstellen für Trichinenuntersuchungen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 38: A/3/0064 - Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Innovationsprogramm "HyLand" weiter unterstützen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 39: A/3/0069 - Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion voranbringen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 40:

- A/3/0071 - Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitragsfreiheit für Eltern"
- A/3/0065 - Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Neuregelung der Finanzierung des KiföG M-V"
- A/3/00717/1 - Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zum Antrag A/3/0071 der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitragsfreiheit für Eltern"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 41: A/3/0068 - Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Kein Atommüllendlager in unserem Landkreis!"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 42: A/3/0070 - Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 43: A/3/0076 - Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufstellen von CO2 Messgeräten"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 45: A/3/0073 - Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Bekanntnis zum Werftstandort Stralsund"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 46: A/3/0062 - Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Ausschreibungsverfahren zur regionalen Beschaffung von Strom aus 100 % Erneuerbaren Energien."

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 47: A/3/0074 - Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Einrichtung einer zentralen Vergabestelle als Servicestelle für"

Ämter und Gemeinden"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 48: A/3/0075 - Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nichtkompostierbarer Gartenabfälle"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 49: A/3/0077 - Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 50: A/3/0078 - Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Errichtung eines Katastrophenschutzentrums"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 51: A/3/0080 - Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 52: A/3/0061 - Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Unterstützung von Gewerbetreibenden während des Teil-Lockdown."

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 54: A/3/0081 - Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Fortführung des Welcome Centers beenden"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 55: A/3/0082 - Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 56: A/3/0083 - Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Dem Abschiebedesaster entgegenwirken - eine Ausreiseeinrichtung für VR!"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

- TOP 57: A/3/0035 - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und SPD: "Kulturförderrichtlinie erweitern"

Der Kreistag stimmt der Absetzung mehrheitlich zu.

Herr Meister teilt mit, dass die Kreistagsfraktion AfD den unter TOP 13.6 gestellten Antrag A/3/0079 "Kreisumlage 2021 nicht anheben" zurückziehe und dem unter TOP 13.5 aufgenommenen Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW

A/3/0066 - "zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 - Kreisumlage 2021" beitrete.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer merkt an, dass einem Beitritt der Einreicher des Antrages zustimmen müsse. Diese Abstimmung erfolge im Tagesordnungspunkt 13.

Herr Kuhn stellt die Anträge zur Geschäftsordnung, dass die Redezeit der Beiträge einmalig für die Sitzung von fünf auf drei Minuten gekürzt und stets nur ein Redebeitrag aus den jeweiligen Fraktionen zu einem Tagesordnungspunkt vorgetragen werde.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderungen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen beschlossen

4. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Oktober 2020

Herr Meister merkt an, dass er in der Anwesenheit als unentschuldig eingetragen sei. Er habe seine Abmeldung telefonisch dem Kreistagsbüro mitgeteilt. Er bitte um Korrektur.

Weitere Anmerkungen oder Änderungen werden nicht vorgetragen.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung zur Genehmigung der Niederschrift unter Berücksichtigung der genannten Änderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit drei Enthaltungen beschlossen

5. Information der Kreistagspräsidentin

Frau Kreistagspräsidentin Meyer informiert, dass Herr Herrmann seit dem 16. Oktober 2020 und Herr Seifert seit dem 26. Oktober 2020 nicht mehr Mitglieder der Kreistagsfraktion AfD und somit fraktionslose Mitglieder des Kreistages Vorpommern-Rügen seien.

6. Bericht des Landrates

Herr Landrat Dr. Kerth informiert, dass der Bericht des Landrates pandemiebedingt zur Verkürzung der Sitzungszeit in schriftlicher Form auf den Tischen ausgeteilt worden sei.

Herr Landrat Dr. Kerth merkt an, dass er an dieser Stelle zwei langjährige Beschäftigte des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschieden möchte.

Zunächst bittet **Herr Landrat Dr. Kerth** Frau Oberland zu sich. Er bedankt sich für die geleistete Arbeit für den Landkreis Vorpommern-Rügen und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Anschließend bittet **Herr Landrat Dr. Kerth** Herrn Gerth zu sich und bedankt sich auch bei ihm für die geleistete Arbeit als Beigeordneter des Landkreises Vorpommern-Rügen, wünscht ihm für die Zukunft alles Gute und versetzt ihn mit Wirkung zum 21. Januar 2021 in den Ruhestand.

Frau Brüdgam übernimmt sodann die Sitzungsleitung als 1. Stellvertreterin der Kreistagspräsidentin.

7. Ernennung der Beigeordneten

Herr Landrat Dr. Kerth bittet Frau Meyer zu sich und nimmt ihr den Diensteid ab. Er verliest die Ernennungsurkunde und gratuliert Frau Meyer zur Ernennung. Er wünscht ihr für die Zukunft alles Gute und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Herr Landrat Dr. Kerth bittet danach Frau Rumpel zu sich und nimmt auch ihr den Diensteid ab. Er verliest die Ernennungsurkunde und gratuliert Frau Rumpel zur Ernennung. Er wünscht ihr für die Zukunft alles Gute und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

8. Anfragen der Kreistagsmitglieder

Frau Kasten erklärt, dass es zwischen der Initiative von Herrn Perleberg und dem Nationalparkamt Jasmund Auseinandersetzungen gebe. In der Stubnitz auf der Halbinsel Jasmund gebe es Wiesen, welche mit Gräben durchzogen seien. Diese Gräben würden nicht gepflegt werden. **Frau Kasten** erfragt, ob und welche wasserschutzrechtlichen Genehmigungen es diesbezüglich gebe.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer informiert, dass die Frage schriftlich beantwortet werde.

Weitere Anfragen werden nicht vorgetragen.

9. Nach- und Umbesetzungen

9.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses aufgrund des Ausscheidens von Frau Ute Bartel durch Frau Kristine Kasten

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 166-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses aufgrund des Ausscheidens von Frau Ute Bartel durch Frau Kristine Kasten.

Somit ist Frau Kristine Kasten Mitglied im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss und Herr Norbert Benedict stellvertretendes Mitglied.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

10. Wahl der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet die Kreistagsfraktionen um Vorschläge.

Herr Schwarz schlägt für die Kreistagsfraktion CDU Herrn Andreas Kuhn zur Wahl als Kreistagspräsidenten vor.

Weitere Vorschläge werden nicht vorgetragen.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung. Der Kreistag Vorpommern-Rügen wählen Herr Kuhn mehrheitlich zum Kreistagspräsidenten.

Herr Kuhn nimmt die Wahl zum Kreistagspräsidenten an.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit zehn Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen.

11. Beteiligungsbericht 2019 Vorlage: I/3/0012

Redebedarf besteht nicht.

Beschluss:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen nimmt den Beteiligungsbericht 2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

12. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für die Grundförderung nach § 26 Abs. 2 KiföG M-V Vorlage: BV/3/0185

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 164-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 3.195.000 EUR und überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 3.393.000 EUR für die Grundförderung nach § 26 Abs. 2 KiföG M-V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Enthaltungen beschlossen

13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021

13.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021 Vorlage: BV/3/0184/1

Frau Karnatz stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2021 vor.

Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

13.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD zur BV/3/0184/1: "Die Schaffung sieben zusätzlicher Personalstellen/Telefonservice überarbeiten" Vorlage: A/3/0085

Herr Meister begründet den eingebrachten Antrag.

Herr Schwarz informiert, dass auch die Kreistagsfraktion CDU den Änderungsantrag A/3/0091 im Hinblick auf Personalstellen eingebracht habe. Dieser sei wie folgt formuliert:

„Für alle Neueinstellungen auf im Stellenplan neu eingerichtete Stellen in Zusammenhang mit Corona-Bekämpfung bzw. zur Bewältigung der Pandemie sind die Arbeitsverträge zu befristen.“

Herr Landrat Dr. Kerth merkt an, dass es keinesfalls um einen Stellenzuwachs gehe. Diese Stellen seien im Stellenplan mit einem „kw-Vermerk“ gekennzeichnet. Dies bedeute, dass diese Stellen zukünftig wegfallen würden.

Herr Laars erfragt, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, die Stellen mit „künftig umzuwandeln“ zu kennzeichnen.

Herr Landrat Dr. Kerth verneint und merkt an, dass dieses Personal zukünftig aufgrund der altersbedingten Abgänge benötigt werde. Es biete sich damit die Möglichkeit, die Potentiale der Mitarbeiter/innen im Voraus zu erkennen. Die ausgeschriebenen Stellen seien nicht spezifisch auf die Erfordernisse der Bewältigung der Corona-Lage ausgelegt, sondern würden auch die Merkmale einer Stellenausschreibung für Verwaltungskräfte berücksichtigen. Herr Landrat Dr. Kerth führt an, dass diese Stellen nicht befristet werden können, die Ausschreibung habe bereits stattgefunden bzw. sei im vollen Gange.

Herr Kuhn beantragt eine Auszeit von zwei Minuten.

Herr Landrat Dr. Kerth informiert, dass in den nächsten Jahren ca. 150 Mitarbeiter/innen in den Ruhestand gehen. Die ausgeschriebenen sieben Stellen seien nur ein Bruchteil von dem, was in den nächsten Jahren an Mitarbeitern/innen benötigt werde.

Herr Kuhn informiert, dass die Kreistagsfraktion CDU den Änderungsantrag zurück-

ziehe.

Herr Laars merkt an, dass die Art der Personalgewinnung nicht transparent sei.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Vorlage BV/3/0184/1 S.33 i. V. m. Anlage 2 -Band 02 Stellenplan-des Landkreises Vorpommern-Rügen wird an den Einreicher zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Stellenplan ist unter Berücksichtigung folgender Fragen zu überarbeiten und neu einzureichen:

1. Wie viele Telefonate wurden im Durchschnitt täglich durch die Bediensteten der Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geführt?
2. Rechnet der Einreicher mit einer anhaltenden Fortsetzung der Pandemie für das gesamte Haushaltsjahr 2021?
3. Können die sieben avisierten Stellen mit qualifiziertem und in medizinischen Fragen geschultem Personal besetzt werden?

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit neun Ja-Stimmen abgelehnt

13.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD zur BV/3/0184/1: "FD 02, zwei Personalstellen für das Welcome Center aus dem Stellenplan streichen"
Vorlage: A/3/0086

Herr Laars begründet den eingebrachten Antrag.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die für das Welcome Center vorgesehenen zwei Personalstellen werden gestrichen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit elf Ja Stimmen abgelehnt

13.4 Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW, DIE LINKE, SPD, B90/GRÜNE/FR: "zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 - Kofinanzierung der Frauenschutzhäuser"
Vorlage: A/3/0067

Herr Scharmberg begründet den eingebrachten Antrag.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2021 -45.000 Euro- für die Kofinanzierung des Frauenschutzhauses in der Hansestadt Stralsund bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

-
- 13.5 Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW: "zur Haushalts-satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 - Kreisumlage 2021"**
Vorlage: A/3/0066
-

Herr Schwarz begründet den eingebrachten Antrag.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bitte um Abstimmung über de Änderungsantrag.

Beschluss:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kreisumlage wird auf 41,24 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Weiterhin wird der Landrat beauftrag, die Auswirkungen zu prüfen, diesen Kreisumlagehebesatz für den gesamten Planungszeitraum bis 2024 anzusetzen. Darüber ist im Haushalts- und Finanzausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit fünf Enthaltungen beschlossen

-
- 13.6 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD: "Kreisumlage 2021 nicht anheben"**
Vorlage: A/3/0079
-

Der Änderungsantrag wurde vom Einreicher zurückgezogen. Über den Beitritt der Kreistagsfraktion AfD zum Änderungsantrag A/3/0066 der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW erfolgt keine Abstimmung.

-
- 13.7 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Bundesförderprogramm "Stadt und Land""**
Vorlage: A/3/0088
-

Herr Kiefer begründet den eingebrachten Antrag.

Herr Reichenbach unterstützt den eingebrachten Antrag. Er hoffe, dass es zukünftig

ein einfaches Förderprogramm gebe.

Herr Landrat Dr. Kerth informiert, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen nicht für die Radwege der Gemeinden zuständig sei. Der Landkreis Vorpommern-Rügen werde im Jahr 2021 auch keine Radwege bauen.

Frau Latendorf beantragt, den Änderungsantrag in den Mobilitätsausschuss zu verweisen.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung, den Änderungsantrag in den Mobilitätsausschuss zu verweisen.

Der Kreistag lehnt die Verweisung in den Mobilitätsausschuss mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen ab.

Frau Karnatz merkt an, dass die Veranschlagungsreife, welche durch die Gemeindehaushaltsatzung vorgegeben sei, noch nicht gegeben sei. Für die Mittelanmeldung müssen konkrete Radwege oder Maßnahmen benannt werden.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss:

- 1) Der Kreistag beschließt die Einstellung eines Betrages von 500.000 € zur Förderung des Radverkehrs in den Haushalt 2021. Dieser Betrag wird als Eigenanteil des Landkreises vorgesehen, um bereits in 2021 auf die durch den Bund im Rahmen des Klimaschutz-Sonderprogramms „Stadt und Land“ für die Jahre 2020-2023 bereitgestellten Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs zurückgreifen zu können.
- 2) Das Landratsamt informiert im Wege der Verwaltungshilfe die Ämter und Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen kurzfristig über das Förderprogramm und den Beschluss zu Ziff. 1.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit 22 Ja-Stimmen abgelehnt

**13.8 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Aufnahme einer Stelle für ein/n Mobilitätsmanager*in, EG 11"
Vorlage: A/3/0089**

Der Änderungsantrag wurde vom Einreicher zurückgezogen.

**13.9 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zur Beschlussvorlage BV/3/0184/1
Vorlage: A/3/0091**

Der Änderungsantrag wurde vom Einreicher zurückgezogen.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet sodann um Abstimmung über die Beschlussvorlage BV/3/0184/1 - Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vor-

pommern-Rügen für den Haushalt 2021 - unter Berücksichtigung der Änderungsanträge A/3/0066 und A/3/0067.

Beschluss: KT 165-08/2020

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
2. Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.
3. Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.
4. Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Vorpommern-Rügen“ für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.
5. Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.

Der aufgrund der Beschlüsse des Antrages A/3/0067 zur Kofinanzierung des Frauenhauses unter TOP Punkt 13.4. und des Antrages A/3/0066 zu Festsetzung der Kreisumlage unter TOP 13.5 entstandene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird nach § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V (Entnahmen aus Rücklagen) ausgeglichen. Die im Finanzhaushalt entstehende Finanzlücke geht zu Lasten der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit zwölf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen beschlossen

14. Aussetzung der Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen

14.1 Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen Vorlage: BV/3/0172

Die Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

14.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion AfD: "Kostenübernahme der Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild i. Z. m. d. Afrikanischen Schweinepest" Vorlage: A/3/0058

Der Änderungsantrag wurde mit der Beschlussvorlage von der Tagesordnung abgesetzt.

15. 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen Vorlage: BV/3/0165

Redebedarf besteht nicht.
Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 167-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit neun Enthaltungen beschlossen

16. Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Aufwendungen von Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen
Vorlage: BV/3/0123

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 168-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Aufwendungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen (Vereinsförderrichtlinie LK V-R).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit zehn Gegenstimmen beschlossen

17. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung

17.1 Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung
Vorlage: BV/3/0182

Redebedarf zur Beschlussvorlage besteht nicht.

17.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0182 "Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung"
Vorlage: A/3/0090

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag.

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich mit zehn Gegenstimmen und elf Enthaltungen zu.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung des Änderungsantrages.

Beschluss: KT 169-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt hinsichtlich der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung in Vorpommern - Positionierung und Umsetzung der Empfehlungen auf Grundlage des Gutachtens der agiplan GmbH vom August 2020 im Auftrag der Sparkasse Vorpommern:

1. Organisationsform

Der Landrat wird beauftragt, entsprechend der Empfehlung des agiplan-Gutachtens, Ergebnisvariante 3, zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und den Hansestädten Stralsund und Greifswald auf die Konstituierung eines nach außen gerichteten Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern hinzuwirken, der im Wesentlichen Aufgaben als Strategie, Vermarkter und Netzwerker für die Region Vorpommern übernehmen soll (Anlage 1 Satzungsentwurf).

Ziel muss es sein, gemeinsam eine neue Struktur zu schaffen, die eine höhere Bedarfsorientiertheit und breitere Finanzierbarkeit von Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung sichert.

2. Kommunale Wirtschaftsförderung

Weiterhin sichert der Landrat die Aufgabenerfüllung der kommunalen Wirtschaftsförderung des Landkreises Vorpommern-Rügen ab, deren vorrangige Aufgaben die Betreuung der Bestandsunternehmen, die Vernetzung der Unternehmen mit weiteren, intermediären Akteuren, die Förderberatung und -begleitung von Unternehmen, Ansiedlungsbegleitung und Infrastrukturentwicklung sein werden.

In Anlehnung an die Rollenbilder des agiplan-Gutachtens liegen die Schwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung bei „Kümmerer“, „Lotse“ und auch „Netzwerker“. Netzwerker-Rollen haben sowohl die kommunale Wirtschaftsförderung als auch der Verein gemeinsam, denn Netzwerke bilden die Grundlage für Schnittstellen, Kommunikation und Zusammenarbeit in Vorpommern. Weitere Aufgaben sind die Infrastrukturentwicklung und die Erfüllung der Aufgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie als zuständige Stelle. Externe Ansiedlungsanfragen, die keinen konkreten Ort benennen, werden künftig von den Kreiswirtschaftsförderungen an die Gebietskörperschaften verteilt und koordiniert.

3. Entscheidung zur Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern (WFG)

Der Landrat wird beauftragt, sich mit den verbliebenen Gesellschaftern über die Zukunft der WFG abzustimmen. Für den Fall, dass übereinstimmend entschieden wird die Gesellschaft nicht fortzuführen, ist ein Zeitplan zur Aufgabenübernahme durch die Gesellschafter bzw. den zu gründenden Verein zu entwickeln. Der Landrat wird in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung

lung auch darauf hinwirken, dass die Gesellschafter den Mitarbeitern der WFG eine Übernahmeperspektive in die Verwaltungen bzw. in den zu gründenden Verein anbieten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Landrat wird beauftragt, in Abhängigkeit von den Entscheidungen, die im Prozess der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung in Vorpommern getroffen werden (Verlagerung der Aufgaben Wirtschaftsförderung in die Kreisverwaltung, Mitgliedschaft in einem Verein), die für den Landkreis Vorpommern-Rügen entstehenden Kosten zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit 10 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen beschlossen

- 18. Mitgliedschaft im Verein "Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern" e.V.
Vorlage: BV/3/0183**
-

Die Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 19. Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
Vorlage: BV/3/0061**
-

Frau Völschow informiert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag Vorpommern-Rügen die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019 empfehle. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage stelle Frau Völschow ihren Bericht schriftlich als Anlage zur Niederschrift zur Verfügung.

Der Bericht liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 170-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 des Landkreises Vorpommern-Rügen zum 31. Dezember 2019 in der Fassung vom 4. September 2020 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen

- 20. Beschlussvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Landrates nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V
Vorlage: BV/3/0173**
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 171-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

21. **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2018**
Vorlage: BV/3/0187
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 172-08/2020

Der Kreistag stellt den durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Erlösen von 21.047.584,75 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 3.155.079,17 EUR fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 10 Enthaltungen beschlossen

22. **Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2018**
Vorlage: BV/3/0186
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 173-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt, der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 10 Enthaltungen beschlossen

23. **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Jahr 2019**
Vorlage: BV/3/0143
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 174-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt den durch die BRB Revision und Beratung KG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 23.526.431,60 EUR und einem Jahresüberschuss von 234.182,18 EUR fest.
2. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt, dass der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2019 in Höhe von 234.182,18 EUR, abzgl. der an den Landkreis Vorpommern-Rügen bereits abgeführten Vorabausschüttung in Höhe von 83.900,00 EUR, auf neue Rechnungen vorgetragen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit drei Enthaltungen beschlossen

24. **Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2019**
Vorlage: BV/3/0144
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 175-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

25. **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen**
Vorlage: BV/3/0179
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 176-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit 12 Gegenstimmen beschlossen

26. **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen**
Vorlage: BV/3/0180
-

Die Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

27. **Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021**
Vorlage: BV/3/0166
-

Die Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

28. **Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft**
Vorlage: BV/3/0128
-

Die Beschlussvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

29. **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) für das Jahr 2019**
Vorlage: BV/3/0177
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 177-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt den durch die Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.686.125,90 Euro fest. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von 1.987,14 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

30. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: BV/3/0178

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 178-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

31. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Wirtschaftsjahre 2019/2020
Vorlage: BV/3/0181

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 179-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019/2020 des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 10 Enthaltungen beschlossen

32. Annahme einer Sachspende vom Förderverein der Kreismusikschule Nordpommern e.V.
Vorlage: BV/3/0170

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 180-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Annahme eines Klaviers im Wert von 3.302,24 Euro von dem Förderverein der Kreismusikschule Nordvorpommern e.V. für die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

- 33. Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche in Fuhlendorf**
Vorlage: BV/3/0189
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 181-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Fuhlendorf auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ulrich Zeh vom 23. September 2020 ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

- 34. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen"**
Vorlage: A/3/0059
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 35. Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Konzept zur Schaffung neuer Parkplätze entlang der Schaabe/Rügen ausarbeiten!"**
Vorlage: A/3/0084
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 36. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Sicherung der Wasserburg Divitz"**
Vorlage: A/3/0063
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 37. Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zur BV/3/0172: "Untersuchungsgebühr der Trichinenuntersuchungen" - Untersuchungstellen für Trichinenuntersuchungen"**
Vorlage: A/3/0087
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 38. Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Innovationsprogramm "HyLand" weiter unterstützen"**
Vorlage: A/3/0064
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 39. Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion voranbringen"**
Vorlage: A/3/0069
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 40. Anträge "Neuregelung der Finanzierung des KiföG M-V"**
-

- 40.1 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW: "Neuregelung der Finanzierung des KiföG M-V"**
Vorlage: A/3/0065
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 40.2 Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitragsfreiheit für Eltern"**
Vorlage: A/3/0071
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 40.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zum Antrag A/3/0071 der Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD: "Durchsetzung des Konnexitätsprinzips bei der Kita-Finanzierung im Zuge der Beitragsfreiheit für Eltern"**
Vorlage: A/3/0071/1
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 41. Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Kein Atommüllendlager in unserem Landkreis!"**
Vorlage: A/3/0068
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 42. Anträge "Luftreiniger für Schulen"**
-

- 42.1 Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"**
Vorlage: A/3/0070
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt

- 42.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0070 der Kreistags-**
-

. fraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"
Vorlage: A/3/0070/1

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

42.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zum Antrag A/3/0070 der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"
Vorlage: A/3/0070/2

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

43. Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufstellen von CO2 Messgeräten"
Vorlage: A/3/0076

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

44. Antrag der Kreistagsfraktion BVR/FW und der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Alternativer Radweg zwischen den Gemeinden Wieck und Born"
Vorlage: A/3/0072

Herr Scharmberg begründet den eingebrachten Antrag.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 182-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt die besondere Bedeutung der Schaffung eines alternativen Radweges zwischen den Gemeinden Wieck und Born auf dem Darß fest. Zudem wird der Landrat beauftragt, zu prüfen, welche verschiedenen Möglichkeiten es für die Umsetzung eines alternativen Radweges zwischen den Gemeinden Wieck und Born auf dem Darß gibt und hierrüber dem Kreistag Vorpommern-Rügen auf dessen Sitzung im Februar 2021 Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen

45. Antrag der Kreistagsfraktion BVR/FW und der Kreistagsfraktion SPD: "Bekanntnis zum Werftstandort Stralsund"
Vorlage: A/3/0073

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

46. Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Ausschreibungsverfahren zur regionalen Beschaffung von Strom aus 100 % Erneuerbaren Energien."
Vorlage: A/3/0062

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 47. Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Einrichtung einer zentralen Vergabestellen als Servicestelle für Ämter und Gemeinden"**
Vorlage: A/3/0074
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 48. Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nicht-kompostierbarer Gartenabfälle"**
Vorlage: A/3/0075
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 49. Anträge "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**
-

- 49.1 Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**
Vorlage: A/3/0077
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 49.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zum Antrag A/3/0077 der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**
Vorlage: A/3/0077/1
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 49.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0077 der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**
Vorlage: A/3/0077/2
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 50. Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Errichtung eines Katastrophenschutzentrums"**
Vorlage: A/3/0078
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 51. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"**
Vorlage: A/3/0080
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

52. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Unterstützung von Gewerbetreibenden während des Teil-Lockdown."
Vorlage: A/3/0061
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

53. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Weihnachtsmärkte und Silvesterveranstaltungen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften zulassen."
Vorlage: A/3/0060
-

Der Antrag wurde vom Einreicher zurückgezogen

54. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Fortführung des Welcome Centers beenden"
Vorlage: A/3/0081
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

55. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen"
Vorlage: A/3/0082
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

56. Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Dem Abschiebedesaster entgegenwirken - eine Ausreiseeinrichtung für VR!"
Vorlage: A/3/0083
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

57. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und SPD: "Kulturförderrichtlinie erweitern"
Vorlage: A/3/0035
-

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

58. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für den Schullastenausgleich
Vorlage: BV/3/0200
-

Redebedarf besteht nicht.

Frau Kreistagspräsidentin Meyer bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 163-08/2020

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 370.000,00 EUR für den Schullastenausgleich zu.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 2410000.5241000/7241000 - Schüler-

beförderungskosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Enthaltungen beschlossen

59. Mitteilungen

Frau Kreistagspräsidentin Meyer schließt den öffentlichen Teil der 8. Kreistagsitzung und bittet darum, dass die Nichtöffentlichkeit hergestellt werde.

4. Feb. 2021,



Datum, Unterschrift
Kathrin Meyer
Kreistagspräsidentin

4. Feb. 2021,



Datum, Unterschrift
Marcus Hanusch
Protokollführer

Bericht des Landrates - Kreistag am 14. Dezember 2020

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, sehr geehrte VertreterInnen der Presse, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Vorpommern- Rügen,

es wird kaum an jemandem vorbei gegangen sein: Die Maßnahmen zur Eingrenzung der Pandemie im November 2020 genügten nicht, das erwünschte Ziel zu erreichen. Vielmehr steigen die Infektionszahlen vielerorts und erreichen immer wieder neue Höchststände. Somit kommt man bundesweit nicht umhin, einen harten Shutdown durchzuführen. Jede und jeder einzelne muss seine Kontakte auf ein Minimum reduzieren.

Natürlich sollte dann eine Veranstaltung wie diese Kreistagssitzung so kurz wie nur möglich gestaltet werden. Aus diesem Grund erhalten Sie heute meinen Bericht nicht wie gewohnt, sondern in schriftlicher Form:

1. Corona-Lage

Mit Stand 13. Dezember 2020, 16:45 Uhr zählten wir im Landkreis Vorpommern-Rügen aktuell 185 Infizierte, von denen sich acht in stationärer Behandlung befinden. Somit hat sich die Gesamtzahl der in unserem Landkreis infizierten Personen auf 910 erhöht. Diese Zahlen sind täglich auf unserer Seite <https://www.lk-vr.de/> abzurufen und einzusehen. Genauso findet man dort alle aktuellen Entwicklungen, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), Rechtsvorschriften und vieles mehr.

Auch wenn in unserem Landkreis in den letzten Wochen die Ausbreitung des Corona-Virus deutlich an Dynamik zugenommen hat, so hat das Gesundheitsamt zu keinem Zeitpunkt die Kontrolle über die Lage verloren. Das ist zum einen natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verdanken, die hier täglich alles geben. Aber wir erhalten auch Unterstützung von anderen Behörden zur Bewältigung des hohen Arbeitsanfalls. Zuerst ist hier die Bundeswehr zu nennen, die uns seit dem Frühjahr tatkräftig hilft. Hinzugekommen sind nun jedoch auch MitarbeiterInnen aus Landesämtern, dem Zoll, dem Finanzamt und RKI Scouts. Ohne deren Hilfe würden wir diese Pandemie nicht mit einer solchen Souveränität meistern können. Ein großer Dank an all die vorgenannten Helferinnen und Helfer in dieser Not.

Wie wir jeden Tag aus der Presse erfahren, kommt die Möglichkeit der Impfung immer näher. Auch wir hier im Landkreis Vorpommern-Rügen treffen alle Vorbereitungen, damit es zu keinen Verzögerungen kommt. Als Impfzentrum wird die SIC Stralsund genutzt und umgerüstet. Mit Verfügbarkeit des Impfstoffes kann dort sofort die Arbeit aufgenommen werden. Ich gehe weiterhin davon aus, dass zuerst Klinikpersonal und vulnerable Gruppen über mobile Teams geimpft werden. Hierfür stehen Busse des Kraftverkehrs bereits zur Verfügung.

Aufgrund der auch im Landkreis Vorpommern-Rügen wieder stark angestiegenen Zahl der Neuinfektionen mit Covid-19 schließt der Landkreis ab heute bis auf Widerruf alle Standorte der Kreisverwaltung für den Publikumsverkehr ohne vorherige Terminvereinbarung. Jegliche Anliegen, die ein persönliches Erscheinen erfordern, können dann nur nach vorheriger Terminvereinbarung erledigt werden. Die Verwaltung arbeitet in allen Bereichen weiter und ein großer Teil der Leistungen kann auf dem telefonischen Weg oder per E-Mail bearbeitet werden.

2. Vogelgrippe

Auch die Vogelgrippe beschäftigte die Kreisverwaltung in den letzten Wochen. Bislang gab es drei Ausbrüche im Landkreis: in Zingst, bei Ramin und in Gnoin. Zwei private Haltungen waren betroffen und ein gewerblicher Betrieb mit einem Bestand von 16.000 Tieren. Alle diese Tiere mussten gekeult werden. Zunächst wurden per Allgemeinverfügung Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete ausgerufen. Da keine neuen Fälle in Tierhaltungen zu verzeichnen waren, sind auch die Sperrbezirke nunmehr nur noch Beobachtungsgebiete. Trotzdem gilt im gesamten Landkreis nach wie vor Aufstallungspflicht, die auch kontrolliert wird. Bislang mussten schon 100 Bußgeldverfahren wegen Verstößen eingeleitet werden. Die Viruslast der Wildvögel ist derart hoch, dass ein umsichtiges Verhalten hier unabdingbar einzufordern ist.

3. Mindestentfernung

Der Kreistag fasste am 11. März 2019 folgenden Beschluss:

„Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass die bisher geltenden Mindestentfernungen der Schülerbeförderungssatzung spätestens ab 2021 gestrichen werden. Der Kreistag beauftragt den Landrat Kosten und Machbarkeit zu prüfen, um die Mindestentfernungen der Schülerbeförderungssatzung möglichst bereits zum Schuljahr 2019/2020 entfallen zu lassen.

Der Kreistag appelliert weiter an die Landesregierung und den Landtag für die Einführung eines landesweiten kostenlosen Tickets für alle Schüler und Auszubildende“

Zur Machbarkeitsprüfung sollte auf das Stadtgebiet Stralsund als Modellprojekt abgestellt werden. Diese Prüfung war für März 2020 vorgesehen und konnte bislang Corona bedingt nicht durchgeführt werden. Ohne Durchführung des Modellprojektes können Aussagen zu fachlicher und finanzieller Umsetzung nicht getroffen werden. Das Projekt ist nunmehr für März/April 2021 avisiert. Ich hoffe, dass die Corona Situation die Erprobung dann zulässt.

4. AZUBI-Ticket

Gute Nachricht: Schneller als gedacht wird am 1. Februar 2021 das Azubi-Ticket M-V eingeführt. Für 365 Euro pro Jahr können Auszubildende und Bundes- und Freiwilligendienstleistende im gesamten Land sich mit Bus und Bahn bewegen. Mittlerweile ist die prozentuale Kostenverteilung geklärt. Dennoch ist fraglich, wie hoch letztlich die Belastung für den Haushalt des Landkreises wird. Verkaufsstart ist am 4. Januar 2021 über die App der Deutschen Bundesbahn.

5. Parkplatzsituation Schaabe

Die Parkplatzsituation an der Schaabe ist weiterhin Thema im Landkreis und im zuständigen Ministerium. Problem: Die Landesstraße L 30 bildet gleichzeitig den Zugang zu dem 6 km langen Naturstrand, ohne adäquate Parkmöglichkeiten. Die zahlreichen guten und ergebnisorientierten Gespräche mit EntscheidungsträgerInnen zeigen, dass eine Lösung kurzfristig kaum in Sicht ist. Dennoch sind alle Beteiligten motiviert, ein Ergebnis zu erzielen, das sowohl Besucherinnen und Besuchern und Einwohnerinnen

und Einwohnern und Naturschutz sowie Recht gleichermaßen genügt.

6. Wasserstoff-Initiative

Zum Thema Wasserstoff gibt es viele Aktivitäten im Landkreis, die das Ziel der Etablierung als Wasserstoffregion haben. Am 21. Januar 2021 wird es eine Konferenz mit Minister Pegel und den Akteuren des Landkreises auf diesem Gebiet geben, die ich gerade vorbereite.

7. „Machbarkeitsstudie zur Verwirklichung eines dauerhaften Erhalts des Abstiegs am Königsstuhl im Nationalpark Jasmund (Rügen)“

Diese Machbarkeitsstudie zum Abstieg Königsstuhl, durchgeführt durch die geointernational Dr. Johannes Feuerbach GmbH (Sachverständige für Geotechnik (Felsbau) des Eisenbahnbundesamtes, Schäden durch Hang- und Böschungsbewegungen), ging im Landkreis am Freitag, den 11. Dezember 2020 ein. Als nächster Schritt steht die Sichtung und Auswertung dieser Studie an. Auf dieser Grundlage wird sodann entschieden, welchen Weg dieser Sache weiter verfolgt wird.

Bestimmt ist Ihnen aufgefallen, dass Sie von mir auch in diesem Jahr keine Weihnachtswünsche per Post erhalten haben. Beweggrund hierfür ist vor allem der Umweltgedanke. Gleichwohl möchte ich es natürlich nicht versäumen, Ihnen allen eine -wenn auch besondere - dennoch besinnliche, glückliche und gesunde Weihnachtszeit zu wünschen. Ich hoffe, wir sehen uns alle gesund und mit neuer Energie im nächsten Jahr 2021 wieder.

Grimmen, 14. Dezember 2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Haushaltsplanung 2021

Kreistag am 14. Dezember 2020

Übersicht über die Teilhaushalte

Teilhaushalt	Fachbereich	Verantwortliche/r	Zugeordnete Fachdienste
0	Landrat	Herr Dr. Kerth	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07
1	Interne Dienste	Frau Rumpel	12, 13, 15, Stabstelle Controlling und Projektmanagement
2	Soziales/Jugend	Frau Schröter	21, 22, 24
3	Öffentliche Ordnung/Gesundheit/Schulen	Frau Meyer	31, 33, 34, 35, 37
4	Bau und Planung/Bürgerservice	Herr Lender	41, 43, 44, 45
6	Allgemeine Finanzwirtschaft	Frau Rumpel	12

Eckdaten im Ergebnishaushalt in EUR

Erträge/ Aufwendungen	Ergebnis 2019	Plan 2020	PE 2021
lfd. Erträge aus der Verwaltungs- tätigkeit	351.291.676,82	419.532.000	437.942.800
lfd. Aufwendungen	346.948.128,24	423.568.500	440.098.400
lfd. Ergebnis aus Verwaltungs- tätigkeit	4.343.548,58	-4.036.500	0* (-2.155.600)

* Entnahme Kapitalrücklage i. H. v. 2.155.600 EUR

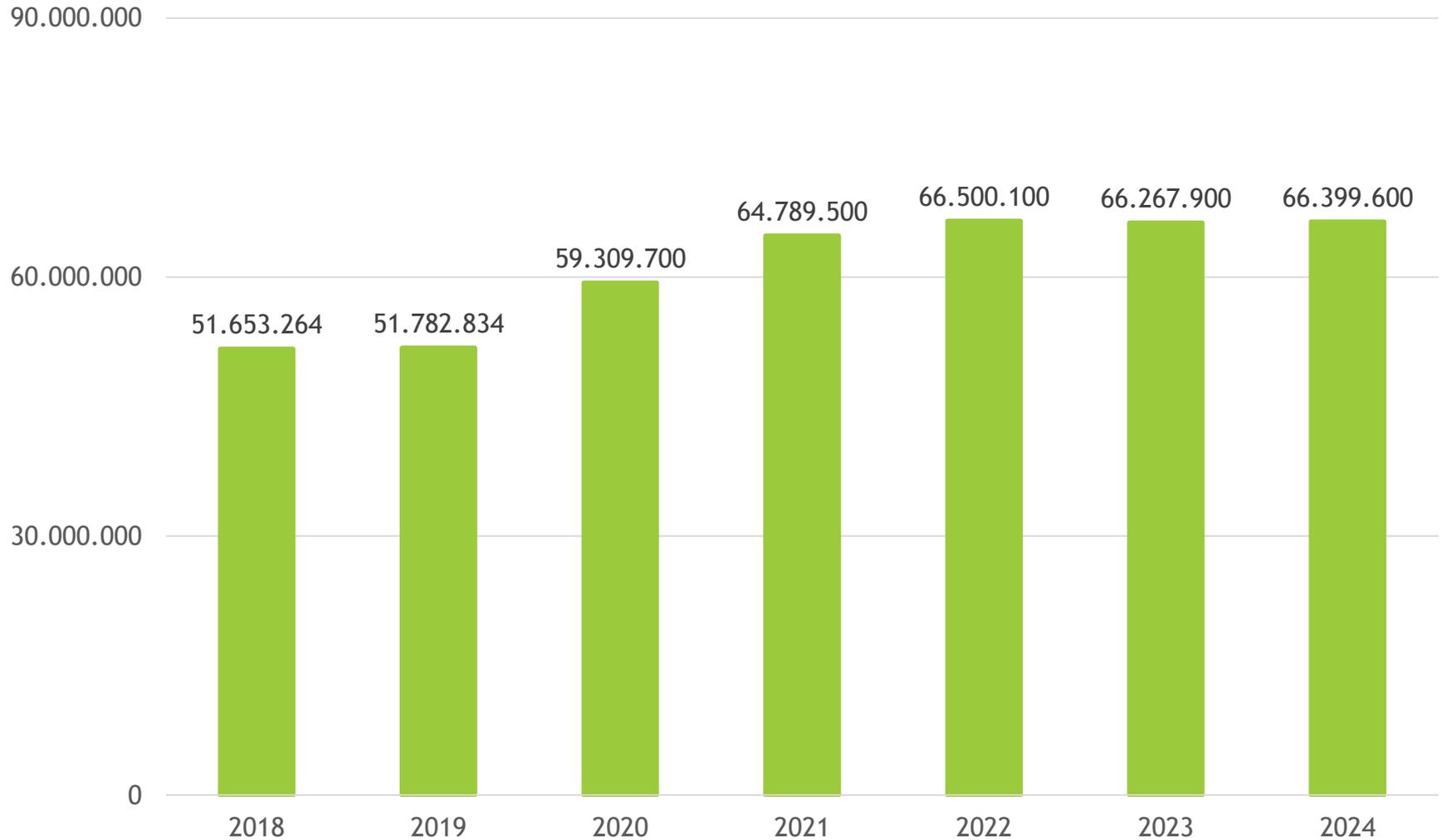
wesentliche Veränderungen gegenüber 2020

- Aufwandssteigerungen bei
 - gesetzl. Aufgaben im FD Soziales: 2,5 Mio. EUR
 - gesetzl. Aufgaben im FD Jugend: 4,6 Mio. EUR
 - Personalkosten von 5,5 Mio. EUR
 - Erhöhung BKZ an die VVR mbH zur Sicherstellung des ÖPNV von 0,8 Mio. EUR
 - Ertragseinbußen bei den sog. Hartz IV SoBEZ von 3,7 Mio. EUR (bereits im HHJ 2020)
- finanzielle Mehrbelastung von 17,1 Mio. EUR

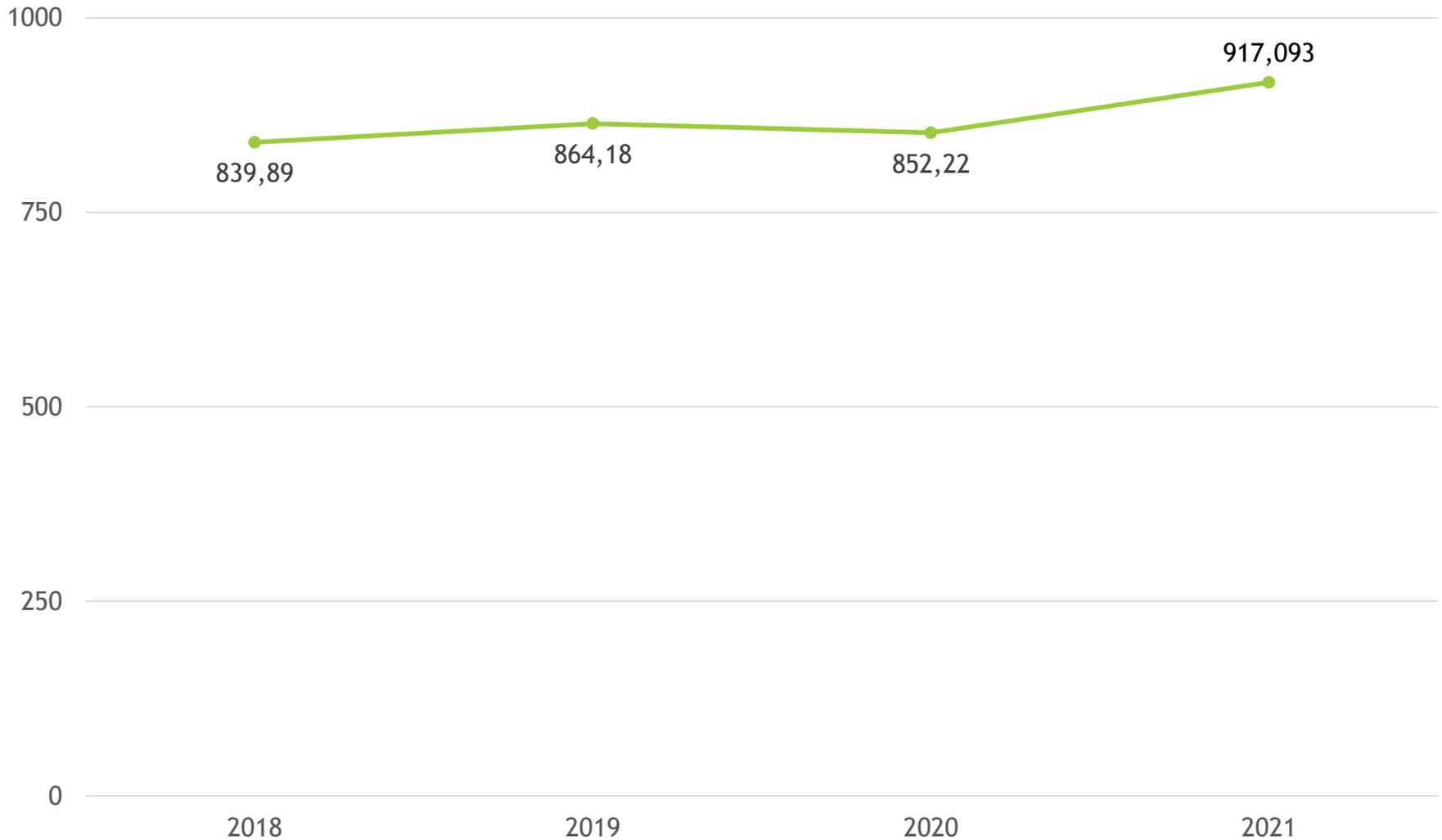
Eckdaten im Finanzhaushalt in EUR

Ein-/Auszahlungen	Ergebnis 2019	Plan 2020	PE 2021
lfd. Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit	341.866.309,57	400.031.200	424.366.700
lfd. Auszahlungen	343.028.888,07	398.344.400	420.310.500
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.162.578,50	1.686.800	4.056.200
Auszahlungen zur Tilgung von Invest.-krediten	5.120.585,77	5.082.900	5.009.400
Summe (Über-/ Unterdeckung FHH)	-6.283.164,27	-3.396,100	-953.200

Entwicklung Personalaufwand (ohne Versorgungsaufwendungen) in EUR



Entwicklung Stellen ohne Eigenbetriebe



wesentliche Investitionen in EUR

	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen	29.686.000	30.378.300	15.840.900	15.571.500
Auszahlungen	29.204.700	29.634.500	15.447.400	13.360.500
Saldo	481.300	743.800	393.500	2.211.000

	2021	2022	2023	2024
Finanzen: Erlebnis- landschaft	7.846.000	3.708.000	1.947.000	696.000
Bau: Straßen	5.305.100	4.971.000	3.414.000	3.501.000
Schulen: Campus	5.185.000	13.190.000	6.067.000	5.610.000
IT	1.010.000	725.000	240.000	240.000
Digi-Pakt	1.392.100	889.000	966.800	966.800
Brandschutz	500.000	500.000	0	0

Entwicklung der Zuweisungen nach dem FAG in EUR

SZW	2020	2021	2022	2023	2024
Schlüsselzuweisungen	51.807.600	54.984.500	45.992.200	50.224.500	53.564.400
übertragene Aufgaben	18.359.500	17.446.200	17.446.200	17.446.200	17.446.200
Träger Katasterämter	3.879.300	3.660.100	3.660.100	3.660.100	3.660.100
Konnexitätsausgleich	98.700	98.600	98.600	98.600	98.600
Finanzausgleichsumlage Gemeinden	540.000	386.200	200.000	250.000	300.000

Entwicklung der Umlagegrundlagen, Hebesätze und Kreisumlagebeiträge

Jahr	Umlagegrundlagen in EUR	Kreisumlagehebesatz	Kreisumlage in EUR
2017	190.311.950	46,48 %	88.456.994
2018	203.659.864	46,02 %	93.724.269
2019	216.207.141	43,35 %	93.725.795
2020	227.257.814	41,24 %	93.721.122
2021	242.676.088	41,85 %	101.559.900
2021	242.676.088	41,24 %	100.079.600
2022	236.458.560	41,85 %	98.957.900
2023	247.365.430	41,85 %	103.522.400
2024	255.175.282	41,85 %	106.790.800

Auswertung Finanzhaushalt der Gemeinden

- 61 von 103 Gemeinden haben 2019 einen jahresbezogenen Überschuss erzielt (25,49 Mio. EUR)
- 42 von 103 Gemeinden weisen 2019 eine jahresbezogene Unterdeckung auf (8,37 Mio. EUR)
- 19 von den 42 Gemeinden konnten ihren jahresbezogenen Fehlbetrag unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren decken

Abwägungsprozess Kreisumlage

Auswertung Rubikon 2019/2020

- bei 47 von 101 Gemeinden ist ein HASIKO erforderlich
- von 101 Gemeinden hat sich die Rubikon-Einstufung von 2019 zu 2020:
 - verbessert: 21
 - verschlechtert: 9
 - gleichbleibend: 61
 - kein Vergleich möglich: 10

Abwägungsprozess Kreisumlage

Klassifizierung der Gemeinden durch den Landkreis:

- Grün: 57
- Gelb: 14
- Orange: 24
- Rot: 6

➤ ein rein originärer Zusammenhang zur Erhebung der Kreisumlage lässt sich bei den 6 Gemeinden nicht herstellen

Abwägungsprozess Kreisumlage

- Senkungspotential nach FAG Reform 2020

- nach Absenkung der KU-Grundlagen um sog. „Windfall-Profits“ verblieb beim LK V-R ein Senkungspotential um -0,057 %-Punkte (-0,1 Mio. EUR)
 - LK V-R hat bereits
 - 2016 bis 2019 KU-Satz um **3,13 %-Punkte** und
 - 2019 zu 2020 um weitere **2,11 %-Punkte** gesenkt
- Senkungspotential bereits im HHJ 2020 um 2,053 %-Punkte, zu Gunsten der Gemeinden des LK, überschritten

Vergleich mit anderen Landkreisen

Landkreis (LK)	Einwohner (EW) Stand 31.12.2019	Kreisumlage- grundlage 2021 in EUR	Kreisumlage- grundlagen in EUR/EW	Kreisumlage- hebesatz 2021 in Prozent	Kreisumlage 2021 in EUR	Kreisum- lage 2021 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	258.074	291.948.144,14	1.131,26	44,2940	129.315.510,97	501,08
LK Rostock	215.794	227.436.848,56	1.053,95	39,7100	90.315.172,56	418,52
LK Vorpommern-Rügen	224.702	242.676.088,06	1.079,99	41,8500	101.559.942,85	451,98
LK Nordwestmecklenburg	157.322	169.594.450,13	1.078,01	37,8385	64.171.996,01	407,90
LK Vorpommern-Greifswald	235.623	255.044.642,86	1.082,43	42,5000	108.393.973,22	460,03
LK Ludwigslust-Parchim	211.779	227.708.901,98	1.075,22	39,9000	90.855.851,89	429,01
Durchschnittswert			1.083,48	41,0154		444,75

Darstellung Ergebnishaushalt 2021 und Folgejahre in EUR

Jahr	Jahresergebnis	Vortrag	Jahresergebnis mit Übertragungen
2019	4.258.417	44.350.915	
Übertragungen			-6.827.781
2020	-4.036.500	40.314.415	33.486.634
2021	0	40.314.415	33.486.634
2022	-18.765.000	21.549.415	14.721.634
2023	-11.370.100	10.179.315	3.351.534
2024	-7.132.900	3.046.415	-3.781.366

Darstellung Finanzhaushalt (Salden) 2021 und Folgejahre mit Übertragungen in EUR

Jahr	Lfd. Verwaltung mit Tilgung	Investition	Jahressaldo	Vortrag
Vorträge	14.629.650	10.788.900		25.418.550
Übertragungen	-8.713.500	-10.304.800		6.400.250
2020	-3.396.100	-2.876.600	-6.272.700	127.550
Saldo	2.520.050	-2.392.500		
2021	-953.200 (-2.553.500)	481.300	-471.900 (-2.072.200)	-344.350 (-1.944.650)
Saldo	1.566.850 (-33.450)	-1.911.200		
2022	-14.732.700	743.800	-13.988.900	-14.333.250
2023	-10.540.500	393.500	-10.147.000	-24.480.250
2024	-7.263.600	2.211.000	-5.052.600	-29.532.850
Bestand	-30.969.950 (-32.570.250)	1.437.100		-29.532.850 (-31.133.150)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sehr geehrte Kreistagspräsidentin,
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,

Ihnen liegen der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Jahresabschluss 2019 zur Beschlussfassung vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 26. Oktober 2020 und 23. November 2020 mit den Inhalten der Prüfung, dem vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Schlussbericht sowie der Stellungnahme des Landrates befasst. c

In der Vergangenheit hatten die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2018 zu Einschränkungen geführt. Die Prüfungsfeststellungen, die ursächlich für diese Einschränkungen waren, sind nun durch die Verwaltung abgearbeitet worden.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 entspricht den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V und der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Aus den Arbeitsmaterialien, die dem Ausschuss vom Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt wurden, konnten die aus der Prüfung resultierenden Veränderungen in der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung nachvollzogen werden.

Daher hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen Schlussbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmte in seiner Sitzung am 23. November 2020 diesem zu.

Das ist seit Jahren das erste Mal, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte. Damit wird eine positive Gesamtaussage getroffen, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermitteln und der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, dass insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gemeinde vermittelt wird sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Der RPA und das RPA haben damit beurteilt, dass es keine wesentlichen Beanstandungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und die Anlagen gibt. Das heißt aber nicht, dass Prüfungsfeststellungen (wie Beanstandungen, Empfehlungen Hinweise) zu einzelnen Punkten nicht da sein dürfen. Das ist ja Sinn und Aufgabe der Rechnungsprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019.

Heike Völschow
Ausschussvorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss

14. Dezember 2020



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/3/0138

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Durchführung von Sitzungen beratender Ausschüsse auch als Videokonferenz und Gewährleistung der Öffentlichkeit durch Live-Übertragung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die Sitzung eines beratenden Ausschusses wird befristet bis zum 31. Dezember 2021 gleichzeitig als Präsenzsitzung und Videokonferenz durchgeführt.
2. Jedes Ausschussmitglied hat die Wahl zwischen der tatsächlichen und virtuellen Teilnahme an der Sitzung. Im Falle der virtuellen Teilnahme hat das Ausschussmitglied sicherzustellen, dass ein leistungstärkerer Internetzugang und ein Endgerät vorhanden sind.
3. Die Öffentlichkeit der Sitzung wird dadurch gewährleistet, dass diese zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Kreisverwaltung übertragen wird.

Stralsund, 10. Februar 2021

gez. Carmen Schröter
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

Begründung:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Kommunen vor besondere Herausforderungen. Um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen dennoch aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern, ist es erforderlich, vorübergehend Abweichungen von bestimmten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund ist am 30. Januar 2021 das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Danach kann gemäß § 2 dieses Gesetzes der Kreistag u.a. beschließen, dass der Kreistag und/oder seine Ausschüsse befristet bis zum 31. Dezember 2021 nicht nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum, sondern auch per Videokonferenz tagen können. In diesem Fall sind die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden. Darüber hinaus kann die unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit auch dadurch hergestellt werden, dass die Präsenzsitzung bzw. die Videokonferenz in einem öffentlich zugänglichen Raum in der Kreisverwaltung verfolgt werden kann.

Um von den vorgenannten gesetzlichen Abweichungen Gebrauch machen zu können, ist eine entsprechende Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen notwendig. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll gewährleistet werden, dass die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Landkreises Vorpommern-Rügen jeweils zeitgleich als Präsenzsitzung und als Videokonferenz durchgeführt werden. Dem Ausschussmitglied obliegt hinsichtlich der Art und Weise seiner persönlichen Teilnahme ein Wahlrecht. Jedoch hat das Ausschussmitglied dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen und ein ausreichender Internetzugang im Falle der virtuellen Teilnahme vorhanden sind. Die Öffentlichkeit wird durch die Übertragung der Sitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Kreisverwaltung beteiligt.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: nicht betroffen	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:		
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0209

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Mobilitätsausschuss	Vorberatung	26.01.2021			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.01.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	01.02.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im LK V-R

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen (Anlage).

Stralsund, 11. Januar 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichssystems in Mecklenburg-Vorpommern wurde auch das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020 neu gefasst. Dadurch erhalten die Kommunen gemäß § 10 Abs. 5 FAG M-V weitere finanzielle Mittel pro Jahr für den Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Verteilung dieser Mittel erfolgt auf Grundlage der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Abs. 5 des FAG M-V für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr vom 14. April 2020. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung haben die Landkreise als Aufgabenträger die Mittel für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs einzusetzen. Dies beinhaltet auch die Barrierefreiheit an Fahrzeugen zu gewährleisten. Die Mittel sind daher mindestens hälftig für die Beschaffung neuer barrierefreier Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge entsprechen.

Bis zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurden die Mittel durch das Land M-V direkt den Verkehrsunternehmen zugewiesen. Mit der Novellierung des Finanzausgleichs obliegen die Zuweisungen nun dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs. Diese sollen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes und der vorliegenden Richtlinie erfolgen.

Anlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		ca. 1.255.300,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100.7811000	1.140.000,00 EUR
	5470100.7815900	115.300,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Deckung erfolgt aus der Zuweisung des Landes, geplant auf dem PSK 5470100.6814200. Folgekosten in den kommenden Haushaltsjahren richten sich nach den Zuweisungen des Landes und dem jeweiligen Haushaltsplan.		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt auf Grundlage von § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 445) Zuwendungen für die Beschaffung von Bussen und Busanhängern zum Transport von Fahrrädern.

- 1.1. Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen
 - des jeweiligen Haushaltsplanes und
 - und nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Vorpommern-Rügen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von neuen und gebrauchten:

- 2.1. barrierefreien Bussen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge (ABl. 120 vom 15. Mai 2009, S. 5), die durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 (ABl. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 116) geändert worden ist, entsprechen,
- 2.2. Anhängern für Busse zum Transport von Fahrrädern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die

- ihren Betriebssitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben,
- Linienverkehr gemäß §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBL. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBL. I S. 2694) (PBefG) im Landkreis Vorpommern-Rügen betreiben,

- Verkehre gemäß der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Beförderungsgesetzes (§ 1 Satz 1 Nummer 4d der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1968, BGBl. III Nr. 9240-1-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) durchführen,
- durch den Aufgabenträger durch öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung der Verpflichtungen gemäß §§ 42 und 43 PBefG betraut sind oder als Auftragsunternehmen (Subunternehmer) solcher Verkehrsunternehmen tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1. Die Förderung muss dem jeweiligen Nahverkehrsplan entsprechen. Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 4.2. Die Fahrzeuge werden überwiegend (= mindestens 51 Prozent) zur Erbringung von Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Landkreis Vorpommern-Rügen eingesetzt.
- 4.3. Während der Zweckbindung wird eine jährliche Betriebsleistung von mindestens 30.000 Wagen-km (Minibusse 20.000 Wagen-km) im Linienverkehr nach § 42 PBefG erreicht.
- 4.4. Bei Auftragnehmern nach Nr. 3 (Subunternehmer) ist eine Förderung möglich, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Auftraggebers noch eine Restlaufzeit von mindestens 6 Jahren hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- 5.1. Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilsfinanzierungen gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die Auszahlungen für die Beschaffung der Fahrzeuge und Anhänger gemäß Nr. 2. Die Zuwendungen betragen bis zu 75 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), höchstens jedoch 100.000 EUR je Fahrzeug und Anhänger. Bei sogenannten alternativen Antrieben beträgt die Förderung bis zu 85 Prozent der AHK, höchstens jedoch 200.000 EUR.
- 5.3. Soweit die Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, trifft der Landkreis Vorpommern-Rügen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung mit dem Ziel, die verfügbaren Mittel sachgerecht aufzuteilen.

- 5.4. Wird die Anschaffung von Bussen durch andere Programme des Landes, Bundes oder der EU gefördert, kommt eine Förderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen mit höchstens 100.000 EUR, bei alternativen Antrieben mit höchstens 200.000 EUR, nur dann in Betracht, soweit die andere Förderung nicht den Höchstsatz von 75 Prozent der AHK, bei alternativen Antrieben 85 Prozent der AHK erreicht.
- 5.5. Die Zweckbindungsdauer der geförderten Busse beträgt 8 Jahre, bei Kleinbussen 6 Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid enthält unbeschadet anderer Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen:

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsdauer gemäß Nr. 5.5. dem Landkreis Vorpommern-Rügen jede Veräußerung, Vermietung oder Zweckentfremdung anzuzeigen. Sollte sich aus der Anzeige ein Handlungsbedarf für den Landkreis ergeben, sind den Weisungen des Landkreises Folge zu leisten.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nach Nr. 2 den Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht:

Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und den Erfolg des Projektes.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der Nachweis muss alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einzahlungen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Auszahlungen enthalten. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Der Nachweis ist formlos beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung (formlos).

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist formlos beim Landkreis Vorpommern-Rügen / Fachdienst Finanzen zu stellen. Der Antrag ist bis zum März eines Jahres, das den vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht, beim Landkreis einzureichen. Der Antrag für das Jahr 2022 ist innerhalb eines Monats nach Beschluss dieser Richtlinie durch den Kreistag einzureichen.

7.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschaffungs- und Finanzierungsplan,
- Erläuterung zur Maßnahme,
- Zeitplan,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird,
- Erklärung, dass die Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen gegeben ist,
- Erklärung zur Tariftreue des tarifgebundenen Unternehmens,
- Erklärung darüber, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
- Einwilligung nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes -DSG M-V- vom 22. Mai 2018.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Stralsund, XX.XX.2021

Dr. Stefan Kerth
Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0217

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	22.02.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

DigitalPakt Schule 2019-2024 - Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 312.005,76 EUR aus dem Produktsachkonto 2430200.7857120 für die Beschaffung von ca. 450 mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 2430200.6814203 - Investitionszuwendung vom Land - DigitalPakt (Anlage 1).

Stralsund, 10. Februar 2021

gez. Carmen Schröter
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

Begründung:

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 (Anlage 2) informierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern über das Programm des Bundes zur Förderung der Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte. Es handelt sich um eine weitere Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schulen 2019-2024.

Zur Ausstattung der Lehrkräfte mit notwendiger Technik stellen Bund und Land zusätzliche Fördermittel zur Verfügung. Es handelt sich um eine Förderung zu 100%.

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger, da die Leihgeräte in die Infrastruktur der Schulen eingebunden und den Lehrkräften jeweils über einen Leihvertrag mit der Schule zur Verfügung gestellt werden sollen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde rückwirkend zum 3. Juni 2020 genehmigt.

Damit möglichst sofort mit dem Beschaffungsvorgang begonnen werden kann, wird die Freigabe der Mittel benötigt. Eine Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt bisher nur als Entwurf vor (Anlage 3). Für den Landkreis Vorpommern-Rügen sind danach insgesamt Mittel in Höhe von 312.005,76 EUR angesetzt. Kurzfristig sollen deshalb ca. 450 schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte aufgrund der vorgesehenen Fördermittel angeschafft werden.

Da die Corona-Pandemie noch immer Distanzunterricht und eingeschränkten Schulbetrieb notwendig macht, ist es wichtig mit der Ausschreibung sofort zu beginnen, um die Lehrsituation an den Schulen für die Lehrkräfte schnellstmöglich zu verbessern.

Anlagen:

1. Antrag auf außerplanmäßige Auszahlungen vom 5. Februar 2021
2. Anschreiben Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Förderung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte - DigitalPakt Schule 2019-2024, hier: Informationsschreiben sowie Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
3. Entwurf der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Leihgeräte für Lehrkräfte" des DigitalPakts Schule 2019-2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		312.005,76 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	2430200.6814203
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

FD / FG: 37 - Schulen
 Ansprechpartner/in: Zamzow, Martin
 Telefon: 2016

Stralsund,

05.02.21



an
 FD Finanzen

Antrag auf Genehmigung

Ergebnis-/Finanzhaushalt		investiv - Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> überplanmäßiger	} <input type="checkbox"/> Aufwendungen / <input type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Auszahlungen	
<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger		<input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßiger Auszahlungen	
		<input type="checkbox"/> Umwidmung	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der Antrag betrifft folgende/s Produktsachkonto/Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung des Vorhabens sowie Maßnahme-Nr. (investiv)	Betrag in EUR
2430200.7857120	Beschaffung von ca. 450 Lehrerleihgeräten	312.005,76 €
	Summe:	312.005,76 €

in EUR	2430200.7857120	0	0
Haushaltsansatz	- €		
+ Haushaltsrest Vorjahr	- €		
+ bereits erteilte Genehmigung üpl/apl	- €		
= Gesamtermächtigung	- €	- €	- €

- bis zum Tag der Antragstellung zur Zahlung angeordnet	- €		
= noch verfügbar	- €	- €	- €

Die Deckung erfolgt aus den Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung des Vorhabens sowie Maßnahme-Nr. (investiv)	Verfügbare Betrag vor Deckung in EUR	Betrag in EUR
2430200.6814203	Investitionszuwendung vom Land - Digi-Pakt	312.005,76 €	312.005,76 €
		Summe:	312.005,76 €

Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 informierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Förderprogramm des Bundes - Förderung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte. Es handelt sich um eine weitere Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schulen 2019 bis 2024.

Damit alle Lehrerinnen und Lehrer unseres Landes über die Schule mit der notwendigen Technik ausgestattet werden stellen Bund und Land weitere Fördermittel zur Verfügung (100%ige Förderung). Zuwendungsempfänger sind die Schulträger, da auch diese Geräte in den Infrastruktur der Schulen eingebunden werden müssen und den Lehrkräften über einen Leihvertrag mit der Schule zur Verfügung gestellt werden. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde rückwirkend zum 03.06.2020 genehmigt. Damit möglichst sofort mit dem Beschaffungsvorgang begonnen werden kann, wird die Freigabe der Mittel benötigt. Eine Förderrichtlinie seitens des Landes liegt bisher nur im Entwurf vor.

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen sind insgesamt Mittel über 312.005,76 EUR vorgesehen. Kurzfristig sollen ca. 450 Endgeräte für 312.005,76 EUR angeschafft werden. Da die Corona-Pandemie immer noch Distanzunterricht und eingeschränkten Schulbetrieb notwendig machen ist es notwendig sofort mit der Ausschreibung zu beginnen, um die Situation an den Schulen möglichst schnell zu verbessern. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 2430200.6814203 - Einzahlung Investitionszuwendungen vom Land DigitalPakt.

Kurze Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (§ 50 Abs. 1 KV M-V)

Die Aufwendungen bzw. Auszahlung ist unvorhersehbar, weil zur Haushaltsplanung 2021 eine zusätzliche Förderung nicht bekannt war.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da immer noch Unterricht unter Pandemie-Bedingungen durchgeführt werden muss und dafür nicht ausreichende Technik in den Schulen zur Verfügung steht. (siehe Anlagen - Umfrage)

Stralsund,

05.02.21

Unterschrift FDL/FGL - Antragsstellende OE

Die Zustimmung/Genehmigung wird

erteilt

nicht erteilt

Stralsund, den _____

Unterschrift FDL Finanzen

Die Zustimmung/Genehmigung wird

erteilt

nicht erteilt

Stralsund, den _____

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An alle öffentlichen Schulträger und
Schulträger von staatlich genehmigten
Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in
Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes M-V
- ausschließlich per E-Mail -

Schwerin, 04.02.2021

**Förderung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte –
Digitalpakt Schule 2019 bis 2024**

hier: Informationsschreiben sowie Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Anlagen:

- Informationsschreiben an die Schulen
- Entwurf der Richtlinie zur Förderung von schulgebundenen mobilen Endgeräte
als Leihgeräte für Lehrkräfte einschließlich Anlagen zum Budget

Sehr geehrte Damen und Herren,

die pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb haben verdeutlicht, dass künftig verstärkt der Fokus darauf zu legen ist, digitalen Unterricht (auch auf Distanz) zu ermöglichen, der alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichermaßen erreicht. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind daher besonders gefordert, auf digitale Lösungen und Angebote zurückzugreifen.

Damit alle Lehrerinnen und Lehrer unseres Landes über die Schule mit der notwendigen Technik ausgestattet werden, um digitalen Unterricht planen und durchführen zu können, stellt der Bund dem Land Mecklenburg-Vorpommern weitere Finanzhilfen in Höhe von 9.920.950 Euro mit dem Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ am 28.01.2020 für die Beschaffung von schulgebundenen digitalen Endgeräten

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

zur Verfügung: Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zusätzlich Kofinanzierungsmittel in Höhe von 992.095 Euro bereit. Die Zielstellung bleibt, dass alle Lehrerinnen und Lehrer zum digitalen Arbeiten befähigt werden.

Das im Land umzusetzende Förderverfahren zur Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte orientiert sich am Sofortausstattungsprogramm zur Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger. **Um einen sofortigen Beginn mit der Umsetzung zu ermöglichen, wird Ihnen hiermit rückwirkend zum 03.06.2020 der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt.** Bitte beachten Sie bei der Beschaffung die vergaberechtlichen Vorgaben.

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrerinnen und Lehrer (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzhüllen). Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Smartphones und Ladestationen sowie Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen und Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte. Ausgaben für Software sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig mit Ausnahme der Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind. Garantierweiterungen sind nicht zuwendungsfähig.

Es ist sicherzustellen, dass die Geräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können. Ich bitte Sie daher sich eng mit den Schulen hinsichtlich der zu beschaffenden Technik abzustimmen.

Die Schulträger erhalten ein Gesamtbudget für ihre Schulen, sodass unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort, insbesondere der Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, die Geräte nach eigenem Ermessen auf die Schulen verteilt werden. Das anteilige Gesamtbudget wurde für die öffentlichen Schulträger sowie auch für die Schulen in privater Trägerschaft auf Grundlage der Schülerzahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2017/2018 ermittelt. Dieses Vorgehen wurde bereits im Rahmen des Basis-DigitalPakts abgestimmt und angewendet. Damit steht sowohl für die öffentlichen Schulträger als auch für die privaten Schulen dasselbe Gesamtbudget zur Verfügung wie bei dem Sofortausstattungsprogramm zur Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf. Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets erfolgt für die öffentlichen Schulträger wie bisher auf Grundlage der Schülerzahlen gemäß der

amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2017/2018. Für die privaten Schulen wird das anteilige Budget auf Grundlage der Schülerzahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2020/2021 verteilt, so dass ab dem SJ 2018/2019 neu genehmigte Schulen ebenfalls Berücksichtigung finden. Bei der am 28.01.2021 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ handelt es sich um einen weiteren Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

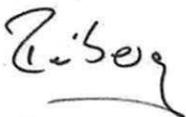
Die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule sieht vor, dass Einkaufsgemeinschaften gebildet werden können. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen auch zu einer schnelleren Beschaffung von mobilen Endgeräten beitragen. Wenn Ihrerseits Interesse besteht, können Sie sich unter anderem an folgende Stellen wenden:

IKT-Ost AöR	KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR	Universitäts- und Hansestadt Rostock
Herr Nonnenmacher Telefon: 0395 5551010 E-Mail: service@ikt-ost.de	Herr Epkes Telefon: 0385 633-5112 E-Mail: ksm-servicemanagement@ks-mecklenburg.de	Herr Petrowski Telefon: 0381 3814055 Mobil: 01718604445 E-Mail: norbert.petrowski@rostock

Sobald die Förderrichtlinie mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof endabgestimmt ist, erhalten Sie weitere Informationen und die erforderlichen Unterlagen. Die Schulen werden ebenfalls entsprechend informiert. Ihre Fragen können Sie per E-Mail an info@digitalpakt-mv.de richten.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, die gute Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung in den vergangenen Monaten und wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung des Programms.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Freiberg

Entwurf
Stand 27.01.2021

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem
Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des DigitalPakts
Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als
Leihgeräte für Lehrkräfte**

**(schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie – SchulLeihgeräteFöRL M-
V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom Datum

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Ministerium für Inneres und Europa und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift

Präambel

Die pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb haben verdeutlicht, dass künftig verstärkt der Fokus darauf zu legen ist, im Zuge der Digitalisierung allen an Schule Beteiligten mit einer entsprechenden technischen Ausstattung Unterricht auch auf Distanz zu ermöglichen, der alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichermaßen erreicht. Das in Folge der pandemiebedingten Schulschließungen erforderlich gewordene digitale Lernen auf Distanz stellt die Schulen vor neue Herausforderungen, die eine entsprechende technische Ausstattung vor allem mit ausreichenden digitalen Endgeräten für Lehrkräfte erforderlich macht. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind daher besonders gefordert, auf digitale Lösungen und Angebote zurückzugreifen. Dies kann nur gelingen, wenn ausreichend digitale Endgeräte für alle Lehrkräfte des Landes zur Verfügung stehen.

Damit alle Lehrerinnen und Lehrer des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Schule mit der notwendigen Technik ausgestattet werden, um digitalen Unterricht planen und durchführen zu können, hat der Koalitionsausschuss des Bundes sich auf die Bereitstellung von 500 000 000 Euro für die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten verständigt. Es ist von den Ländern ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Bundesmittel zu erbringen. Die Zielstellung bleibt, dass alle Lehrerinnen und Lehrer zum digitalen Arbeiten befähigt werden. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund dafür im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zusätzlich 992 095 als Kofinanzierung zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand

1.1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. S.1546),
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019 in Verbindung mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) vom 28.01.2021,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)

Zuwendungen an Schulträger für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte als Teil der im Rahmen des Digitalpakts geförderten schulischen Infrastruktur, die flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden können, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

1.2. Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Zuwendungsgegenstand

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets) als Leihgeräte für Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt, die in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-

Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl M-V 2019, S. 940-945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Öffentliche Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

3.2. Private Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 03.06.2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen privaten Schulträger aus der Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrerinnen und Lehrer (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen).

5.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Smartphones und Ladestationen sowie Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen und Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte. Ausgaben für Software sind nicht zuwendungsfähig mit Ausnahme der Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind. Garantierweiterungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verteilung der Geräte auf die Schulen

Der Schulträger kann die mit den Mitteln geförderten Geräte unter Berücksichtigung der Bedingungen an seinen Schulen, insbesondere der Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, nach eigenem Ermessen auf seine Schulen verteilen.

6.2 Verausgabung der Mittel

Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis zum 31.12.2021 anzustreben. Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt werden.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.4 Hinweis auf die erhaltene Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die durch den Bund und das Land erhaltene Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinweisen.

6.5 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), Art des Schulträgers (frei/öffentlich), Anzahl und Art angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule sowie Zubehör, förderfähige Ausgaben (in Euro), zweckentsprechend verwendete Mittel (in Euro). Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid Termine festlegen, zu denen ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

6.6 Prüfrechte

Ergänzend zu Nummer 7.1 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) können nachfolgende

Institutionen Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- a) der Bundesrechnungshof,
- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- d) das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und
- e) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

7. Verfahren

7.1. Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger

Die Zuwendung an die öffentlichen Schulträger erfolgt abweichend von Nummer 3 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ohne Antragsverfahren. Die öffentlichen Schulträger erhalten eine Zuwendung in Höhe ihres individuellen Höchstbetrages (Schulträgerbudget) gemäß Anlage 1 mittels eines Zuwendungsbescheids.

7.2. Antragsverfahren bei Zuwendung an private Schulträger

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars. Jeder Schulträger kann einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 2.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

7.4. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf

Kommentar [ZT1]: Eine mögliche Aufgabenübertragung befindet sich in der Abstimmung.

hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

Abweichend von Nummern 8.6 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist deswegen auch bei einer späteren zweckensprechenden Mittelverwendung auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird für private Zuwendungsempfänger zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und ergänzend zu Nummer 6.3 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Nummer 6.4 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) mit einer Belegliste zu erbringen und enthält Rechnungsnummer, Tag, Empfänger, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste). Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

7.6. Rückforderung

Mittel, die nicht spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt wurden, sind zurückzufordern. Dabei ist abweichend von Nummern 8.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.7. Aufbewahrungsfrist

Abweichend von Nummer 6.5 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) und Nummer 6.9 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) sind die Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.

7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Entwurf



Förderprogramm Leihgeräte für Lehrkräfte
DigitalPakt Schule Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Schulträgerbudgets öffentliche Schulträger

Gebiet Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Altenpleen	513	30.697,92 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Nord-Rügen	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Recknitz-Trebeltal	520	31.116,80 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	156	9.335,04 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Gingst	336	20.106,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Lüdershagen	58	3.470,72 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Niepars	346	20.704,64 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Dierhagen	61	3.650,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Göhren	129	7.719,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Sellin	134	8.018,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	215	12.865,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sagard	87	5.206,08 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Samtens	141	8.437,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Seebad Insel Hiddensee	59	3.530,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Steinhagen	140	8.377,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Süderholz	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sundhagen	242	14.481,28 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sundhagen	110	6.582,40 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Velgast	41	2.453,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wiek	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wittenhagen	125	7.480,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz	366	21.901,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Hansestadt Stralsund	5.407	323.554,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Vorpommern-Rügen	5.214	312.005,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Schul- und Kindertagesstättenverband "Mönchgut"	81	4.847,04 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Barth	1.114	66.661,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Bergen	1.157	69.234,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Franzburg	391	23.397,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Garz	394	23.576,96 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Grimmen	875	52.360,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Marlow	132	7.898,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Putbus	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Ribnitz-Damgarten	1.229	73.543,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Sassnitz	674	40.332,16 €

1.251.912,64 €



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0128

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	10.11.2020			
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der beigefügten Vereinbarung zur Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow zu.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Stralsund, den 5. August 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Ostmecklenburgisch Vorpommersche Verwertungs- u. Deponie GmbH (OVVD GmbH) plant eine wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage „Deponie Rosenow“ durch die Errichtung und den Betrieb eines Deponieerweiterungsabschnittes des Nordpolders. Dazu hat die OVVD GmbH eine entsprechende Genehmigung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt M-V (StALU) beantragt, um die langfristige Entsorgungssicherheit für die Gesellschafterlandkreise sicher zu stellen.

Im Genehmigungsverfahren fordert das StALU eine Sicherheit für den Fall, dass die für die Sicherung und Nachsorge zu bildenden Rückstellungen die anfallenden Kosten nicht decken.

Die Rückstellungen werden basierend auf von externen Beratungsunternehmen regelmäßig erstellten Gutachten aus den Deponierungsentgelten gebildet. In diesen Gutachten werden die voraussichtlichen Kosten der Stilllegung und der Nachsorge während und nach Verfüllung der Deponie nach wissenschaftlichen Kriterien kalkuliert. Der Bestand dieser Rückstellungen betrug zum Jahresabschluss 2018 19.976.494,76 EUR. Im als äußerst unwahrscheinlich anzusehenden Fall einer Deckungslücke und damit einer Inanspruchnahme der Gesellschafterlandkreise würden diese im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile haften. Die Anteile des Landkreises Vorpommern-Rügen an der OVVD GmbH betragen 2,5 v. H.

Der Wert dieser Absicherung lässt sich nicht genau beziffern, so dass auf die in § 12 Abs. 1 Ziffer 11 der Hauptsatzung des Landkreises festgelegten Wertgrenzen nicht zurückgegriffen werden kann. Daher ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig. Diese Absicherung bedarf gemäß § 57 Abs. 3 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In den Kreistagen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte werden gleichlautende Beschlussvorlagen eingereicht.

Anlage:

Vereinbarung zur Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Vereinbarung zur Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow

zwischen

1. dem **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**,
vertreten durch den Landrat Heiko Kärger,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
2. dem **Landkreis Vorpommern-Greifswald**,
vertreten durch den Landrat Michael Sack,
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald
3. dem **Landkreis Vorpommern-Rügen**,
vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

- im Folgenden zu 1. - 3. zusammen: die Landkreise -

und

4. der **Ostmecklenburgisch Vorpommersche Verwertungs- u. Deponie GmbH**, vertreten
durch den Geschäftsführer Eiko Potreck,
Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow

- im Folgenden: OVVD -

Vorbemerkung:

Die Landkreise sind die alleinigen Gesellschafter der OVVD, die die Deponie Rosenow betreibt. Im Planfeststellungsverfahren für die Deponieerweiterung hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, für die künftige Erfüllung der Verpflichtungen der OVVD in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Rosenow eine Sicherheitsleistung nach § 18 der Deponieverordnung gefordert. Die OVVD bildet laufend Rückstellungen zur Absicherung der künftigen Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow. Zum Stichtag 31.12.2018 weist die Bilanz der OVVD solche Rückstellungen i. H. v. 19.976.494,76 EUR aus.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist, dass der OVVD und damit mittelbar den Landkreisen bzw. den Abfallgebührenzählern für die Stellung der geforderten Sicherheitsleistung nach § 18 Deponieverordnung für die Erweiterung der Deponie Rosenow keine vermeidbaren Kosten entstehen.

§ 2

Bildung und Erhalt von Rückstellungen

- (1) Die OVVD verpflichtet sich gegenüber den Landkreisen, kontinuierlich die erforderlichen Rückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zur Absicherung der künftigen Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge zu bilden.
- (2) Die OVVD verpflichtet sich darüber hinaus, die bereits gebildeten Rückstellungen in der jeweils noch benötigten Höhe bis zum Ende der Nachsorgephase der Deponie Rosenow nicht aufzulösen.

§ 3

Entnahme von Eigenkapital und Gewinnen

Die Landkreise verzichten auf Entnahmen aus dem Eigenkapital der OVVD und auf die Ausschüttung von Gewinnen, soweit dadurch die Bildung bzw. Aufrechterhaltung der erforderlichen Rückstellungen nach § 2 und die Gewährleistung der Finanzierung der künftigen Stilllegungs- und Nachsorgeaufwendungen beeinträchtigt werden.

§ 4

Zurverfügungstellung finanzieller Mittel

Sollten in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie die von der OVVD gebildeten Rückstellungen und die liquiden Mittel der OVVD dennoch nicht ausreichen, um die nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchzuführenden Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Rosenow zu finanzieren, verpflichten sich die Landkreise, der OVVD die benötigten finanziellen Mittel im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an der OVVD anteilig zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Sollte ein Landkreis seine Geschäftsanteile an den oder die anderen beteiligten Landkreise abtreten, bleibt die Verpflichtung nach § 4 der Vereinbarung entsprechend der ursprünglichen Beteiligung dennoch bestehen.
- (2) Sollte ein Landkreis seine Geschäftsanteile an andere Dritte abtreten, bleibt die Verpflichtung nach § 4 der Vereinbarung nur für den Fall bestehen, dass der Dritte die Zahlungsverpflichtung nach § 4 nicht vertraglich anteilig übernimmt.

§ 5

Abtretung von Zahlungsansprüchen

Die Landkreise stimmen einer Abtretung der künftigen Zahlungsansprüche der OVVD gegenüber den Gesellschaftern nach § 4 dieser Vereinbarung an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ort, Datum

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ort, Datum

Landkreis Vorpommern-Rügen

Ort, Datum

OVVD GmbH



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0166

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Stand vom 31. Juli 2020 wird Grundlage der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 1. Januar 2021.

Stralsund, 28. Oktober 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und § 3 Absatz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V).

Gemäß § 9 des AbfWG M-V sowie § 21 KrWG haben örE Abfallwirtschaftskonzepte (AWIKO) zu erstellen und fortzuschreiben. In dem AWIKO sind die künftigen Entwicklungen der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen darzustellen und die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Vorpommern-Rügen nachzuweisen.

Das vorliegende AWIKO wurde von der ECONUM Unternehmensberatung GmbH in Abstimmung mit den umliegenden und zur OVVD GmbH gehörenden örE sowie in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen erstellt.

Hierzu fanden mehrere gemeinsame Beratungen zwischen den Vertretern der ECONUM Unternehmensberatung GmbH, den Vertretern der örE aller Gesellschafterlandkreise der OVVD GmbH sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen statt.

Es enthält keine wesentlichen Änderungen an der bestehenden Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen. Es belegt die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Vorpommern-Rügen, es beschreibt die vielfältigen Aktivitäten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und stellt auch die zurückliegende und künftige Entwicklung der Abfallmengen dar. Weiterhin wird in dem vorliegenden AWIKO die Zusammenarbeit in der OVVD GmbH erläutert und ihre Fortsetzung in den nächsten Jahren festgeschrieben.

Obwohl nur bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen gemäß § 9 Absatz 2 des AbfWG M-V eine Anhörung Betroffener, berührter Träger öffentlicher Belange und Verbände gefordert wird, fand in der Zeit vom 10. August bis zum 28. August 2020 eine Anhörung zum vorliegenden Entwurf des AWIKO statt. Dabei hatten die vorab Genannten die Möglichkeit, den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen einzusehen oder sich den Entwurf zur Einsichtnahme auf der Website des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen (www.awi-vr.de) herunterzuladen. Anregungen, Einwände, Bedenken, Stellungnahmen oder Hinweise konnten bis zum 28. August 2020 beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eingereicht werden. Die Anhörung wurde vorab in der Presse sowie auf der Website des Eigenbetriebes angekündigt.

Es gingen zu dem AWIKO keine Anregungen, Einwände, Bedenken, Stellungnahmen oder Hinweise beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen oder dem Landkreis Vorpommern-Rügen ein.

Das vorliegende AWIKO beschreibt umfassend die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen und dient gleichzeitig als Grundlage für die Vergabe der Leistungen zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen ab 2026.

Anlage:

Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 1. Januar 2021

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

**Abfallwirtschaftskonzept
ab dem Jahr 2021**

des

Landkreises Vorpommern-Rügen



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
1 Einführung	1
2 Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes	2
3 Generelle Rahmenbedingungen.....	3
3.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur	3
3.2 Rechtlicher Rahmen	4
4 Darstellung und Analyse der Abfallwirtschaft	7
4.1 Organisation der Abfallbewirtschaftung	7
4.2 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Beseitigung.....	8
4.2.1 Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall).....	8
4.2.2 Sperrmüll	10
4.2.3 Schadstoffe	10
4.3 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Verwertung.....	11
4.3.1 Papier, Pappe, Kartonagen.....	11
4.3.2 Kompostierbare Abfälle.....	11
4.3.3 Elektro-/Elektronikaltgeräte.....	12
4.3.4 Verpackungsabfälle	13
4.3.5 Schrott	14
4.4 Sonstige Abfälle	15
4.5 Umladestationen	15
4.6 Wertstoffhöfe.....	16
4.7 Abfallvermeidung, Wiederverwendung	17
4.8 Abfallberatung.....	18
4.9 Gebührensystem	19
4.10 Abfallmengen.....	20
4.11 Kosten	22
5 Maßnahmen.....	24
6 Mengen- und Gebührenentwicklung.....	25
6.1 Mengenentwicklung.....	25
6.2 Gebührenentwicklung	26
7 Zusammenfassung	27

Abkürzungsverzeichnis

AEA	Abfallentsorgungsanlage
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
ABG	Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH
AltölV	Altölverordnung
ASF/ASP	Abfallbehälter für flüssige bzw. pastöse Sonderabfälle
BattG	Batteriegesetz
BBS	Biobrennstofffraktion
DGO	Deponiegesellschaft Ostvorpommern mbH
DSD	Duales System Deutschland
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
EBS	Ersatzbrennstoffe
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
MA	Mechanische Aufbereitungsanlage
MBA	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
MUS	Müllumladestation
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
OVVD GmbH	Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
VerpackG	Verpackungsgesetz
VerpackV	Verpackungsverordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Landkreises Vorpommern-Rügen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	3
Abbildung 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2030	4
Abbildung 3: Luftbild der MBA Rostock einschließlich Blockheizkraftwerk	9
Abbildung 4: Mechanische Aufbereitungsanlage Stralsund	9
Abbildung 5: Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Rosenow.....	10
Abbildung 6: Eingangsbereich des Kompostwerks Reinberg	12
Abbildung 7: Verpackungsrecycling über die dualen Systeme	14
Abbildung 8: AWS Camitz	15
Abbildung 9: Müllumladestation Samtens.....	16
Abbildung 10: Übersicht über die Wertstoffhöfe im Landkreis Vorpommern-Rügen.....	16
Abbildung 11: Abfallmengen des Landkreises Vorpommern-Rügen im Vergleich.....	21
Abbildung 12: Spezifische Kosten der Abfallwirtschaft im Jahr 2017.....	22
Abbildung 13: Mengenszenario für die Jahre 2024 und 2029.....	25

1 Einführung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für die Bewirtschaftung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zuständig.

Zur Erfüllung der dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Träger der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben wurde der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen - im Folgenden Eigenbetrieb Abfallwirtschaft genannt - gebildet, der die Pflichtaufgaben des Landkreises als örE wahrnimmt.

Um die Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle weiterhin langfristig sicherzustellen, hat der örE nach Maßgabe der §§ 21 KrWG und 9 AbfWG M-V regelmäßig Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, welche insbesondere auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall, die Standorte und Anlagen, die Darstellung der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere anderen örE) sowie die voraussichtliche Mengen- und Gebührenentwicklung enthalten.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vom März 2014. Es dient mit seinen Inhalten als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

2 Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes

Generelle Zielstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, im Einklang mit dem KrWG und dem AbfWG M-V, die Entsorgungssicherheit im Landkreis Vorpommern-Rügen zu gewährleisten und dabei die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern sowie die umweltverträgliche Abfallverwertung bzw. -beseitigung sicherzustellen.

Damit einhergehend werden folgende Unterziele verfolgt:

- die Gewährleistung einer langfristig nachhaltigen Entsorgungssicherheit,
- die konsequente Umsetzung der Ziele des KrWG (vgl. Ziffer 3.2),
- die wirtschaftliche Leistungserbringung zur Gewährleistung der Gebührenstabilität,
- ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes Angebot unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Rahmenbedingungen,
- ein praktikables, überschaubares und einfaches Entsorgungssystem und
- die Akzeptanz des Entsorgungs- und Gebührensystems bei den Anschlussnehmern.

In Anbetracht der genannten Ziele werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept einfürend zunächst die gebietsspezifischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. (vgl. Ziff. 3)

Anschließend erfolgt eine Dokumentation der gegenwärtigen kommunalen Abfallbewirtschaftung (Status Quo), bei welchem u. a.

- die Organisation der Abfallbewirtschaftung,
- die Strukturen der Abfallbewirtschaftung,
- die Systeme zur Einsammlung von Abfällen,
- die Abfallmengen und Abfallzusammensetzungen,

sowie

- das Abfallgebührensistem

dargestellt und analysiert werden. (vgl. Ziff. 4)

Auf Basis des Ist-Zustands werden Maßnahmen zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises abgeleitet (vgl. Ziff. 5).

Auf dieser Grundlage sowie auf Basis einer Prognose zur Bevölkerungsentwicklung wird im Anschluss die künftige Entwicklung der Abfallmengen und der Abfallgebühren prognostiziert (vgl. Ziff. 6).

Schließlich werden die Inhalte des Abfallwirtschaftskonzeptes in Ziffer 7 noch einmal zusammengefasst und die künftige Entsorgungssicherheit im Landkreis abschließend beurteilt.

3 Generelle Rahmenbedingungen

3.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur

Der Landkreis Vorpommern-Rügen befindet sich im Norden des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Im Südosten grenzt der Landkreis an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, im Südwesten an den Landkreis Rostock, im Süden grenzt ein kleiner Teil an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und im Norden an die Ostsee (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Landkreises Vorpommern-Rügen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Im Landkreis lebten zum 31. Dezember 2018 224.684 Einwohner (Quelle: Landesamt für innere Verwaltung - Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern) auf einer Gesamtfläche von ca. 3.207 Quadratkilometern. Flächenmäßig ist Vorpommern-Rügen der fünftgrößte Landkreis der Bundesrepublik Deutschland. Die Einwohnerdichte im Landkreis beträgt ca. 70 Einwohner/km². Er gehört damit zu den am dünnsten besiedelten Landkreisen Deutschlands.

Die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises (Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres) ist in den letzten Jahren gestiegen. Im Zeitraum von 2013 bis 2018 stieg die Bevölkerungszahl um ca. 0,7 % von 223.109 auf 224.684 Einwohner. (Quelle: Landesamt für innere Verwaltung - Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern) Bis zum Jahr 2030 wird laut Bevölkerungsprognose für den Landkreis Vorpommern-Rügen ein Rückgang um ca. 1,6 % auf insgesamt 221.043 Einwohner prognostiziert.

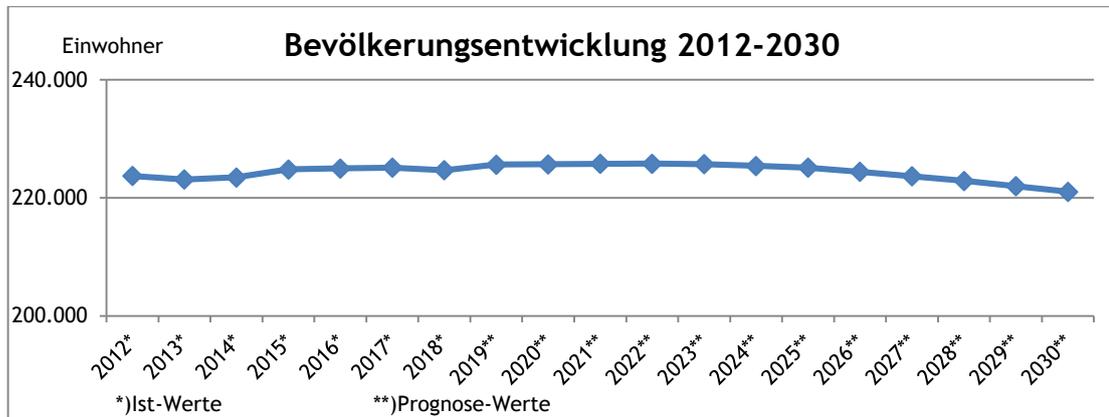


Abbildung 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Anmerkung: Die Prognose-Werte basieren auf der 5. Bevölkerungsprognose des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, während die Ist-Werte dem Landesamt für innere Verwaltung Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen sind.

Insbesondere die Küstengebiete des Landkreises Vorpommern-Rügen sind ein beliebtes Reiseziel. Bedeutende Tourismusgebiete stellen dabei speziell die Insel Rügen mit der vorgelagerten Insel Hiddensee sowie die Halbinselkette Fischland-Darß-Zingst dar. Mit 10.024.917 Übernachtungen im Jahr 2018 weist der Landkreis Vorpommern-Rügen im Vergleich zu den kreisfreien Städten und den anderen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern die höchsten Übernachtungszahlen auf (Quelle: Landesamt für innere Verwaltung Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern; Anzahl der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben einschließlich Camping, die über mindestens 10 Betten bzw. Stellplätze verfügen).

Der Landkreis ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Neben der A20, welche durch den südlichen Teil des Landkreises führt, erfolgt der Anschluss des Gebietes über die Bundesstraßen 96, 105, 194 und 196.

Einen Sonderfall stellt die Insel Hiddensee dar. Zum Zweck der Einsammlung der dort anfallenden Abfälle sind auf Grund der eingeschränkten Befahrbarkeit unter anderem ein Fährtransport sowie eine Sonderfahrgenehmigung erforderlich.

3.2 Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen bilden vor allem die Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Regelungen des KrWG sollen den öRE für die Gestaltung ihrer Abfallbewirtschaftung eine höhere abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen. Einen Kernpunkt des KrWG stellt dabei insbesondere die in § 6 Abs. 1 geregelte 5-stufige Abfallhierarchie dar, nach der Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei dieser Beurteilung ist die gesamte Entwicklung des Abfalls von seinem Anfallen bis zur Beendigung der Abfalleigenschaft zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich der Emissionen, der Ressourcen- und Energierelevanz sowie des Schadstoffgehaltes. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen sind zu beachten.

Weiterhin wird gemäß der §§ 11 und 14 des KrWG die Getrennsammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen, Papier, Metall, Kunststoffen und Glas vorgeschrieben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die allgemeinen Überlassungspflichten sind in § 17 Abs. 1 KrWG geregelt. Demnach sind Abfälle aus privaten Haushalten dem öRE zu überlassen, soweit die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Auch für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht eine Überlassungspflicht an den öRE, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öRE auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Ausgenommen von den vorstehenden Überlassungspflichten sind gemäß § 17 Abs. 2 und 3 KrWG Abfälle

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen, soweit nicht der öRE an der Rücknahme mitwirkt,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden, soweit ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Das AbfWG M-V definiert als oberstes Ziel die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. So verpflichtet die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 1 AbfWG M-V das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig Erzeugnisse zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind. Weiterhin hat der öRE zur Förderung der Kreislaufwirtschaft eine Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen vorzuhalten, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier, Pappe und kompostierbare Stoffe umfasst, soweit für diese keine Holsysteme eingeführt sind.

Mit Inkrafttreten der novellierten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum 1. August 2017 wurde die 5-stufige Abfallhierarchie darüber hinaus auch für den Gewerbesektor umgesetzt. Die überarbeitete Verordnung legt den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen gesetzlich neu fest und hat zum Ziel, die bestehenden Verwertungspotentiale im Gewerbebereich durch eine frühzeitige Abfalltrennung weiter auszuschöpfen und damit mehr sortenreine, wertstoffhaltige Stoffe für den Recyclingprozess zu gewinnen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung verpflichtet die novellierte GewAbfV die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 3 Abs. 1 mindestens zur sortenreinen Trennung der Fraktionen Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle. Ist die Abfalltrennung für den Abfallerzeuger/-besitzer technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so kommt diesem gemäß § 4 Abs. 1

GewAbfV zumindest eine Sortierpflicht zu (Zuführung der Abfälle zu einer Vorbehandlungsanlage). Für Abfälle die nicht verwertet werden können (Abfälle zur Beseitigung), besteht nach wie vor eine Überlassungspflicht.

Mit dem Ziel die Kreislaufwirtschaft zu fördern, löste das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene neue Verpackungsgesetz (VerpackG) die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Das neue Gesetz sieht vor, dass Unternehmen die von ihnen in den Umlauf gebrachten Verpackungen stärker an ökologischen Aspekten ausrichten. Mit dem Gesetz soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr Verpackungen auf den Markt zu bringen, die sich recyceln lassen. In diesem Sinne behält das VerpackG die Rücknahme- und Verwertungspflichten der VerpackV bei und weitet die zu erzielenden Verwertungsquoten aus. Weiterhin stärkt das neue VerpackG im Vergleich zu der VerpackV die Position der öRE bei der erforderlichen Abstimmung mit den dualen Systemen, sodass die Einflussmöglichkeit der Kommunen wesentlich größer ist als zuvor. Gemäß § 22 VerpackG besteht für die öRE die Möglichkeit, die Systembetreiber per Verwaltungsakt dazu zu verpflichten, sich den vorhandenen Sammelstrukturen der öRE anzupassen.

Weitere Rücknahme- und Entsorgungspflichten der Hersteller und Vertreiber werden u. a. durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Batteriegesetz (BattG) und die Altölverordnung (AltöV) geregelt, welche damit neben dem VerpackG die Verpflichtungen des Landkreises bezüglich seiner Abfallbewirtschaftung begrenzen.

4 Darstellung und Analyse der Abfallwirtschaft

4.1 Organisation der Abfallbewirtschaftung

Alle Aufgaben des Landkreises als öRE werden seit dem 1. Januar 2012 durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (insgesamt 30 Mitarbeiter) wahrgenommen. Damit obliegen diesem seither alle aus den Abfallgebühren zu finanzierenden Aufgaben wie z. B. die Sammlung und der Transport von Abfällen, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die entsprechende Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz M-V und den hierzu erlassenen Satzungen über die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Kassengeschäfte im Sinne der §§ 66, 58 Abs. 1, S. 2 KV M-V sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Beratung in Fragen der Abfallvermeidung, -sortierung und -entsorgung.

Neben den vorstehend genannten Aufgaben ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auch für die Durchführung, Kontrolle und Überwachung der Nachsorgemaßnahmen für die Deponien des Landkreises zuständig. Hierbei handelt es sich um die Nachsorge der bereits stillgelegten Deponien Camitz (Verfüllung bis 31. Dezember 2013), Sabitz (Verfüllung bis 1. Mai 1995), Garz (Verfüllung bis 31. Dezember 1995), Rönkendorf (Verfüllung bis 31. Dezember 1996) und Sassnitz (Verfüllung bis 31. Dezember 1997).

Zur Erfüllung des überwiegenden Teils seiner Aufgaben bedient sich der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft regelmäßig privatwirtschaftlich organisierter Entsorgungsunternehmen (beauftragte Dritte).

Eines dieser Entsorgungsunternehmen ist die OVVD GmbH, an welcher der Landkreis neben den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald beteiligt ist. Die OVVD GmbH übernimmt die Umladung, den Transport und die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll. Des Weiteren ist die OVVD GmbH beauftragt mit der Umladung, dem Transport und der Verwertung von Biogut sowie der Verwertung von Grüngut. Die OVVD GmbH betreibt die mechanische Aufbereitungsanlage (MA) in Stralsund, die mechanisch-biologische Behandlungsanlage Rosenow, die Deponie Rosenow und die Kompostanlage Reinberg.

Darüber hinaus werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Einsammel- und Transportleistungen sowie weitere Verwertungs- und Beseitigungsleistungen regelmäßig ausgeschrieben. Die zur Zeit bestehenden Verträge über die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen in den einzelnen Entsorgungsgebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Sammlung und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle im Landkreis Vorpommern-Rügen und ein Vertrag über die Errichtung, Vorhaltung und den Betrieb eines Wertstoffhofes im Landkreis Vorpommern-Rügen sollen bis zu ihrem endgültigen Ende, am 31. Dezember 2025, verlängert werden. Auch nach Beendigung dieser Dienstleistungsverträge sollen diese abfallwirtschaftlichen Leistungen ausgeschrieben werden, um die Leistungsfähigkeit und die Erfahrungen der Entsorgungsunternehmen gemeinsam mit den in ihren Unternehmen zu erwartenden Synergien zu nutzen. Die Eigenerbringung der Einsammel- und Transportleistungen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist nicht vorgesehen.

Außerdem werden für einzelne Abfallarten gewerbliche Sammlungen zugelassen.

Die Leistungen

- Planung, Steuerung und Kontrolle der Abfallbewirtschaftung,
- Gebührenerhebung/der Gebühreneinzug,
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Betrieb einzelner Wertstoffhöfe und
- Umladung von Abfällen an der Umladestation Camitz

werden dagegen vom Eigenbetrieb selbst in Eigenleistung erbracht.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist als Teil der Kommunalverwaltung einerseits rechtlich unselbständig andererseits gegenüber der Trägerverwaltung organisatorisch selbstständig. Er hat eigene Organe (Betriebsleitung, Betriebsausschuss). Der Eigenbetrieb verfügt über eine gewisse wirtschaftliche

Selbständigkeit, insbesondere, weil er als Sondervermögen außerhalb des kommunalen Haushalts verwaltet und nach kaufmännischer Rechnungslegung geführt wird.

Die Organisationsform kommunaler Eigenbetrieb ermöglicht kurze Entscheidungswege sowie Transparenz und Erfolgskontrolle aufgrund der kaufmännischen Rechnungslegung im Rahmen der Sonderrechnung bei gleichzeitiger Sicherung des Einflusses und der Kontrolle durch Kreistag und Kreisverwaltung.

4.2 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Beseitigung

4.2.1 Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

Restabfall ist derjenige in Abfallbehältern gesammelte Abfall, der nicht als Abfall zur Verwertung oder als schadstoffhaltiger Abfall getrennt gesammelt wird. Hierzu gehören Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Abfälle des § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Zu den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zählen Abfälle, die z.B. in gewerblichen, industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen anfallen, die keine privaten Haushaltungen sind.

Der Restabfall aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen wird im Holsystem über Restabfallbehälter der Größen 60 Liter mit weißem Deckel, 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter und 1.100 Liter eingesammelt, wobei der 1.100 Liter Restabfallbehälter nicht auf der Insel Hiddensee eingesetzt wird. Für Grundstücke, auf denen regelmäßig mehr als 2.200 Liter Abfälle zur Beseitigung innerhalb der 14-täglichen Regelabfuhr anfallen, hält der Landkreis Vorpommern-Rügen sowohl Restabfallbehälter als Mulde mit einem Fassungsvermögen von 3 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 15 m³ oder 25 m³ als auch Restabfallbehälter als Presse mit einem Fassungsvermögen von 10 m³, 18 m³ oder 20 m³ vor. Zudem werden vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Restabfallsäcke 80 Liter angeboten.

Die Abfuhr der angefallenen überlassungspflichtigen Restabfälle erfolgt in der Regel in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus. Eine Ausnahme stellt der Restabfallbehälter 60 Liter mit weißem Deckel dar, der monatlich abgefahren wird. Für Grundstücke, die auf Grund ihrer verkehrlichen Lagen nicht direkt anfahrbar sind und aus diesem Grund unter Nutzung von zugelassenen Restabfallsäcken an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossen sind, erfolgt auch die Einsammlung des dort anfallenden Restabfalls mittels Restabfallsäcken 80 Liter.

Der eingesammelte Restabfall wird von den Einsammelfahrzeugen an den folgenden Übergabestellen angeliefert:

- Abfallwirtschaftsstation (AWS) Camitz (vgl. Ziff. 4.5),
- Müllumladestation (MUS) Samtens (vgl. Ziff. 4.5),
- Mechanische Abfallbehandlungsanlage (MA) Stralsund (Vgl. Ziff. 4.5).

Die Behandlung des eingesammelten Restabfalls erfolgt in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) Rostock der Veolia Umweltservice GmbH und der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage Stralsund der OVVD GmbH.

Ziel der mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen in Rostock ist im Wesentlichen die Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS) und ablagerungsfähigem Deponiematerial. Im Rahmen der vorgeschalteten mechanischen Behandlung werden die angelieferten Restabfälle dafür zunächst vorsortiert (Selektion von Störstoffen, sperrigen Gegenständen und verwertbarem Schrott), zerkleinert und von eisenhaltigen Bestandteilen befreit.

In einem nächsten Behandlungsschritt wird die Feinfraktion abgetrennt. Die verbleibende EBS-Fraktion wird zusammen mit dem Unterkorn der Schwerfraktion in Container verladen und zur thermischen Verwertung in das EBS-Heizkraftwerk Rostock ausgeliefert.

Die aussortierte Feinfraktion aus der mechanischen Behandlung wird im weiteren Verlauf einer Teilstromvergärungsanlage zugeführt und biologisch behandelt. Das hierbei entstehende Methan aus dem Vergärungsprozess wird über Gasleitungen dem angrenzenden Blockheizkraftwerk (BHKW) zugeführt. Das biologisch behandelte Restmaterial gelangt schließlich in die Kompostierung.



Abbildung 3: Luftbild der MBA Rostock einschließlich Blockheizkraftwerk

In der MA Stralsund werden ähnlich wie in der MBA Rostock die angelieferten Abfälle zunächst durch ein Vorzerkleinerungsaggregat auf eine Kantenlänge von max. 250 mm vorzerkleinert. Anschließend wird die Grob- und Feinfraktion mittels Trommelsieb voneinander getrennt.

Während die organikreiche Feinfraktion (Kantenlänge 0 - 60 mm) später für die biologische Behandlung zur Abfallbehandlungsanlage (ABA) Rosenow verbracht wird, erfolgt in der mechanischen Aufbereitung durch den Anlagenbetreiber die Ausschleusung von Eisen, Schwergut und einer Ersatzbrennstofffraktion.

Die abgetrennte, entfrachtete biogene Feinfraktion gelangt nach der mechanischen Aufbereitung in die



Abbildung 4: Mechanische Aufbereitungsanlage Stralsund

biologische Behandlungsstufe der Abfallentsorgungsanlage (AEA) Rosenow, wo das Rottematerial in einem 3-wöchigen Intensivrotteprozess in geschlossenen Tunneln so gerottet wird, dass es anschließend in die benachbarte Nachrottehalle zur 5-wöchigen Nachrotte abgegeben werden kann. In dieser wird das Rottematerial durch tägliche Umsetzung belüftet und bewässert. Nach insgesamt acht Wochen ist das Rottematerial derart inertisiert, dass es den Anforderungen der Deponieverordnung für eine Deponie der Deponiekategorie 2 entspricht und auf dem

Nordpolder der AEA Deponie Rosenow endgelagert werden kann.

Darüber hinaus wird eine Teilfraktion der organikreichen Feinfraktion in vier der insgesamt 18 Rottetunnel biologisch getrocknet, so dass eine sog. Biobrennstofffraktion (BBS) gewonnen wird, welche in EBS Kraftwerken als Energieträger energetisch verwertet werden kann. Die verbleibenden Reststoffe werden nachgerottet und anschließend abgelagert.



Abbildung 5: Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Rosenow

4.2.2 Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung Vorpommern-Rügen sind sperrige Gegenstände, die auf einem an die Abfallbewirtschaftung angeschlossenen Grundstück nicht regelmäßig anfallen und wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vom Landkreis gestellten 80 Liter Restabfallbehälter oder Restabfallsack 80 Liter untergebracht werden können. Sie dürfen nicht bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen oder fest mit dem Grundstück verbunden gewesen sein.

Sperrmüll wird im Landkreis Vorpommern-Rügen sowohl im Holsystem auf Abruf als auch im Bringsystem eingesammelt.

Im Holsystem kann die Abholung im Rahmen der Abrufsammlung mit einer Reaktionszeit von drei Wochen beantragt werden. In dringenden Fällen hat der Abfallbesitzer auch die Möglichkeit eine Expressabfuhr zu beantragen. Die Einsammlung im Bringsystem erfolgt an den Wertstoffhöfen (vgl. Ziffer 4.5).

Der eingesammelte Sperrmüll wird von den Einsammelfahrzeugen an den folgenden Übergabestellen angeliefert:

- AWS Camitz (vgl. Ziff. 4.5),
- MUS Samtens (vgl. Ziff. 4.5) und
- MA Stralsund (vgl. Ziff. 4.5).

Anschließend wird der eingesammelte Sperrmüll in der MA Stralsund mechanisch behandelt und sortiert. Die Outputfraktionen werden überwiegend verwertet (EBS, Metalle) und ein kleiner Teil beseitigt (Stör-/Schwerstoffe).

4.2.3 Schadstoffe

Schadstoffe bzw. schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen.

Neben der Annahme der Schadstoffe an den Wertstoffhöfen in den Monaten Mai bis August, erfolgt die Übergabe der Schadstoffe zweimal jährlich über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil) im Landkreis.

Die separat nach Abfallschlüsselnummern erfassten Abfälle werden durch die beauftragten Unternehmen in Zwischenlagern sortiert und in die entsprechenden Behältnisse (Fässer, ASP-/ASF-Behälter) verpackt und in Beseitigungsanlagen (überwiegend thermische Anlagen) entsorgt.

4.3 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Verwertung

4.3.1 Papier, Pappe, Kartonagen

Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) umfasst gebrauchte graphische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Karton), die nicht verunreinigt sind.

Das im Landkreis Vorpommern-Rügen zu entsorgende PPK wird derzeit einheitlich über eine haushaltsnahe Behältersammlung (Holsystem) und an Wertstoffhöfen (Bringsystem) erfasst.

Die gewerbliche Einsammlung im Holsystem erfolgt über die 240 Liter oder die 1.100 Liter Abfallbehälter in einem 28-täglichen oder wöchentlichen Rhythmus.

Die gewerbliche Einsammlung im Bringsystem erfolgt über die Wertstoffhöfe (vgl. Ziffer 4.6).

Hinsichtlich der Sammlung der PPK-Fraktion wurde vom Landkreis mit verschiedenen Unternehmen eine Vereinbarung über die Durchführung einer gewerblichen Sammlung geschlossen. Diese stellt für den Landkreis in erster Linie eine kostenneutrale Lösung dar. Im Falle von niedrigen Altpapierpreisen profitiert der Landkreis von dieser Vereinbarung, aber auch im Falle von hohen Altpapierpreisen hat sich der Landkreis ein Partizipationsrecht an den Verwertungserlösen gesichert. Die Risiken hingegen liegen bei den gewerblichen Sammlern.

Die im Landkreis Vorpommern-Rügen gewerblich eingesammelte PPK-Fraktion wird durch die Unternehmen einer Verwertung in Papierfabriken zugeführt, in denen die Sammelmengen sortiert und recycelt werden.

4.3.2 Kompostierbare Abfälle

Im Landkreis Vorpommern-Rügen werden die kompostierbaren Abfälle i.S. der Vorgaben des KrWG getrennt erfasst.

Für kompostierbare Abfälle existieren im Landkreis Vorpommern-Rügen die folgenden Sammelsysteme:

- Biogutsammlung und
- Grüngutsammlung über Wertstoffhöfe.

a) Biogutsammlung

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die getrennt gesammelt einer Verwertung zugeführt werden.

Für die Einsammlung des Biogutes im Holsystem stehen den Anschlussnehmern Biotonnen in den Größen 120 Liter und 240 Liter zur Verfügung. Die Einsammlung erfolgt in der Regel in einem 14-täglichen Rhythmus. Für Grundstücke, die auf Grund ihrer verkehrlichen Lagen nicht direkt anfahrbar sind und aus diesem Grund unter Nutzung von zugelassenen Restabfallsäcken an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossen sind, erfolgt auch die Einsammlung des dort anfallenden Biogutes mittels Bioabfallsäcken 60 Liter aus Kraftpapier.

Das zu verwertende Biogut, welches aufgrund der Behältersammlung separat erfasst werden kann, wird durch die Einsammelfahrzeuge an den folgenden Übergabestellen angeliefert:

- AWS Camitz (vgl. Ziff. 4.5),
- MUS Samtens (vgl. Ziff. 4.5),
- MA Stralsund (vgl. Ziff. 4.5) und
- Kompostwerk Reinberg (vgl. Abb. 6).

Das Biogut wird im Kompostwerk Reinberg einer finalen Verwertung im Rahmen einer sensorgesteuerten unterflurbelüfteten Mietenkompostierung unterzogen. Der nach einer Verweilzeit von ca. 5 - 6 Wochen produzierte Frischkompost trägt das Gütesiegel und wird direkt in der Landwirtschaft verarbeitet.



Abbildung 6: Eingangsbereich des Kompostwerks Reinberg

b) Grüngutsammlung über Wertstoffhöfe

Grüngut beschreibt biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und Beschaffenheit nicht über die vorstehenden Biotonnen und Bioabfallsäcke gesammelt, transportiert und einer Verwertung zugeführt werden können.

Das Grüngut kann im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (vgl. Ziff. 4.6) angeliefert werden.

Anschließend erfolgt die Entsorgung des an den Wertstoffhöfen angelieferten Grüngutes im Kompostwerk Reinberg.

4.3.3 Elektro-/Elektronikaltgeräte

Elektro-/Elektronikaltgeräte sind Haushaltsgroßgeräte, elektrische Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrisches und elektronisches Spielzeug sowie elektrische und elektronische Sport- und Freizeitgeräte.

Elektro-/Elektronikaltgeräte werden im Landkreis Vorpommern-Rügen sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem eingesammelt.

Im Holsystem findet die Einsammlung im Rahmen der Abrufsammlung mit einer Reaktionszeit von drei Wochen statt.

Hinsichtlich der Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten wird von der Stiftung EAR grundsätzlich eine kostenfreie Abholung von zentralen Übergabestellen und die Verwertung aller Gerätegruppen angeboten.

Den öRE ist allerdings freigestellt, einzelne Gerätegruppen auf eigene Rechnung zu verwerten. Entsprechend wird die Sammelgruppe 5 im gesamten Kreisgebiet heute nicht mehr über die EAR vermarktet. Die Optimierung einzelner Sammelgruppen erfolgt auch weiterhin erst nach der Überprüfung einer für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wirtschaftlichen Verwertung durch den von ihm zu beauftragenden Dritten.

4.3.4 Verpackungsabfälle

Gemäß dem Verpackungsgesetz sind Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas und Papier) verpflichtet, diese zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Über das von Industrie und Handel geschaffene „duale“ System werden gebrauchte Verpackungen eingesammelt, sortiert und verwertet.

Das System ist für den Landkreis im Grundsatz kostenneutral, weil die Systemkosten durch die Käufer der verpackten Waren finanziert werden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat mit den folgenden Systembetreibern Abstimmungserklärungen geschlossen:

- BellandVision GmbH,
- Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH,
- Interseroh Dienstleistungs GmbH,
- Landbell AG für Rückholsysteme,
- Noventiz Dual GmbH,
- Reclay Systems GmbH (für das Duale System Redual),
- Veolia Umweltservice Dual GmbH und
- Zentek GmbH & Co. KG.

Die Erfassung der Verpackungsabfälle erfolgt durch Dritte im Auftrag der o. g. Systembetreiber. Die Erfassungssysteme stimmt der Landkreis mit den Systembetreibern ab und ist von diesen mit Nebenleistungen (Abfallberatung, Unterhaltung der Depotcontainerstandplätze) beauftragt.

Für die Erfassung der Verpackungsabfälle sind im Landkreis Vorpommern-Rügen derzeit die folgenden Systeme vorgesehen:

- Der „duale Anteil“ an Papier, Pappe, Kartonagen wird im Landkreis Vorpommern-Rügen über das in Ziffer 4.3.1 beschriebene System gemeinsam mit den kommunalen Mengen eingesammelt.
- Leichtverpackungen stellen Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackG, insbesondere solche aus Metall, Kunststoffen sowie Verbundstoffen dar. Im Landkreis Vorpommern-Rügen werden sie entweder im Holsystem über gelbe Säcke oder über Abfallbehälter in den Größen 240 Liter (Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten) und 1.100 Liter eingesammelt. Der Leerungsrhythmus beträgt bei den Abfallbehältern 240 Liter 14-täglich, bei den 1.100 Liter Abfallbehältern wöchentlich.
- Altglas bzw. Hohlglas sind Flaschen, Gläser und andere Verkaufsverpackungen aus Glas. Hiervon ausgenommen sind Spiegelglas, Fensterglas und Keramik. Hohlglas wird im Bringsystem in Iglus (= Depotcontainern) mit jeweils separaten Containern für Braun-, Grün- und Weißglas eingesammelt.

Das Recycling der über das „duale“ System erfassten gebrauchten Verpackungen ist in der Abb. 7 schematisch dargestellt.

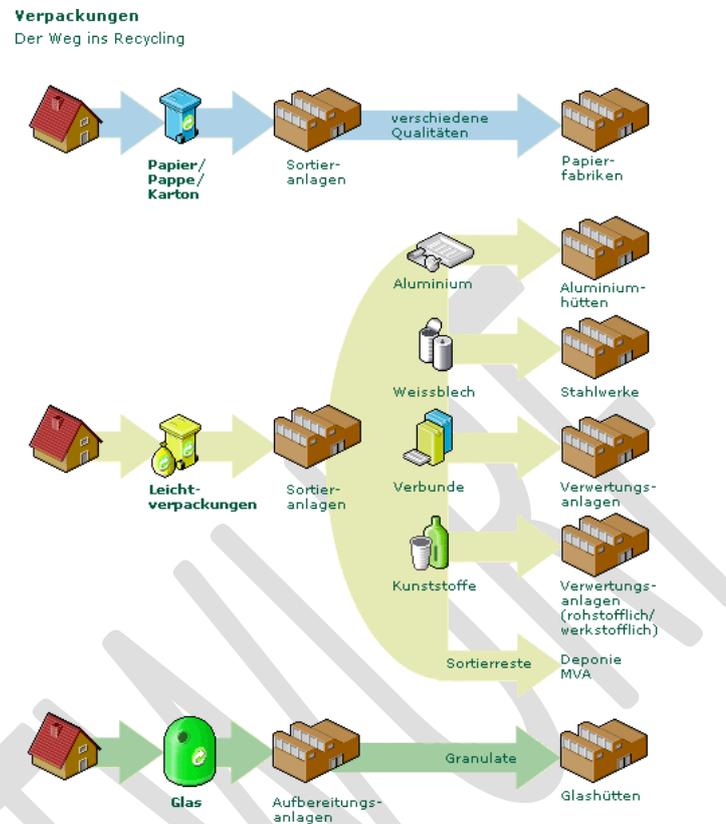


Abbildung 7: Verpackungsrecycling über die dualen Systeme

Der Landkreis strebt innerhalb der bevorstehenden Verhandlungen über die zukünftigen Inhalte der Systembeschreibung für die Erfassung und Einsammlung von Leichtverpackungen (LVP) neben dem etablierten Gelben Sack die flächendeckende Einführung des 240 Liter Abfallbehälters an. Der Kreistag Vorpommern-Rügen begrüßte in seiner 26. Sitzung am 11. März 2019 deren Einführung und fasste darüber einen entsprechenden Beschluss (Beschluss-Nr. A/2/0152). Am 9. Dezember 2019 beschloss der Kreistag Vorpommern-Rügen eine entsprechende Systemfestlegung (Beschluss KT 73-03/2019). Auf dessen Grundlage im Mai 2020 die notwendige Abstimmungsvereinbarung mit den beteiligten Systemen abgeschlossen werden konnte.

4.3.5 Schrott

Schrott (Haushaltsschrott) sind Abfälle die vollständig oder mehrheitlich aus Eisen oder Nichteisenmetallen bestehen.

Haushaltsschrott wird im Landkreis Vorpommern-Rügen sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem eingesammelt.

Im Holsystem findet die Einsammlung im Rahmen der Abrufsammlung mit einer Reaktionszeit von drei Wochen statt.

Die Einsammlung im Bringsystem erfolgt an den Wertstoffhöfen (vgl. Ziffer 4.5).

Die Einsammlung von Haushaltsschrott erfolgt in direkter Konkurrenz zu einer Vielzahl gewerblicher Sammlungen bzw. stationärer Annahmestellen für Metallschrott.

Mit der Einrichtung und dem Vorhalten des oben beschriebenen Erfassungssystems wird der Landkreis Vorpommern-Rügen seiner Verantwortung als öRE gerecht und kommt seinen Verpflichtungen gemäß §§ 14 und 20 KrWG nach.

4.4 Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, die nach ihrer Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Vorpommern-Rügen im Auftrag des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft entsorgt werden sind: Bauabfälle zur Beseitigung z. B. asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*), Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) u. a.

Auf allen vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft selbst oder in seinem Auftrag von Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen erfolgt die Einsammlung von Abfällen für unterschiedliche Rücknahmesysteme (z. B. PUR-Schaum Dosen, Batterien, Tonerkartuschen, CDs).

4.5 Umladestationen

Die Anlieferung des Restabfalls, des Sperrmülls und des Bioabfalls an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt überwiegend über die dafür errichteten Umladestationen. Dem Landkreis Vorpommern-Rügen stehen in diesem Zusammenhang die Umladestationen zur Verfügung:

- AWS Camitz:

Bei der AWS Camitz handelt es sich um eine landkreiseigene Abfallentsorgungsanlage, die aus einem Wertstoffhof, einer Umschlaghalle und einer stillgelegten Deponie besteht. In der Umschlaghalle erfolgt die Umladung von Restabfall, Sperrmüll sowie Bio- und Grüngut aus dem Entsorgungsgebiet Nordvorpommern durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft selbst.



Abbildung 8: AWS Camitz

- MUS Samtens:

Auch bei der MUS Samtens handelt es sich um eine landkreiseigene Abfallentsorgungsanlage. Auf ihrem Gelände betreibt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft gleichzeitig einen Wertstoffhof. Die Annahme und Verwiegung der Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Rügen erfolgt durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, während ein beauftragter Dritter die Umladung der Abfälle übernimmt.



Abbildung 9: Müllumladestation Samtens

Bio- und Grüngut, das nicht direkt an dem Kompostwerk Reinberg angeliefert wird, sowie Restabfall und Sperrmüll aus dem Entsorgungsgebiet Hansestadt Stralsund aber auch eingesamelter Sperrmüll aus dem Entsorgungsgebiet Nordvorpommern werden auf dem Gelände der unter Ziffer 4.2.1 abgebildeten MA Stralsund umgeladen. Der Eigentümer dieser Anlage ist die OVVD GmbH.

4.6 Wertstoffhöfe

Für die Erfassung von Abfällen im Bringsystem stehen den Abfallbesitzern im Landkreis Vorpommern-Rügen derzeit die folgenden sieben Wertstoffhöfe zur Verfügung:



Abbildung 10: Übersicht über die Wertstoffhöfe im Landkreis Vorpommern-Rügen

Legende:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Wertstoffhof Barth | Gewerbegebiet am Betonwerk 4, 18356 Barth |
| 2. Wertstoffhof Camitz | Grueler Landstraße 6, 18334 Camitz |
| 3. Wertstoffhof Grimmen | Kaschower Damm 28 (ehem. Deponie), 18507 Grimmen |

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 4. Wertstoffhof Ribnitz-Damgarten | An der Mühle 13, 18311 Ribnitz-Damgarten |
| 5. Wertstoffhof Sagard | Sassnitzer Straße 12, 18551 Sagard |
| 6. Wertstoffhof Samtens | Industriestraße 4, 18573 Samtens |
| 7. Wertstoffhof Stralsund | Voigdehäger Weg 60, 18439 Stralsund |

Die Wertstoffhöfe: Barth, Camitz, Ribnitz-Damgarten, Sagard und Samtens werden vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft betrieben.

Die Wertstoffhöfe stellen in dem sehr dünn besiedelten Landkreis eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele (speziell die Förderung von Verwertung und Recycling) dar.

Durch ein serviceorientiertes und hinreichend dichtes Wertstoffhofnetz beabsichtigt der Landkreis auch im Planungszeitraum vor allem die Wertstoffeffassung im Kreisgebiet weiter zu fördern.



Abbildung 9: Wertstoffhof Sagard

4.7 Abfallvermeidung, Wiederverwendung

Abfallpolitisches Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft so zu fördern, dass die natürlichen Ressourcen geschont werden und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt ist.

Hierbei definieren das KrWG sowie das AbfWG M-V das Vermeiden von Abfällen als obersten Grundsatz. Diese Regelung stellt sicher, dass die Hersteller von Erzeugnissen in die Produktverantwortung genommen werden und bereits bei der Planung und Herstellung von Produkten dazu veranlasst sind, Abfälle zu vermeiden. Außerdem sollen Erzeugnisse so hergestellt werden, dass nach dem Gebrauch eine Rückführung in den Stoffkreislauf oder eine umweltfreundliche Entsorgung möglich ist.

Darüber hinaus sollen gemäß der Abfallhierarchie des KrWG nicht zu vermeidende Abfälle wiederverwendet werden.

Die Einflussmöglichkeiten der örE auf die Vermeidung von Abfällen im oben genannten Sinn der Produktverantwortung, wie auch hinsichtlich der Themen Wiederverwendung, Verbrauchsgewohnheiten, o. ä. Aspekte, sind generell begrenzt. Durch die örE kann letztlich nur indirekt, insbesondere in Form von Informationen und Anreizakzenten, Einfluss genommen werden. So setzt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

bei der Erstellung seiner unterschiedlichen Publikationen auch weiterhin auf den ausschließlichen Einsatz von Recyclingpapier.

Speziell die anreizorientierte Ausgestaltung der Leistungsgebühren (vgl. Ziff. 4.9) unterstützt das Fördern der Abfallvermeidung im Landkreis Vorpommern-Rügen. Darüber hinaus berät und informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (vgl. Ziff. 4.8).

4.8 Abfallberatung

Die Öffentlichkeitsarbeit des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beinhaltet einen breitgefächerten Aufgabenbereich. Zu diesem gehört die Erstellung von Informationsmaterialien, Flyern und Merkblättern rund um die Abfallbewirtschaftung, wie z. B. Informationsblätter zur Abfalltrennung oder der Biotonne sowie die Erstellung des jährlichen Abfallkalenders für die drei Entsorgungsgebiete des Landkreises Vorpommern-Rügen. Der Abfallkalender informiert über die aktuellen Tourenpläne für die Leerung der Restabfall-, Bio- und Papiertonnen sowie des Gelben Sackes bzw. der Gelben Tonne. Weiterhin enthält der Abfallratgeber eine Vielzahl an Informationen zur Entsorgung der einzelnen Abfallarten, Termine zur mobilen Schadstoffsammlung und den Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Auch die Teilnahme an Veranstaltungen wie Schul- oder Stadtfesten gehört in den Aufgabenbereich der Öffentlichkeitsarbeit. Auf diesen Veranstaltungen lernen Kinder vieles zur Abfallvermeidung, - sortierung und - entsorgung oder sie erfahren beispielsweise beim Papierschöpfen, wie aus alten Dingen durch „Recycling“ wieder neue Dinge entstehen. Erwachsene können ebenso ihr Wissen zur Abfalltrennung testen und sich über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen informieren.

Diese genannten Aktivitäten werden durch die Öffentlichkeitsarbeit auch als Projekttag an Schulen und in Kindergärten angeboten.

Weiterhin organisiert die Öffentlichkeitsarbeit jährlich in allen drei Entsorgungsgebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen das Umweltpuppentheater an Grundschulen und Kindergärten, welches Kindern die Wichtigkeit der Abfallvermeidung und des Umweltschutzes auf spielerische Art vermittelt.

Zudem gibt es Jahresprojekte für Grundschulen und Kindergärten. Ein Beispiel ist der Sonnenblumenwettbewerb, zu dem alle Grundschulen und Kindergärten im Landkreis Vorpommern-Rügen aufgerufen wurden und der ebenso zeigt, wie aus alten Dingen durch „Recycling“ neue Dinge entstehen. So wird den Kindern vermittelt, dass mithilfe des Kompostes Neues - in Form der Sonnenblumen - entsteht. Allen teilnehmenden Einrichtungen wurden neben den Sonnenblumensamen, Kompost, der aus dem eingesammelten Biogut des Landkreises Vorpommern-Rügen hergestellt wurde, durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Die bereits genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden durch Pressearbeit unterstützt. So werden selbst erstellte Pressemitteilungen an die lokalen Medien versendet oder Pressevertreter zur Berichterstattung zu Terminen eingeladen.

Die bisher bestehende eigene Webseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft befindet sich in der Umgestaltung und Verlegung auf die Internetpräsenz des Landkreises Vorpommern-Rügen. Eine nutzerfreundlichere übersichtlichere Struktur ist geplant und wurde im Jahr 2020 umgesetzt sowie zukünftig weiterentwickelt.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft verfügt seit dem Jahr 2016 über eine Abfall-App, die Nutzer zuverlässig an die Abfuhrtermine erinnert und Serviceinformationen rund um die Abfallbewirtschaftung enthält. Diese Abfall-App findet enormen Zuspruch bei den Nutzern, was die stetig steigenden Nutzerzahlen zeigen.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit ist die Abfallberatung eine wesentliche Aufgabe des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft. Bürger, Gewerbebetriebe, Hausverwaltungen und öffentliche Einrichtungen erhalten durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung

und Möglichkeiten der Abfallentsorgung. Die Abfallberatung findet über verschiedene Wege statt: telefonisch, schriftlich oder persönlich - auch in Außenterminen.

4.9 Gebührensysteem

Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind die Schuldner der Abfallgebühren die Eigentümer der an die Abfallbewirtschaftung angeschlossenen Grundstücke. Seine abfallwirtschaftlichen Kosten deckt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft neben den Leistungsgebühren über Grundgebühren. Die Grundgebühren reduzieren etwaige Deckungsrisiken, da sie vorrangig der Deckung mengenunabhängiger (fixer) Kosten dienen. Aus der Anzahl der auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der Abfallsatzung und/oder der Anzahl der anschlusspflichtigen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen ergibt sich die Bemessung der Grundgebühr.

Zur Deckung der mengenabhängigen (variablen) Kosten werden vom Landkreis Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren richten sich nach der Anzahl, dem Nutzinhalte und dem Leerungsrhythmus der gestellten Restabfallbehälter.

Darüber hinaus werden Sondergebühren erhoben für:

- die Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke 80 Liter,
- die Anzahl der beauftragten Expressabfuhr von Sperrmüll,
- die Anzahl und den Nutzinhalte von Restabfallbehältern, die im Rahmen einer einmaligen Abfuhr entleert wurden,
- die Anzahl der entsprechend dem Nutzinhalte der Abfallbehälter sowie nach Aufstellung und/oder Abholung unterschiedlich ausgeführten Behälteraufträge,
- die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*),
- die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlentee und teeerhaltige Produkte),
- die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604* - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt),
- die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605* - asbesthaltige Baustoffe) und
- die Anlieferung von Grüngut.

Darüber hinaus wird ein an den Landkreis zu entrichtendes Entgelt pro Tonne Abfall für die Anlieferung von Baustellenabfällen, Bodenaushub, Straßenkehricht erhoben, wenn Abfälle zur Beseitigung, auf Grund ihrer Menge und Zusammensetzung, direkt bei der vom Landkreis Vorpommern-Rügen genutzten AEA, der Deponie Rosenow der OVVD GmbH, angeliefert werden. Diese Möglichkeit wurde auch geschaffen, um unnötige Abfalltransporte zu vermeiden und die Kapazitäten der vorhandenen Umladestationen effizient zu nutzen. Die direkte Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Deponie Rosenow der OVVD GmbH ist auch das Ergebnis des ständigen Austausches zwischen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und der Bau-, Abbruch- und Entsorgungswirtschaft. Der Landkreis reagierte mit der Schaffung dieser Möglichkeit auf den Wunsch der entsprechenden Unternehmen, Härten bei der Entsorgung von zu beseitigenden Bau- und Abbruchabfällen, die sich aus den seit 2016 geltenden veränderten Überlassungspflichten im Landkreis Vorpommern-Rügen ergaben, abzumildern.

Hinsichtlich der Vorhaltung von Restabfallbehältern veranschlagt der Landkreis Vorpommern-Rügen pro Einwohner ein Mindestvolumen von 7,5 Liter pro Woche und für die Abfuhr von Abfällen aus den anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert ebenfalls ein Mindestvolumen von insgesamt 7,5 Liter pro

Woche. Das kleinste vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen ergibt sich aus dem zugelassenen Restabfallbehälter 60 Liter mit weißem Deckel, dessen Entleerung grundsätzlich monatlich erfolgt

Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück nachweislich alle dort anfallenden organischen Abfälle kompostiert und ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenkompostierung), wird ein Gebührennachlass auf die Leistungsgebühr gewährt.

Eine Übersicht über die momentanen Abfallgebührensätze im Landkreis ist der aktuellen Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen zu entnehmen.

4.10 Abfallmengen

Nach der Vereinheitlichung der Abfallsatzungen, Abfallgebührensatzungen, Entsorgungsverträge und der Leistungsangebote in allen drei Entsorgungsgebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen, sind im Jahr 2017 folgende Abfallmengen, im Auftrag des Landkreises sowie der Systembetreiber eingesammelt worden:

Abfallfraktionen	Mengen- einheit	Mengen Vorpommern- Rügen 2017	Mengen Mecklenburg- Vorpommern 2017
1	2	3	4
Abfälle zur Beseitigung			
Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	Mg/a kg/EW/a	45.744 203	288.764 179
Sperrmüll Einsammlung	Mg/a kg/EW/a	8.169 36	
Selbstanlieferung Wertstoffhöfe	Mg/a kg/EW/a	2.798 12	
Gesamt	Mg/a kg/EW/a	10.967 49	74.469 46
Schadstoffe			
Mobile Sammlung Landkreis	Mg/a kg/EW/a	79 0,35	
Selbstanlieferung Wertstoffhöfe	Mg/a kg/EW/a	42 0,19	
Gesamt	Mg/a kg/EW/a	121 0,54	1.009 0,63
Abfälle zur Verwertung			
Papier, Pappe, Kartonagen	Mg/a kg/EW/a	18.560 82	96.147 60
Bioabfall	Mg/a kg/EW/a	21.131 94	47.356 29
Grünabfall	Mg/a kg/EW/a	991 4	83.666 52
Leichtverpackungen	Mg/a kg/EW/a	9.271 41	70.394 44
Glas	Mg/a kg/EW/a	7.646 34	42.805 27
Summe	Mg/a kg/EW/a	114.431 508	704.610 437
<i>Einwohner (gem. Landesamt für innere Verwaltung MV)</i>		225.123	1.611.119

Abbildung 11: Abfallmengen des Landkreises Vorpommern-Rügen im Vergleich

Die einwohnerspezifische Gesamtmenge der Abfälle im Landkreis Vorpommern-Rügen liegt mit 508 kg je Einwohner im Jahr 2017 über dem Durchschnitt des gesamten Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern mit 437 kg pro Einwohner. Ausschlaggebend hierfür ist unter anderem die im Vergleich zum gesamten Bundesland höher ausfallende einwohnerspezifische Menge an Restabfall. Einen Grund für das höhere Restabfallaufkommen stellt die hohe Anzahl an Gästeübernachtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen dar.

Ähnlich verhalten sich die einwohnerspezifischen Mengen für die Abfälle zur Verwertung. Die im Vergleich zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern höheren einwohnerspezifischen Mengen an Biogut, PPK und Glas lassen auf eine gut funktionierende Abfalltrennung im Landkreis Vorpommern-Rügen schließen.

4.11 Kosten

Die Kosten für die Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen sich gemäß den Daten der Abfallbilanz des Jahres 2017 folgendermaßen dar:

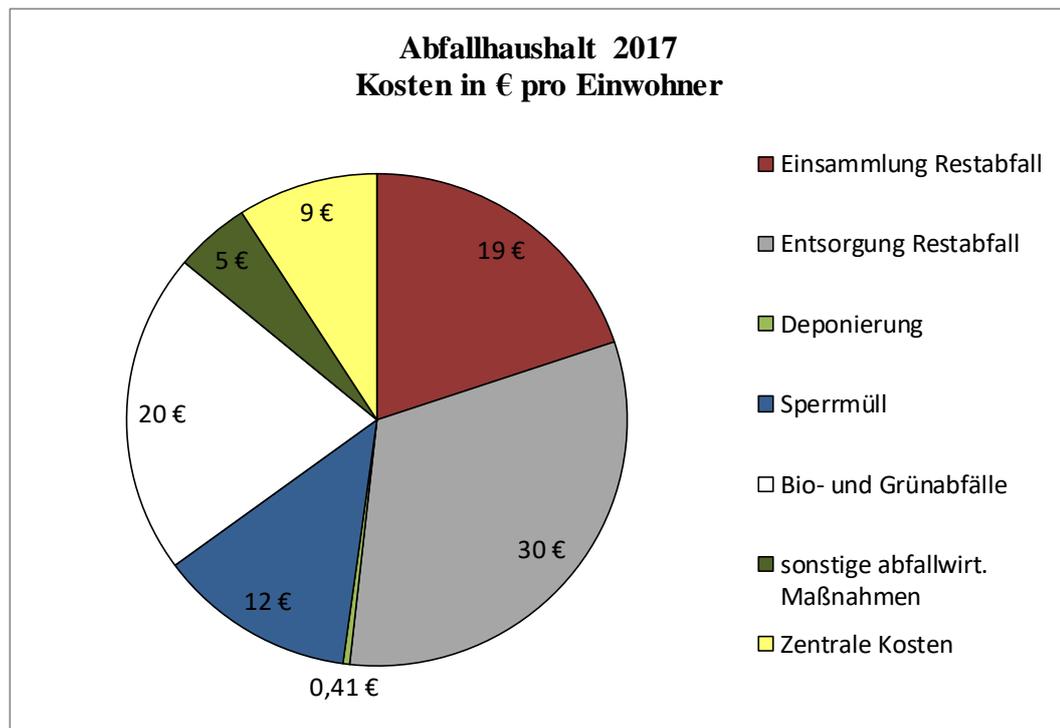


Abbildung 12: Spezifische Kosten der Abfallbewirtschaftung im Jahr 2017

Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen betragen für das Jahr 2017 insgesamt ca. 21,5 Mio. €. Die durchschnittliche Kostenbelastung pro Einwohner liegt mit rund 96 € im Jahr 2017 über den durchschnittlichen Kosten der Abfallbewirtschaftung in Mecklenburg-Vorpommern, die bei 78 € je Einwohner pro Jahr, laut den Daten zur Abfallwirtschaft 2017, liegen. Jedoch liegt die Spannweite der Entsorgungskosten in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 zwischen 55 € und 103 € je Einwohner. Zu beachten ist dabei, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen eine flächendeckende Biogutsammlung anbietet, während das im übrigen Landesgebiet zu einem größeren Teil nicht der Fall ist. Die im Landesvergleich höhere Pro-Kopf-Belastung kann zum Teil auch auf die geringe Bevölkerungsdichte in dem Landkreis zurückgeführt werden. Darüber hinaus entstehen im Landkreis Vorpommern-Rügen durch die hohe Anzahl der Gästeübernachtungen höhere Abfallmengen und dadurch höhere Kosten.

Mit etwa 54 % im Jahr 2017 entfällt ein großer Teil der abfallwirtschaftlichen Kosten im Landkreis Vorpommern-Rügen auf die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung der Restabfälle. Im Jahr 2017 werden rund 12,2 % durch die Einsammlung und Entsorgung von Spermmüll verursacht. Etwas höher liegt der Anteil bei den Kosten für Bio- und Grüngut mit 19,2 % im Jahr 2017. Die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen umfassen den sonstigen Elektronikschrott, Sonderabfälle, Wertstoffhöfe/Annahmestellen und die Reinigungskosten für die Containerstellplätze und verursachen 2017 rund 4,9 % der gesamten Kosten. Circa 9,3 % im Jahr 2017 fallen als zentrale Kosten für die

Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit, zentrale Kosten der Verwaltung und sonstige Personalkosten an.
Die Deponierung von Abfällen hingegen fällt mit 0,4 % kaum ins Gewicht.

ENTWURF

5 Maßnahmen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt für die Zeit ab dem Jahr 2021 einen Ausbau des Wertstoffhofes Sagard. Konkret plant der Landkreis in diesem Zusammenhang den Wertstoffhof sowohl räumlich zu erweitern als auch die Öffnungszeiten auszudehnen. Mit dieser Erweiterung des Angebotes für die Erfassung von Abfällen im Bringsystem beabsichtigt der Landkreis Vorpommern-Rügen insbesondere die Wertstofffassung im Kreisgebiet weiter zu fördern.

Zur Stärkung des Gedankens der Kreislaufwirtschaft plant der Landkreis Vorpommern-Rügen an ausgewählten Wertstoffhöfen, Teilmengen des aus den Bioabfällen des Landkreises Vorpommern-Rügen erzeugten Kompostes, zum Verkauf anzubieten.

Die Abfallmenge aus der Biotonne ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Im Jahr 2017 belief sich die über die Biotonne gesammelte Menge an Biogut auf rund 21.131 Mg und stieg im Jahr 2018 auf 21.425 Mg. Im Jahr 2019 betrug die eingesammelte Biogutmengende bereits 24.514 Mg. Auch im Jahr 2020 ist mit einem weiteren Anstieg der Biogutmengen zu rechnen. Vor dem Hintergrund der steigenden Mengen an Bioabfall und den entsprechend steigenden Kosten für Einsammlung und Verwertung, wird der Landkreis Vorpommern-Rügen eine Anpassung der Satzungsregelungen im Bereich Bioabfall prüfen. Bei dieser zu prüfenden Anpassung der Satzungsregelungen kann es u.a. darum gehen, die bisher gebührenfreie Biotonne auf ein gewisses Behältervolumen (Freivolumen) zu begrenzen und für Behältervolumina oberhalb des Freivolumentes eine Sondergebühr zu erheben.

Derzeit wird ein Teil des Restabfalls in der MBA Rostock der Veolia Umweltservice GmbH entsorgt. Dieser Vertrag endet zum 31. Mai 2025. Entsprechend wird ab dem 1. Juni 2025 die Behandlung des eingesammelten Restabfalls ebenfalls in einer Entsorgungsanlage der OVVD GmbH erfolgen.

6 Mengen- und Gebührenentwicklung

6.1 Mengenentwicklung

Im Zuge der Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Ziffer 5 und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und einer unterstellten gleichbleibend hohen Anzahl an Gästeübernachtungen gemäß Ziffer 3.1 werden für die Jahre 2024 und 2029 nachfolgende Abfallmengen im Landkreis prognostiziert:

Abfallfraktionen	Mengen- einheit	Mengenprognose		
		Menge Ist 2017	2024	2029
1	2	3	4	5
Abfälle zur Beseitigung				
Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	Mg/a	45.744	45.100	44.398
	kg/EW/a	203	200	200
Sperrmüll	Mg/a	10.967	12.200	11.987
	kg/EW/a	49	54	54
Schadstoffe	Mg/a	121	105	104
	kg/EW/a	0,54	0,47	0,47
Abfälle zur Verwertung				
Papier, Pappe, Kartonagen	Mg/a	18.560	17.000	16.649
	kg/EW/a	82	75	75
Bioabfall	Mg/a	21.131	28.000	27.527
	kg/EW/a	94	124	124
Grünabfall	Mg/a	991	1.000	888
	kg/EW/a	4	4	4
Leichtverpackungen	Mg/a	9.271	9.400	9.324
	kg/EW/a	41	42	42
Glas	Mg/a	7.646	7.750	7.548
	kg/EW/a	34	34	34
Summe	Mg/a	114.431	120.555	118.424
	kg/EW/a	508	535	533
<i>Einwohner (gem. Landesamt für innere Verwaltung MV)</i>		225.123	225.412	221.989

Abbildung 13: Mengenszenario für die Jahre 2024 und 2029

Veränderungen bei den prognostizierten Mengen erwartet der Landkreis v.a. für die Abfallfraktionen Sperrmüll und PPK.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen geht davon aus, dass die Menge des eingesammelten Sperrmülls in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Bereits im Jahr 2019 betrug die Menge 11.548 Mg. Die Fortsetzung

dieses Trends zeigt sich auch in der ersten Hälfte des Jahres 2020, in der die eingesammelte Menge im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2019 um 7 % angestiegen ist.

Bei den PPK-Mengen erwartet der Landkreis Vorpommern-Rügen, dass weniger Printmedien (wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften etc.) in Umlauf gebracht werden, sodass für die Zukunft ein leichter Rückgang der Mengen prognostiziert wird.

6.2 Gebührenentwicklung

Für die voraussichtliche Entwicklung der Abfallgebühren sind neben der Mengenentwicklung die zukünftigen Kosten der Abfallbewirtschaftung maßgeblich. Diese wiederum sind u. a. abhängig von Ausschreibungsergebnissen, der Preis- und Kostenentwicklung im Landkreis Vorpommern-Rügen und nicht zuletzt auch von ggf. geänderten rechtlichen Anforderungen. Aus heutiger Sicht kann daher keine belastbare Aussage zur Gebührenentwicklung getroffen werden.

Ein maßgebliches Ziel des Landkreises Vorpommern-Rügen wird, wie auch in der Vergangenheit, die Absicherung einer langfristig stabilen, durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner sein, die - soweit es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen - auf heutiger Preisbasis die derzeitige durchschnittliche einwohnerbezogene Gebührenbelastung im Landkreis nicht übersteigen soll.

7 Zusammenfassung

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Vorpommern-Rügen stellt die momentanen abfallwirtschaftlichen Systeme mit dem abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot und der Gebührenstruktur dar und dokumentiert die Ziele und wesentlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Abfallbewirtschaftung ab dem Jahr 2021. Entsprechend den Vorgaben des KrWG und des AbfWG M-V ist die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips organisiert. So werden die Ziele der Kreislaufwirtschaft bei der Weiterentwicklung der abfallwirtschaftlichen Systeme stets konsequent weiterverfolgt.

Im Rahmen der Abfallberatung und der intensiven Öffentlichkeitsarbeit informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Bürger über die verschiedenen Aspekte der Abfallbewirtschaftung. Bereits heute leistet der Landkreis einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Abfallvermeidungs- und Trennungsgedankens, indem er nicht zuletzt bereits in Kindergärten und Schulen mit der Sensibilisierung hinsichtlich der kreislaufwirtschaftlichen Ziele ansetzt.

Das gut ausgebaute Wertstoffhofnetz und die leistungsgebührenfreie Annahme des überwiegenden Teils der Abfälle gewährleistet den Bürgern im Landkreis ein attraktives Angebot, das durch die Erweiterung des Wertstoffhofes Sagard weiter ausgebaut wird. Die bestehenden Öffnungszeiten und das breite Annahmespektrum sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und haben sich bewährt. Auch durch die teilweise gebührenfreie Annahme von Abfällen wird an den Wertstoffhöfen ein Anreiz zur Abfalltrennung gesetzt.

Die Einsammelsysteme mit Abholung der Abfälle am Grundstück (Holsystem) bieten den Abfallbesitzern im Landkreis Vorpommern-Rügen einen hohen Komfort und beugen unerlaubten Entsorgungen vor. Im Holsystem werden Restabfall, Sperrmüll, Biogut, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott, Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen gesammelt.

Die Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Restabfälle und des Sperrmülls bis ins Jahr 2030 und darüber hinaus sichert der Landkreis Vorpommern-Rügen durch seine Beteiligung an der OVVD GmbH ab. Die OVVD GmbH betreibt selbst und mittelbar Abfallentsorgungsanlagen mit ausreichender Kapazität in Rosenow und Stralsund. Des Weiteren ist die OVVD GmbH dem Vertrag über die Entsorgung von Restabfällen in der MBA Rostock beigetreten.

Auch die Verwertung des Bioguts erfolgt in einer Anlage der OVVD GmbH. Die Verwertung der übrigen getrennt erfassten wertstoffhaltigen Abfälle wird durch die regelmäßige Beauftragung von Entsorgungsunternehmen (bspw. Altpapier, Schadstoffe) bzw. durch die Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe, Kartonagen) sichergestellt.

Das im Landkreis Vorpommern-Rügen angewendete Gebührensystem schafft die notwendigen Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung. Das festgelegte Mindestvolumen für Restabfallbehälter stellt das ordnungsgemäße Überlassen der Restabfälle sicher und beugt der Nutzung unerlaubter Entsorgungswege vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Entsorgungssicherheit im Landkreis Vorpommern-Rügen für die nächsten 10 Jahre und darüber hinaus gegeben ist. Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen wird durch das gegenwärtige System und die vorgesehenen Maßnahmen gefördert und die Nutzung unerlaubter Entsorgungswege eingedämmt. Den Bürgern wird von dem Landkreis ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes abfallwirtschaftliches Angebot unter Beachtung der gebietsspezifischen Rahmenbedingungen geboten. Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept stellt den Grundstein für die wirtschaftliche Organisation der Abfallbewirtschaftung und für eine langfristig stabile Gebührenentwicklung dar.



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0180

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2021/2022.

Stralsund, 28. Oktober 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Im Verlauf des Jahres 2016 kam es, durch die mit der Einführung des Gebührensystems einhergehenden Steigerung der Abfallgebühren, im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren (ca. 2000). Diese hatten neben einem Normenkontrollverfahren auch fünf Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens ruhen sowohl Verwaltungsgerichts- als auch alle weiteren Widerspruchsverfahren, die sich ebenfalls gegen die Abfallgebührensatzung richten.

Auf Grund der Mengenprognosen und Kalkulationsansätze für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2018 wurden die Gebührensätze für diesen Kalkulationszeitraum gesenkt. Damit wurde auch der 2016 gemachten Zusage Rechnung getragen, nach der alle Spielräume zur Gebührensenkung in den Jahren nach 2016 ausgeschöpft werden.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) im Jahr 2019 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2016 in Höhe von ca. 865 TEUR ergab, trug bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 zu einer Entlastung der Abfallgebühren bei. Die Nachkalkulationsergebnisse der Jahre 2017 und 2018 ergaben eine Gebührenunterdeckung, die im Kalkulationszeitraum 2021-2022 auszugleichen ist.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 KAG-M-V zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation in Höhe von 16,70 Euro ab 1. Januar 2021 erhoben.

Die nach 5 Jahren erforderliche Erhöhung der Grundgebühr ist u. a. auf Steigerungen der Kosten für die Vorhaltung der für die Abfallbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen (z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, Kostensteigerungen bei fixen Kosten durch beauftragte Dritte) zurückzuführen.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf eine immer geringer werdende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien geht auch mit einer Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge einher. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung von hierfür zuvor gebildeten Rückstellungen ausgeschlossen.

Die Mengenentwicklung in den zurückliegenden Jahren (Steigerung von 2016 zu 2019 z. B. bei Biogut = ca. 7.000 t, bei Sperrmüll = ca. 450 t) führte zu Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle. Diese Tendenz wird sich im Kalkulationszeitraum 2021-2022 fortsetzen. So liegt der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung eine Biogutmenge von ca. 30.600 t/a zugrunde. Diese Prognose basiert auf der Hochrechnung der im Jahr 2020 einzusammelnden und zu entsorgenden Biogutmenge und der Fortschreibung der Mengenveränderung der Jahre 2016 - 2020 im Kalkulationszeitraum 2021-2022.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, OVVD GmbH. Die von der OVVD GmbH für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 für die von ihr zu erbringenden Leistungen angekündigten Preisanpassungen tragen nicht unerheblich zur Steigerung der Kosten für die Abfallentsorgung bei.

Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen beauftragten Dritten (ALBA, Nehlsen, Veolia) die vereinbarte Bagatellgrenze von 5 % bei den indexbasierten Kostensteigerungen für eine Preisanpassung im Jahr 2022 überschreiten und daher im Juni 2021 eine Anpassung ihrer Leistungspreise für das Jahr 2022 anzeigen werden. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2022 ebenfalls berücksichtigt.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Die vorliegende Kalkulation umfasst die Jahre 2021 und 2022. Um für beide Kalenderjahre einheitliche Abfallgebühren zu ermitteln, wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für beide Kalenderjahre ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) in den Jahren 2021 und 2022 gegenübergestellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden auch die erforderlichen Gebühren für die anzunehmenden Abfallarten berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten, in der Grundgebühr abgebildet. Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt.

So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angemessen beteiligt.

Die Auswirkungen der Einschränkungen für die Wirtschaft, insbesondere für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auf Grund der Corona-Pandemie, auf die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen, werden erst im Rahmen der Nachkalkulation für das gesamte Jahr 2020 ermittelt werden können. Sie hatten daher keinen Einfluss auf die Gebührenermittlung für den Zeitraum 2021 - 2022.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten.

Anlagen:

Anlage 1:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen -Abfallgebührensatzung (AGS)

Anlage2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2021/2022 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 14. Dezember 2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackV“ und deren Erläuterung „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV)“ gestrichen.
2. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackG“ und deren Erläuterung „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG)“ neu eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort, zu dem auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde.

4. In § 3 Absatz 3 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:

Eine Ab- und Ummeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

5. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu der Abfallgebührensatzung

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

16,70 Euro p.a.

2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel **37,97 Euro p.a.**

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	82,26 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	109,68 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	164,52 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	329,05 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	1.508,14 Euro p.a.

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	658,10 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	3.016,29 Euro p.a.

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	1.316,20 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	6.032,58 Euro p.a.

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m ³ , je Abfuhr	158,20 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m ³ , je Abfuhr	290,03 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m ³ , je Abfuhr	369,13 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m ³ , je Abfuhr	527,32 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m ³ , je Abfuhr	1.054,65 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m ³ , je Abfuhr	790,98 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m ³ , je Abfuhr	1.898,36 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m ³ , je Abfuhr	2.109,29 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m ³ , je Abfuhr	1.318,31 Euro

3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt

4,22 Euro

- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt
- 91,35 Euro**
- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für
- | | |
|---|-------------------|
| Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr | 3,16 Euro |
| Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr | 3,16 Euro |
| Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr | 4,22 Euro |
| Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr | 6,33 Euro |
| Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr | 12,66 Euro |
| Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr | 58,01 Euro |
- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für
- | | |
|---|----------------------|
| Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 14,46 Euro/BA |
| Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 15,42 Euro/BA |
| Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 20,11 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 11,19 Euro/BA |
| Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 11,57 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 15,60 Euro/BA |
- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*) beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 6,49 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer | 20,27 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | 48,64 Euro |
| | 162,13 Euro |
- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte) beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 18,23 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer | 56,96 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | 136,71 Euro |
| | 455,71 Euro |
- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 5,78 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer | 18,07 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | 43,37 Euro |
| | 144,56 Euro |

- h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	3,83 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsig, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	11,97 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsig, gebrochen	28,72 Euro
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,87 Euro
über 400 kg je Tonne	95,72 Euro

- i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	1,90 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsig, PKW 3- und 5-Türer	5,94 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsig	14,25 Euro
über 400 kg je Tonne	47,50 Euro

- j) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß der § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt
je Tonne Abfall **6,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)

- Lesefassung -

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Vorpommern-Rügen
- (Abfallgebührensatzung - AGS) -**

Diese Fassung berücksichtigt die:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 19. Dezember 2016, Beschluss-Nr.: KT 239-14/2016
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: KT 322-19/2017
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschluss-Nr.: KT 452-25/2018
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 9. Dezember 2019, Beschluss-Nr. KT 70-03/2019
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 14. Dezember 2020, Beschluss-Nr. ...

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild
§ 4	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
§ 5	Gebührenmaßstab
§ 6	Schlussbestimmungen
§ 7	Geltungsbereich
§ 8	Inkrafttreten

Abkürzungen

AbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
BKleingG	Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
GBL.	Gesetzblatt
GVOBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWA	Großwohnanlagen
KAG	Kommunalabgabengesetz - KAG M-V
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
PPK	Pappe, Papier und Kartonagen
RAB	Restabfallbehälter

VerpackG~~VerpackV~~

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

~~Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfälle-
(Verpackungsverordnung – VerpackV)~~

WE	Wohnungseinheiten
WohnEigG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
ZGB	Zivilgesetzbuch

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 9~~14~~. Dezember ~~2019~~2020 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen - nachfolgend Landkreis genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Abfallsatzung Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die für ein an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Gebühr. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des WohnEigG. In diesem Fall kann der Wohnungseigentumsverwaltung ein Bescheid über die Gesamtgebühr zugestellt werden.
- (2) Ist das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelungen der §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GBl. DDR I S. 465) getrennt, tritt an die Stelle der in Absatz 1 dieses Paragraphen Genannten diejenige Person, die als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist.
- (3) Gebührenschuldner beim Kauf der amtlich zugelassenen Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen ist Gebührenschuldner, wer die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung benutzt.
- (5) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Absatz 1 der Gewerbetreibende oder die freiberufliche Person Gebührenschuldner, sofern er oder sie dies beantragt. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Der Eigentumswechsel ist gesichert nachzuweisen (bspw. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, einer grundbuchlichen Eintragungsmitteilung, einer behördlichen, anwaltlichen oder notariellen Bestätigung).

(7) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern sie dies beantragt, rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben. Erfolgt der Anschluss an die Abfallabfuhr erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes aufgestellt, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(3) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort, zu dem auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde.
~~Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats fort. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend.~~ Beim Tausch von Abfallbehältern ist für den Monat der Umstellung die Leistungsgebühr für den größeren Behälter zu entrichten. Eine Ab- und Ummeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des beauftragten Dritten, Witterungseinflüssen oder sonstigen vom Landkreis nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Jahresgebührenschild für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vor- auszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebühren- schild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(6) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung kann auf Antrag von der Erhebung des für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Anteils der Jahresgebühr abgesehen werden. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(7) Sobald bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 18 Absatz 1 der Abfallsatzung Gebühren anfallen, entsteht die Gebührenpflicht nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung mit der Anlieferung dieser Abfälle.

(8) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung entsteht mit Antragstellung.

(9) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung beim Erwerb von Abfallsäcken gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsteht mit dem Erwerb.

(10) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung für das Aufstellen und das Einziehen eines Abfallbehälters entsteht nach dem vierten gemäß § 2 Absatz 12 der Abfallsatzung ausgeführten Behälterauftrag im jeweiligen Kalenderjahr. Das Aufstellen von Abfallbehältern aufgrund einer erstmaligen Neuanschaffung eines anschlusspflichtigen Grundstückes sowie der Austausch defekter Abfallbehälter sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr sowie der Sondergebühren nach der Anlage zur Abfallgebührensatzung erfolgt durch den Landkreis. Mit Ausnahme der Sondergebühren gemäß der Anlage Nummer 3a) zur Abfallgebührensatzung wird die Erhebung dem Gebührenschuldner durch Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides mitgeteilt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschuld werden mit dem Abfallgebührenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr im vierten Quartal des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr zu dem im Abfallgebührenbescheid genannten Termin, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zu zahlen.

(4) Die nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.

(5) Die Gebühren nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Entstehen sofort fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung durch Überweisung vom Landkreis zugelassen werden. In diesem Fall wird die Gebühr einen Monat nach Festsetzung fällig.

(6) Die Gebühren nach Nummer 2e), 3b), 3c) und 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zu zahlen.

Die Gebühren nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit dem Erwerb sofort fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt

- a) nach der Anzahl der Haushalte, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw. und/oder der Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen (Grundstücke gemäß § 2 Absatz 10 der Abfallsatzung), die entsprechend § 6 der Abfallsatzung an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung anzuschließen sind (Grundgebühr);
- b) nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Leistungsgebühr);
- c) nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke (Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der beauftragten Expressabfuhr von Sperrmüll (Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl und dem Nutzinhalt von Restabfallbehältern, die im Rahmen einer einmaligen Abfuhr entleert wurden (Nummer 3c) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der entsprechend dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie nach Aufstellung und/oder Abholung unterschiedlich ausgeführten Behälteraufträge (Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) und nach der Art und der Menge/dem Gewicht des Abfalls bei Direktanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Nummer 3e-i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) (Sondergebühr).

Die Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr 26 Entleerungen sowie bei monatlicher Abfuhr 12 Entleerungen. Bei Erhöhung der Abfuhrhäufigkeit ändert sich die Gebührenhöhe entsprechend. Sie beträgt je Abfuhr 1/26 der in den Nummern 2a), 2b), 2c) und 2d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühren.

(2) Bei Eigenkompostierung gemäß § 14 Absatz 3 der Abfallsatzung verringert sich auf Antrag die Leistungsgebühr für die Restabfallbehälter ab dem 1. des Folgemonats um 10%.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Ein Widerspruch gegen einen Abfallgebührenbescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

(4) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage zu der Abfallgebührensatzung

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

~~15,84~~ 16,70 Euro p.a.

2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel ~~33,14~~ 37,97 Euro p.a.

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	71,81 <u>82,26</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	95,75 <u>109,68</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	143,62 <u>164,52</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	287,25 <u>329,05</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	1.316,55 <u>1.508,14</u> Euro p.a.

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	574,49 <u>658,10</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	2.633,10 <u>3.016,29</u> Euro p.a.

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	1.148,99 <u>1.316,20</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	5.266,19 <u>6.032,58</u> Euro p.a.

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m ³ , je Abfuhr	138,10 <u>158,20</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m ³ , je Abfuhr	253,18 <u>290,03</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m ³ , je Abfuhr	322,23 <u>369,13</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m ³ , je Abfuhr	460,33 <u>527,32</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m ³ , je Abfuhr	920,66 <u>1.054,65</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m ³ , je Abfuhr	690,50 <u>790,98</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m ³ , je Abfuhr	1.657,19 <u>1.898,36</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m ³ , je Abfuhr	1.841,33 <u>2.109,29</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m ³ , je Abfuhr	1.150,83 <u>1.318,31</u> Euro

3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt

~~3,68~~ 4,22 Euro

- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt

~~106,13~~ 91,35 Euro

- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr	2,76 <u>3,16</u> Euro
Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr	2,76 <u>3,16</u> Euro
Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr	3,68 <u>4,22</u> Euro
Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr	5,52 <u>6,33</u> Euro
Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr	11,05 <u>12,66</u> Euro
Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr	50,64 <u>58,01</u> Euro

- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für

Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	13,64 <u>14,46</u> Euro/BA
Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	14,07 <u>15,42</u> Euro/BA
Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	19,04 <u>20,11</u> Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	11,12 <u>11,19</u> Euro/BA
Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	11,63 <u>11,57</u> Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	45,35 <u>15,60</u> Euro/BA

- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	6,40 <u>6,49</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	20,01 <u>20,27</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	48,01 <u>48,64</u> Euro
	160,04 <u>162,13</u> Euro

- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	14,00 <u>18,23</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	43,74 <u>56,96</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	104,98 <u>136,71</u> Euro
	349,93 <u>455,71</u> Euro

- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	5,76 <u>5,78</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	17,99 <u>18,07</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	43,18 <u>43,37</u> Euro
	143,94 <u>144,56</u> Euro

- h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	3,77 <u>3,83</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	41,79 <u>11,97</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger, gebrochen	28,30 <u>28,72</u> Euro
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,83 <u>2,87</u> Euro
über 400 kg je Tonne	94,33 <u>95,72</u> Euro

- i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	1,87 <u>1,90</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	5,83 <u>5,94</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	14,00 <u>14,25</u> Euro 46,67 <u>47,50</u> Euro

- j) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß der § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt
je Tonne Abfall ~~6,24~~ 6,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

Gebührenermittlung 2021/2022 für die Abfallgebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Inhalt

0	Kalkulationsgrundsätze
1	Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten für 2021/2022
2	Größen für die Kostenumlagen
3	Mengenprognosen
4	Gebührensätze
5	Kostenzuordnung
6	Einnahmeprognose 2021/2022
7	Vergleich der Gebühren 2021/2022 mit den Gebühren 2016 sowie 2019/2020

Anlagen:

1.1.	Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung
1.1.2.	Eigenkapitalverzinsung
1.2.19.	Erlöse Schrottvermarktung
1.3.1.	Nachkalkulation 2017
1.3.2.	Nachkalkulation 2018
Anl-2	Ermittlung Abfallbehältervolumen, Abfallmengen und Grundgebühreneinheiten
Anl-3-2021	Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2021
Anl-3-2022	Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2022

0 Kalkulationsgrundsätze:

Die Gebühr für die grundstücksbezogene Abfallbewirtschaftung wird in Form einer Einheitsabfallgebühr bestehend aus Grund- und Zusatzgebühr vorkalkuliert. Die Zusatzgebühr wird als Leistungsgebühr für das geleerte Restabfallbehältervolumen erhoben.

Zusätzlich werden Sondergebühren erhoben z. B. für die Einsammlung und Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken, Zusatzleerungen von Abfallbehältern sowie die Entsorgung von direktangelieferten Abfällen (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Grünschnitt).

Kosten, Preise und Gebühren werden jeweils in EUR ausgewiesen.

0 1 Kalkulation der Einheitsabfallgebühr**0 1 1 Grundgebühr**

In die Grundgebühr werden die Verwaltungs- und Vorhaltekosten einschließlich der nicht vom Restabfallbehältervolumen abhängigen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe und Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen einbezogen. Die Kosten der Grundgebühr werden gemäß § 5 Absatz 1 a) der Abfallgebührensatzung auf die Haushalte, u. a. vergleichbaren anschlusspflichtigen Einrichtungen im Sinne der Abfallsatzung umgelegt. Gleichzeitig wird bei der Kostenermittlung für die Grundgebühr die Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt.

0 1 2 Leistungsgebühr

Diese Zusatzgebühr wird als lineare volumenbezogene Leerungsgebühr für die Restabfallbehälter erhoben. Seit 2016 wurde in den Vorkalkulationen ein Rückgang des jährlich veranlagten Restabfallbehältervolumens unterstellt. Da in den vergangenen Jahren ein geringer Anstieg des Restabfallbehältervolumens zu verzeichnen war (ca. 0,6 %), wird für die Jahre 2021 und 2022 ein weiterer Anstieg des Restabfallbehältervolumens um 0,6 % angenommen. In die Leistungsgebühr gehen neben den Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Restabfalls auch die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioguts und des Sperrmülls ein.

0 2 Kalkulation der Sondergebühren

Sondergebühren werden für einzelne Leistungen erhoben, die nur von einzelnen Abfallbesitzern in Anspruch genommen werden. Sie werden mittels der Einzelkosten für diese Sonderleistungen unter Berücksichtigung eines Verwaltungskostenanteils kalkuliert.

0 3 Kostenermittlung

0 3 1 Kosten des Eigenbetriebes und des Landkreises

Diese Kosten bestehen aus den Verwaltungskosten des Eigenbetriebes, den Verwaltungsgemeinkosten des Landkreises, die für die Einrichtung Abfallbewirtschaftung anfallen, sowie aus den Einzelkosten für die vom Eigenbetrieb erbrachte Leistungen "Betrieb von Wertstoffhöfen" sowie "Abfallumschlag".

0 3 2 Kosten beauftragter Dritter

Die Kosten beauftragter Dritter sind die Kosten der mit der Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen ab dem 1. Januar 2016 beauftragten Unternehmen. Diese Aufträge sind Ergebnis von Vergabeverfahren sowie einer Inhousevergabe an die OVVD GmbH. Bei allen Abfallmengen werden die Mengen der Jahre 2016 bis 2019 als Grundlage der Hochrechnung für das Jahr 2020 verwendet. Die daraus erkennbare Tendenz wird als Grundlage für die Prognose der Abfallmengen für die Jahre 2021 und 2022 genutzt. Eine bis zum 30. Juni 2020 mögliche Preisanpassung für das Jahr 2021 wurde von keinem der beauftragten Dritten angezeigt. Die Erhöhung des Mindestlohnes, tarifliche Lohnsteigerungen lassen für die Berechnung einer für das Jahr 2021 möglichen Anwendung der Preisleitklausel erwarten, dass für das Jahr 2022 ein Überschreiten der Bagatellgrenze von 5 % wahrscheinlich ist. Daher wurde für das Jahr 2022 die vertraglich vereinbarte Anpassung der Leistungspreise in Höhe der vereinbarten Bagatellgrenze von 5 % berücksichtigt.

0 4 Umlage der Verwaltungskosten

Die gebührenfähigen Verwaltungskosten des Eigenbetriebes und des Landkreises werden den verbleibenden gebührenfähigen Kosten der Abfallwirtschaft gegenübergestellt. Aus diesem Verhältnis errechnet sich die prozentuale Verwaltungskostenumlage.

0 5 Angemessene Verzinsung Eigenkapital

Gem. § 6 Abs. 2 KAG M-V gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Werden öffentliche Unternehmen als Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne der §§ 68, 70 oder § 161 Absatz 3 der Kommunalverfassung geführt (Eigenbetriebe sind als Organisationsform in § 68 Abs. 4 Nr. 1 KV genannt), so können anstelle der in den Absätzen 2 bis 2b genannten Kosten die sich aus dem Wirtschaftsplan des Unternehmens ergebenden Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns angesetzt werden. Angemessen ist ein Gewinn, der die Verzinsung des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Das Preisrecht lässt eine maximale Verzinsung von 6,5 % p. a. zu (VO PR 4/72).

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sieht eine Verzinsung von 6,5 % p. a. als angemessen an, die auf das Stammkapital des Eigenbetriebes erhoben wird.

Die Eigenkapitalverzinsung wird bei den Verwaltungskosten berücksichtigt (s. 1.1.2.).

0 6 Nachkalkulationsergebnis 2017 und 2018

Die Nachkalkulationen für die Jahre 2017 und 2018 ergeben eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 400.054 EUR. Gem. § 6 Absatz 2 d) des KAG M-V sollen Gebührenunterdeckungen nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Die Unterdeckungen aus 2017 und 2018 werden entsprechend im Kalkulationszeitraum 2021-2022 ausgeglichen.

Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2021/2022								
			2021	2022	Berechnungsgrundlage Gesamtkosten 2021/2022			
1		Kosten	EUR	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1.	1	Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)	1.619.908,18	1.634.027,26	3.253.935,44		Grundgebühr und Sondergebühren	
1.	1.	1 Verwaltungskosten	1.619.908,18	1.634.027,26	3.253.935,44	s. Anlage 1.1.		
1.	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	23.177.508,18	24.542.626,53	47.720.134,71	Summe 1.2.1 bis 1.2.24		
1.	2.	1 EB Abfallumschlag	488.751,04	492.698,10	981.449,14	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1.	2.	2 EB Wertstoffhöfe	488.840,07	492.595,59	981.435,66	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1.	2.	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	293.674,09	307.261,16	600.935,25	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1.	2.	4 Dritte Restmüllsamml. einschl. Behälterdienst	3.960.074,63	4.158.158,76	8.118.233,39	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1.	2.	5 Dritte Containergestellung, -abfuhr u. -miete sowie Containergestellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	423.200,76	436.838,25	860.039,01	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1.	2.	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	4.647.805,35	4.880.412,22	9.528.217,57	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1.	2.	7 Dritte Sperrmüllsamml. inkl. Expressabfuhr	1.340.139,09	1.407.126,31	2.747.265,40	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1.	2.	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.313.489,70	6.791.134,59	13.104.624,29	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1.	2.	9 Dritte Restmüllumschlag	341.434,80	358.650,00	700.084,80	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	10 Dritte Biogutverwertung	1.355.769,06	1.423.504,27	2.779.273,33	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1.	2.	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	656.877,84	689.751,66	1.346.629,50	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1.	2.	12 Dritte Grünutverwertung sowie Weihnachtsbäume	21.229,60	22.291,08	43.520,68	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	13 Dritte Grünuttransport	15.025,53	15.777,19	30.802,72	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	14 Dritte Sperrmüllverwertung	1.070.068,23	1.177.065,97	2.247.134,20	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	15 Sperrmüllumschlag und Transport	117.187,07	123.082,79	240.269,86	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	203.582,40	213.761,52	417.343,92	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1.	2.	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	738.046,00	803.292,40	1.541.338,40	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1.	2.	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	654.577,64	680.982,52	1.335.560,16	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1.	2.	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	0,00	0,00	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	Prognose aufgrund erwarteter Mengen und Erlöse, es gelten jeweils aktuelle Marktpreise
1.	2.	20 Einnahmen Haushaltschrott	-25.983,65	-25.983,65	-51.967,30		Leistungsgebühr	berücksichtigt in 1.2.19.
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	237.176,45	257.560,82	494.737,27	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	2.448,75	2.571,25	5.020,00	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-17.355,16	-17.355,16	-34.710,32	s. 4.3.1		
1.	2.	25 Kostenerstattung OVVD GmbH	-148.551,11	-148.551,11	-297.102,22	s. 5.2.26	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kostenerstattung für Umschlagleistungen auf der AWS Camitz durch EB AwI
1.	3	Nachkalkulationsergebnis						
1.	3.	1 Nachkalkulationen 2017			154.704,22	Nachkalk2017		Unterdeckung - Einstellung gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V
1.	3.	2 Nachkalkulationen 2018			245.350,54	Nachkalk2018		Unterdeckung - Einstellung gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V

Verwaltungsgesamtkosten für 2 Jahre 3.253.935,44 EUR

Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig) 47.720.134,71 EUR

2.	Größen für die Kostenumlagen	Einheit	Quelle		
2. 1	Verwaltungskostenumlage	6,8%	der Einzelkosten		
	Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2021/2022	3.253.935,44 EUR	1.1		
	Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2021	1.619.908,18 EUR	1.1		
	Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2022	1.634.027,26 EUR			
2. 2	Grundgebühr Einheiten 2021/2022	303.636 Einheiten	Anl-2 2.3		
	Grundgebühr Einheiten pro Jahr	151.818 Einheiten	Anl-2 2.3		
	Einzelkosten gesamt (Nr. 1.2.) 2021/2022	48.120.189,47 EUR	1.2		
	für den Volumenpreis zu berücksichtigende Kosten 2021/2022	43.618.668,65 EUR			
2. 3	Gesamtleerungsvolumen Restabfall für 2021/2022	837.603.201 Liter			
2. 3. 1	Volumen Abfallbehälter inkl. Säcke	809.121.841 Liter	Anl-2 2.1		
2. 3. 2	Volumen Großbehälter	27.399.257 Liter	Anl-3-2021 3.5.3, Anl-3-2022 3.5.3		
2. 3. 3	Volumen Sonderleerungen	1.082.103 Liter	Einnahmen Sonderleerung, Anl-2		
2. 3. 4	Volumenpreis (LP) Leistungsgebühr unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung gem. § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung	0,05273233 EUR/Liter		LP = KL / (V_{NE} + V_{EK} × 0,9)	Ausgangswert für die Kalkulation in Gebühren
2. 4	Umschlaganlagen Camitz und Samtens Gewichte (2021/2022)	149.456 t	100%	6,57 EUR/t	LP= "LiterPreis"
2. 4. 1	Leistungsgebühr	142.482 t	95,3%		KL= "Kosten Leistungsgebühr"
2. 4. 1 1	1 Restmüll	65.472 t	Anl-3-2021 3.1.1, Anl-3-2022 3.1.1		Vne= "Volumen NichtEigenkompostierung"
2. 4. 1 2	2 Sperrmüll	18.562 t	Anl-3-2021 3.1.2, 3.1.5, Anl-3-2022 3.1.2, 3.1.5		Vek= "Volumen Eigenkompostierung"
2. 4. 1 3	3 Weihnachtsbäume	160 t	Anl-3-2021 3.1.11, Anl-3-2022 3.1.11		
2. 4. 1 4	4 Biogut	54.146 t	Anl-3-2021 3.1.9, Anl-3-2022 3.1.9		
2. 4. 1 5	5 Satzungscontainer	4.142 t	3. Mengen 3.1.14		
2. 4. 2	Sondergebühr	6.974 t	4,7%		
2. 4. 2 1	1 Grüngut	0 t	keine Nutzung der Umschlaganlagen		
2. 4. 2 2	2 Direktanlieferer Siedlungsabfall	6.974 t	Anl-3-2021-3.1.12, 3.1.13, Anl-3-2022 3.1.12, 3.1.13		
2. 5.	Eigenkompostierung				
2. 5. 1	Volumen Eigenkompostierung	93.498.545 Liter			
2. 5. 2	Gebührenermäßigung gem. § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung:	493.039,61 EUR			
2. 5. 2	Anteil am Leerungsvolumen Leistungsgebühr	11,18 Prozent			

3. Mengenprognosen für die Gebührenkalkulation 2021/2022

		Prognose 2021	Prognose 2022	Gesamtprognose der Mengen für 2021/2022		
		t	t	t		
3. 1	Abfallart					
3. 1. 1	Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m ³	45.466	45.466	90.932		
3. 1. 2	Sperrmüll aus Grundstücksammlung	9.083	9.083	18.166		
3. 1. 3	Elektroschrott aus Grundstücksammlung	885	885	1.770		
3. 1. 4	Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)	140	140	280		
3. 1. 5	Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe u. Umschlag	3.863	3.863	7.726		
3. 1. 6	Schrott Direktanlieferung	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt (in 3.1.4. enthalten)		
3. 1. 7	Elektroschrott aus Direktanlieferung	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt		
3. 1. 8	Elektroschrott zur Eigenvermarktung*	365	365	730		
3. 1. 9	Biogut	30.757	30.757	61.514		
3. 1. 10	Grüngut	767	767	1.534		
3. 1. 11	Weihnachtsbaumeinsammlung	125	125	250		
3. 1. 12	Direktanlieferer Siedlungsabfall Wertstoffhöfe	1.796	1.796	3.592		
3. 1. 13	Direktanlieferer Siedlungsabfall Umschlaganlagen	1.654	1.691	3.345		
3. 1. 14	Siedlungsabfall Umschlaganlagen Satzungscontainer/Pressen	2.354	2.354	4.708		
3. 1. 15	Direktanlieferer gefährliche Abfälle Umschlaganlagen	2.052	2.052	4.104		
3. 1. 15. 1	Asbesthaltige Baustoffe 170605*	524	524	1.048		
3. 1. 15. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*	1.421	1.421	2.842		
3. 1. 15. 3	Mineralfaserabfälle 170603*	107	107	214		
					davon Sondergebühr 2021	davon Sondergebühr 2022
3. 2	Aufstellung u. Abholung von Abfallbehältern	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
3. 2. 1	Aufstellung von Abfallbehältern 60-240 Liter	3.247	3.247	6.494	130	130
3. 2. 2	Aufstellung von Abfallbehältern 1.100 Liter	311	311	622	20	20
3. 2. 3	Abholung von Abfallbehältern 60-240 Liter	3.775	3.775	7.550	130	130
3. 2. 4	Abholung von Abfallbehältern 1.100 Liter	369	369	738	50	50
3. 3	Aufstellung u. Abholung von Biotonnen					
3. 3. 1	Aufstellung von Biotonnen	4.067	4.067	8.134	130	130
3. 3. 2	Abholung von Biotonnen	1.291	1.291	2.582	50	50
3. 4	Expressabfahren Sperrmüll	154	154	308		
3. 5.	Verkauf Restabfallsack	9.614	9.614	19.228		

Ermittlung der jährlichen Gebühren

		Betrag	Einheit	Stück	
4.	1				
Grundgebühr					
4. 1.	1		16,70 EUR/Jahr		151.818
Haushalte und andere					
				Erläss Eigenkompostierer	
4	2	0,05273233			10,0%
Leistungsgebühr Restabfallbehälter					
4 2.	1		82,26 EUR/Jahr		74,03 EUR/Jahr
60 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	2		109,68 EUR/Jahr		98,71 EUR/Jahr
80 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	3		164,52 EUR/Jahr		148,07 EUR/Jahr
120 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	4		329,05 EUR/Jahr		296,15 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	5		1.508,14 EUR/Jahr		1.357,33 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	6		37,97 EUR/Jahr		34,17 EUR/Jahr
60 Liter Restabfallbehälter monatlich					
4 2.	7		658,10 EUR/Jahr		592,29 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich					
4 2.	8		3.016,29 EUR/Jahr		2.714,66 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich					
4 2.	9		1.316,20 EUR/Jahr		1.184,58 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich					
4 2.	10		6.032,58 EUR/Jahr		5.429,32 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich					
4 2.	11		4,22 EUR/Stück		
80 Liter Abfallsack					
4 2.	12		158,20 EUR/Abfuhr		
3,0 m ³ Mulde Abfuhr					
4 2.	13		290,03 EUR/Abfuhr		
5,5 m ³ Mulde Abfuhr					
4 2.	14		369,13 EUR/Abfuhr		
7,0 m ³ Mulde Abfuhr					
4 2.	15		527,32 EUR/Abfuhr		
10,0 m ³ Mulde Abfuhr					
4 2.	16		1.054,65 EUR/Abfuhr		
10,0 m ³ Presse Abfuhr					
4 2.	17		790,98 EUR/Abfuhr		
15,0 m ³ Mulde Abfuhr					
4 2.	18		1.898,36 EUR/Abfuhr		
18,0 m ³ Presse Abfuhr					
4 2.	19		2.109,29 EUR/Abfuhr		
20,0 m ³ Presse Abfuhr					
4 2.	20		1.318,31 EUR/Abfuhr		
25,0 m ³ Mulde Abfuhr					
4.	3			Stück	Liter
Sondergebühren					EUR
4. 3.	1.				
Sonderleerungen eines Restabfallbehälter oder eines anderen Abfallbehälters (Bio-, Papier- oder Wertstofftonne) als Restmüll					
4. 3. 1.	1		3,16 EUR/Leerung	2	120
60 Liter Abfallbehälter					6,32
4. 3. 1.	2		4,22 EUR/Leerung	200	16.000
80 Liter Abfallbehälter					844,00
4. 3. 1.	3		6,33 EUR/Leerung	600	72.000
120 Liter Abfallbehälter					3.798,00
4. 3. 1.	4		12,66 EUR/Leerung	330	79.200
240 Liter Abfallbehälter					4.177,80
4. 3. 1.	5		58,01 EUR/Leerung	150	165.000
1.100 Liter Abfallbehälter					8.701,50
					332.320
					17.527,62
4. 3.	2.				
Sondergebühr Änderung Abfallbehälter					
4. 3. 2.	1		14,46 EUR/Stück		
Abholung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	2		15,42 EUR/Stück		
Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	3		20,11 EUR/Stück		
Abholung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter					
4. 3. 2.	4		11,19 EUR/Stück		
Aufstellung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	5		11,57 EUR/Stück		
Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	6		15,60 EUR/Stück		
Aufstellung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter					

4. 3. 3.	Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	91,35 EUR/Stück
4. 3. 4.	Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen	
4. 3. 4. 1	Anlieferung von Abfällen außer Grüngut bis PKW-Kofferraum	6,49 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	20,27 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	48,64 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	162,13 EUR/t
4. 3. 4. 2	Anlieferung von Grüngut bis PKW-Kofferraum	1,90 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	5,94 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	14,25 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	47,50 EUR/t
4. 3. 5.	Sondergebühren für Anlieferungen von Abfällen an den Umschlaganlagen	
4. 3. 5. 1	Siedlungsabfälle bis PKW-Kofferraum	6,49 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	20,27 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	48,64 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	162,13 EUR/t
4. 3. 5. 2	Asbesthaltige Baustoffe ASN 170605* bis PKW-Kofferraum	3,83 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	11,97 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	28,72 EUR/Anlieferung
	bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,87 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	95,72 EUR/t
4. 3. 5. 3	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ASN 170303* bis PKW-Kofferraum	18,23 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	56,96 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	136,71 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	455,71 EUR/t
4. 3. 5. 4	Dämmstoffe ASN 170604 bis PKW-Kofferraum	5,78 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	18,07 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	43,37 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	144,56 EUR/t
4. 3. 6.	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung Deponie Rosenow gem. Anlage der AGS	6,60 EUR/t
4. 3. 7.	Verkauf Restabfallsack	4,22 EUR/Stück

5.	Kostenzuordnung	Kosten 2021	Kosten 2022	Gesamtkosten 2021/2022	
5. 1.	Gesamtkosten für Grundgebühr 2021/2022:	2.421.929,53	2.463.570,32	5.069.575,06	10,4%
5. 1. 1	Verwaltungskosten, die nicht durch Sondergebühren gedeckt werden	1.435.832,97	1.449.952,05	3.069.860,23	1.1
5. 1. 2	Wertstoffhöfe	782.514,16	799.856,75	1.582.370,91	1.2.2 und 1.2.3
5. 1. 3	Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	203.582,40	213.761,52	417.343,92	1.2.16
5. 1. 4	Ausgleich früherer Unterdeckungen	0,00	0,00	0,00	
5. 2.	Gesamtkosten für die Leistungsgebühr 2021/2022	21.128.890,65	22.489.778,00	43.618.668,65	89,6%
5. 2. 1	Dritte Restmüllsammlung	3.865.584,44	4.058.836,93	7.924.421,37	Anl-3-2021 3.1.1 + Anl-3-2022 3.1.1
5. 2. 2	Dritte Restmüllentsorgung	6.313.489,70	6.791.134,59	13.104.624,29	1.2.8
5. 2. 3	Dritte Restmüllumschlag	489.364,12	513.715,42	1.003.079,54	Anl-3 3.1.1, 3.5.1.1, 3.5.2.2
5. 2. 4	Behälterdienst Restmüll, nicht als Sondergebühr	90.133,99	94.965,63	185.099,62	Anl-3.2
5. 2. 5	Dritte Biogutsammlung	4.543.081,90	4.770.430,65	9.313.512,55	Anl-3 3.1.9
5. 2. 6	Dritte Biogutverwertung	1.355.769,06	1.423.504,27	2.779.273,33	Anl-3 3.1.9
5. 2. 7	Dritte Biogutumschlag und -transport	656.877,84	689.751,66	1.346.629,50	Anl-3 3.1.9
5. 2. 8	Dritte Bioguttransport	0,00	0,00	0,00	in 1.2.11 enthalten
5. 2. 9	Behälterdienst Biotonne, der nicht Sondergebühr	59.018,00	62.097,56	121.115,56	Anl-3 3.3
5. 2. 10	Dritte Sperrmüllsammlung ohne Express	1.106.485,32	1.161.787,98	2.268.273,30	Anl-3 3.1.2
5. 2. 11	Elektroschrott Einsammlung	168.134,41	176.543,65	344.678,06	Anl-3 3.1.3
5. 2. 12	Haushaltsschrott Einsammlung	52.668,64	55.302,04	107.970,68	Anl-3 3.1.4
5. 2. 13	Elektroschrott Verwertung	0,00	0,00	0,00	1.2.19
5. 2. 14	Haushaltsschrott Verwertung	-25.983,65	-25.983,65	-51.967,30	1.2.20
5. 2. 15	Einnahmen Papiersammlung	0,00	0,00	0,00	1.2.21
5. 2. 16	Weihnachtsbaumsammlung	43.575,15	45.753,71	89.328,86	Anl-3 3.1.11
5. 2. 17	Weihnachtsbaumverwertung	2.975,00	3.123,75	6.098,75	Anl-3 3.1.11
5. 2. 18	Weihnachtsbaumumschlag	2.448,75	2.571,25	5.020,00	Anl-3 3.1.11
5. 2. 19	Weihnachtsbaumtransport	0,00	0,00	0,00	
5. 2. 20	EB Abfallumschlag Anteil Abfälle LGbr	465.779,74	469.541,29	935.321,03	Anl-3 3.5.3
5. 2. 21	Dritte Satzungsuldeneinsammlung	275.271,44	281.772,83	557.044,27	Anl-3 3.5.3
5. 2. 22	Sperrmüll Direktanlieferung WH Entsorgung u. Umschlag	488.163,55	535.335,41	1.023.498,96	Anl-3 3.1.5
5. 2. 23	Sperrmüllsammlung Entsorgung u. Umschlag	1.187.255,30	1.300.148,76	2.487.404,06	Anl-3 3.1.2
5. 2. 24	Einnahmen Sonderleerung	-17.355,16	-17.355,16	-34.710,32	Summe Tabellenblatt 4.3.1
5. 2. 25	Ausgleich der Unterdeckung aus 2017 in 2021 und 2018 in 2022	154.704,22	245.350,54	400.054,76	
5. 2. 26	Kostenerstattung OVVD GmbH Umschlag AWS Camitz	-148.551,11	-148.551,11	-297.102,22	

Gesamtkosten Sondergebühren 2019/2020				Einzelkosten	Verwaltungsanteil	Gesamtkosten 2021/2022	Einzelsondergebühr EUR/Stück	Summe der Stückzahl 2021/2022
5. 3.	Sondergebühren			2.501.805,99	177.099,01	2.678.905,00		
5. 3. 1	Behälterdienst Restmüll			8.712,40	592,45	9.304,85		
5. 3. 1. 1	Aufstellung 60 - 240 Liter			2.724,80	185,29	2.910,09	11,19	260 Stück
5. 3. 1. 2	Aufstellung 1.100 Liter			584,20	39,73	623,93	15,60	40 Stück
5. 3. 1. 3	Abholung 60 - 240 Liter			3.520,40	239,39	3.759,79	14,46	260 Stück
5. 3. 1. 4	Abholung 1.100 Liter			1.883,00	128,04	2.011,04	20,11	100 Stück
5. 3. 2	Behälterdienst Biotonnen			4.260,60	289,72	4.550,32		
5. 3. 2. 1	Aufstellung			2.817,10	191,56	3.008,66	11,57	260 Stück
5. 3. 2. 2	Abholung			1.443,50	98,16	1.541,66	15,42	100 Stück
5. 3. 3	Expressabfuhr Sperrmüll			26.343,36	1.791,35	28.134,71	91,35	308 Stück
5. 3. 4	Direktanlieferer Siedlungsabfälle WH u. US			1.058.704,82	71.991,92	1.130.696,74	162,13	6.974 t
5. 3. 4. 1	Entsorgung Dritte			908.159,15	61.754,82	969.913,97		
5. 3. 4. 2	Umschlag Dritte			104.417,56	7.100,39	111.517,95		
5. 3. 4. 3	Umschlag EB			46.128,11	3.136,71	49.264,82		
5. 3. 5	Direktanlieferer gefährliche Abfälle			1.335.560,16	97.794,30	1.433.354,46		
5. 3. 5. 1	Asbesthaltige Baustoffe ASN 170605*			93.927,00	6.387,04	100.314,04	95,72	1.048 t
5. 3. 5. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ASN 170303*			1.212.667,19	82.461,37	1.295.128,56	455,71	2.842 t
5. 3. 5. 3	Dämmmaterial ASN 170604			28.965,97	1.969,69	30.935,66	144,56	214 t
5. 3. 5. 4	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung Deponie Rosenow gem. AGS				6.976,20	6.976,20	6,60	1.057 t
5. 3. 6	Grüngutanlieferung			68.224,65	4.639,27	72.863,92	47,50	1.534 t
5. 3. 6. 1	Grüngutverwertung ohne Weihnachtsbäume			37.421,93	2.544,69	39.966,62		
	Grünguttransport			30.802,72	2.094,58	32.897,30		
5. 3. 7	Restabfallsäcke							
5. 3. 7. 1	Restabfallsack 80 Liter							0,00 in 5.2.1.; 5.2.2.; 5.2.3. enthalten

6. Einnahmenprognose 2021/2022

Nr.	Grundgebühr	jährliche Gebühr	Einheit	Veranlagungen* Einheit	Einnahmen 2021	Einnahmen 2022	Gesamteinnahmen 2021/2022	
6. 1. 1	Haushalte und andere	16,70 EUR/ Jahr		151.818 Stück	2.535.360,60 EUR	2.535.360,60 EUR	5.070.721,20 EUR	
6. 2	Leistungsgebühr Restabfallbehälter							
				2021	2022			
6. 2. 1	60 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	82,26 EUR/ Jahr		16.596 Stück/a	16.745 Stück/a	1.365.186,96 EUR	1.377.443,70 EUR	2.742.630,66 EUR
6. 2. 2	80 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	109,68 EUR/ Jahr		19.664 Stück/a	19.841 Stück/a	2.156.747,52 EUR	2.176.160,88 EUR	4.332.908,40 EUR
6. 2. 3	120 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	164,52 EUR/ Jahr		17.504 Stück/a	17.662 Stück/a	2.879.758,08 EUR	2.905.752,24 EUR	5.785.510,32 EUR
6. 2. 4	240 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	329,05 EUR/ Jahr		7.424 Stück/a	7.491 Stück/a	2.442.867,20 EUR	2.464.913,55 EUR	4.907.780,75 EUR
6. 2. 5	1.100 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	1.508,14 EUR/ Jahr		2.105 Stück/a	2.123 Stück/a	3.174.634,70 EUR	3.201.781,22 EUR	6.376.415,92 EUR
6. 2. 6	60 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	82,26 EUR/ Jahr		628 Stück/a	633 Stück/a	51.659,28 EUR	52.070,58 EUR	103.729,86 EUR
6. 2. 7	80 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	109,68 EUR/ Jahr		689 Stück/a	696 Stück/a	75.569,52 EUR	76.337,28 EUR	151.906,80 EUR
6. 2. 8	120 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	164,52 EUR/ Jahr		826 Stück/a	832 Stück/a	135.893,52 EUR	136.880,64 EUR	272.774,16 EUR
6. 2. 9	240 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	329,05 EUR/ Jahr		968 Stück/a	977 Stück/a	318.520,40 EUR	321.481,85 EUR	640.002,25 EUR
6. 2. 10	1.100 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	1.508,14 EUR/ Jahr		251 Stück/a	253 Stück/a	378.543,14 EUR	381.559,42 EUR	760.102,56 EUR
6. 2. 11	60 Liter Restabfallbehälter monatlich	37,97 EUR/ Jahr		6.852 Stück/a	6.914 Stück/a	260.170,44 EUR	262.524,58 EUR	522.695,02 EUR
6. 2. 12	60 Liter Restabfallbehälter monatlich Saison	37,97 EUR/ Jahr		497 Stück/a	501 Stück/a	18.871,09 EUR	19.022,97 EUR	37.894,06 EUR
6. 2. 13	240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	658,10 EUR/ Jahr		2.348 Stück/a	2.370 Stück/a	1.545.218,80 EUR	1.559.697,00 EUR	3.104.915,80 EUR
6. 2. 14	1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	3.016,29 EUR/ Jahr		1.249 Stück/a	1.261 Stück/a	3.767.346,21 EUR	3.803.541,69 EUR	7.570.887,90 EUR
6. 2. 15	240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich Saison	658,10 EUR/ Jahr		170 Stück/a	171 Stück/a	111.877,00 EUR	112.535,10 EUR	224.412,10 EUR
6. 2. 16	1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich Saison	3.016,29 EUR/ Jahr		95 Stück/a	95 Stück/a	286.547,55 EUR	286.547,55 EUR	573.095,10 EUR
6. 2. 17	240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	1.316,20 EUR/ Jahr		28 Stück/a	29 Stück/a	36.853,60 EUR	38.169,80 EUR	75.023,40 EUR
6. 2. 18	1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	6.032,58 EUR/ Jahr		354 Stück/a	357 Stück/a	2.135.533,32 EUR	2.153.631,06 EUR	4.289.164,38 EUR
6. 2. 19	240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich Saison	1.316,20 EUR/ Jahr		2 Stück/a	3 Stück/a	2.632,40 EUR	3.948,60 EUR	6.581,00 EUR
6. 2. 20	1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich Saison	6.032,58 EUR/ Jahr		1 Stück/a	2 Stück/a	6.032,58 EUR	12.065,16 EUR	18.097,74 EUR
						0,00	0,00	
6. 2. 21	80 Liter Abfallsack	4,22 EUR/Stück		209 Stück/a	211 Stück/a	881,98 EUR	890,42 EUR	1.772,40 EUR
6. 2. 22	80 Liter Abfallsack Saison	4,22 EUR/Stück		375 Stück/a	379 Stück/a	1.582,50 EUR	1.599,38 EUR	3.181,88 EUR
6. 2. 23	3,0 m³ Mulde Abfuhr	158,20 EUR/Abfuhr		153 Abfuhr	153 Abfuhr	24.204,60 EUR	24.204,60 EUR	48.409,20 EUR
6. 2. 24	5,5 m³ Mulde Abfuhr	290,03 EUR/Abfuhr		144 Abfuhr	144 Abfuhr	41.764,32 EUR	41.764,32 EUR	83.528,64 EUR
6. 2. 25	7,0 m³ Mulde Abfuhr	369,13 EUR/Abfuhr		95 Abfuhr	95 Abfuhr	35.067,35 EUR	35.067,35 EUR	70.134,70 EUR
6. 2. 26	10,0 m³ Mulde Abfuhr	527,32 EUR/Abfuhr		61 Abfuhr	61 Abfuhr	32.166,52 EUR	32.166,52 EUR	64.333,04 EUR
6. 2. 27	10,0 m³ Presse Abfuhr	1.054,65 EUR/Abfuhr		328 Abfuhr	328 Abfuhr	345.925,20 EUR	345.925,20 EUR	691.850,40 EUR
6. 2. 28	15,0 m³ Mulde Abfuhr	790,98 EUR/Abfuhr		50 Abfuhr	50 Abfuhr	39.549,00 EUR	39.549,00 EUR	79.098,00 EUR
6. 2. 29	18,0 m³ Presse Abfuhr	1.898,36 EUR/Abfuhr		40 Abfuhr	40 Abfuhr	75.934,40 EUR	75.934,40 EUR	151.868,80 EUR
6. 2. 30	20,0 m³ Presse Abfuhr	2.109,29 EUR/Abfuhr		52 Abfuhr	52 Abfuhr	109.683,08 EUR	109.683,08 EUR	219.366,16 EUR
6. 2. 31	25,0 m³ Mulde Abfuhr	1.318,31 EUR/Abfuhr		9 Abfuhr	9 Abfuhr	11.864,79 EUR	11.864,79 EUR	23.729,58 EUR
				Zwischensumme Einnahmen		24.404.447,65 EUR	24.600.074,53 EUR	49.004.522,18 EUR
				Gebühreermäßigung § 5 Abs 2 Abfallgebührensatzung		-246.519,81 EUR	-246.519,81 EUR	-493.039,62 EUR
				Gebühreneinnahmen (Grund- und Leistungsgebühr):		24.157.927,84 EUR	24.353.554,72 EUR	48.511.482,56 EUR
				Kosten:		23.550.820,18 EUR	24.953.348,32 EUR	48.504.168,50 EUR
				Überschuss/Unterdeckung:		607.107,66 EUR	-599.793,60 EUR	7.314,06 EUR
								0,015%
*Veranlagungen Stichtag 15.09.2020 mit entsprechender Hochrechnung								
6. 3	Sondergebühren							
6. 3. 1	Sonderleerungen eines Restabfallbehälter oder eines anderen Abfallbehälters (Bio-, Papier- oder Wertstofftonne) als Restmüll							
6. 3. 1. 1	60 Liter Abfallbehälter	3,16 EUR/Leerung		2 Leerungen		6,32 EUR	6,32 EUR	12,64 EUR
6. 3. 1. 2	80 Liter Abfallbehälter	4,22 EUR/Leerung		200 Leerungen		844,00 EUR	844,00 EUR	1.688,00 EUR
6. 3. 1. 3	120 Liter Abfallbehälter	6,33 EUR/Leerung		600 Leerungen		3.798,00 EUR	3.798,00 EUR	7.596,00 EUR
6. 3. 1. 4	240 Liter Abfallbehälter	12,66 EUR/Leerung		330 Leerungen		4.177,80 EUR	4.177,80 EUR	8.355,60 EUR
6. 3. 1. 5	1.100 Liter Abfallbehälter	58,01 EUR/Leerung		150 Leerungen		8.701,50 EUR	8.701,50 EUR	17.403,00 EUR
						17.527,62 EUR	17.527,62 EUR	35.055,24 EUR
6. 3. 2	Sondergebühr Änderung Abfallbehälter							
6. 3. 2. 1	Abholung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter	14,46 EUR/Stück		130 Stück		1.879,80 EUR	1.879,80 EUR	3.759,60 EUR
6. 3. 2. 2	Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	15,42 EUR/Stück		50 Stück		771,00 EUR	771,00 EUR	1.542,00 EUR
6. 3. 2. 3	Abholung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter	20,11 EUR/Stück		50 Stück		1.005,50 EUR	1.005,50 EUR	2.011,00 EUR
6. 3. 2. 4	Aufstellung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter	11,19 EUR/Stück		130 Stück		1.454,70 EUR	1.454,70 EUR	2.909,40 EUR
6. 3. 2. 5	Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	11,57 EUR/Stück		130 Stück		1.504,10 EUR	1.504,10 EUR	3.008,20 EUR
6. 3. 2. 6	Aufstellung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter	15,60 EUR/Stück		20 Stück		312,00 EUR	312,00 EUR	624,00 EUR
6. 3. 3	Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	91,35 EUR/Stück		83 Stück		7.582,05 EUR	7.582,05 EUR	15.164,10 EUR
6. 3. 4	Sondergebühren Direktanlieferer							
6. 3. 4. 1	Direktanlieferer Siedlungsabfall Wertstoffhöfe	162,13 EUR/t		1.796 t		291.185,48 EUR	165.213,42 EUR	456.398,90 EUR
6. 3. 4. 2	Direktanlieferer Siedlungsabfall Umschlaganlagen	0,00 EUR/t		1.654 t		0,00 EUR	263.203,13 EUR	263.203,13 EUR
6. 3. 5	Direktanlieferer gefährliche Abfälle							
6. 3. 5. 1	Asbesthaltige Baustoffe 170605*	0,00 EUR/t		524 t		0,00 EUR	120.464,27 EUR	120.464,27 EUR
6. 3. 5. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*	6,49 EUR/t		1421 t		9.222,29 EUR	83.226,22 EUR	92.448,51 EUR
6. 3. 5. 3	Mineralfaserabfälle 170603*	20,27 EUR/t		67 t		1.358,09 EUR	9.367,27 EUR	10.725,36 EUR
6. 3. 5. 4	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung 170605 gem. § 5 Nr.. AGS	6,13 EUR/t		500 t		3.065,00 EUR	3.065,00 EUR	6.130,00 EUR
6. 3. 6	Grüngutanlieferung	47,50 EUR/t		767 t		36.432,50 EUR	49.264,60 EUR	85.697,10 EUR
				Einnahmen Gesamt Direktanlieferer		341.263,36 EUR	693.803,91 EUR	1.035.067,27 EUR
6. 3. 7	Sondergebühr Verkauf Restabfallsack	0,00 EUR/Stück		9.614 Stück		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

7. Vergleich der Gebühren 2021/2022 mit den Gebühren 2016 und 2019/2020

	2016 Vorpommern-Rügen		2019/2020 Vorpommern-Rügen		2021/2022 Vorpommern-Rügen	
	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit
Grundgebühr						
Haushalte und andere Herkunftsbereiche	15,84 Euro/Jahr		15,84 Euro/Jahr		16,70 Euro/Jahr	
Leistungsgebühr Restabfallbehälter						
60 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	71,04 Euro/Jahr		71,81 Euro/Jahr		82,26 Euro/Jahr	
80 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	94,80 Euro/Jahr		95,75 Euro/Jahr		109,68 Euro/Jahr	
120 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	142,08 Euro/Jahr		143,62 Euro/Jahr		164,52 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	284,28 Euro/Jahr		287,25 Euro/Jahr		329,05 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	1.302,84 Euro/Jahr		1.316,55 Euro/Jahr		1.508,14 Euro/Jahr	
60 Liter Restabfallbehälter monatlich	32,80 Euro/Jahr		33,14 Euro/Jahr		37,97 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	568,56 Euro/Jahr		574,49 Euro/Jahr		658,10 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	2.605,68 Euro/Jahr		2.633,10 Euro/Jahr		3.016,29 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	1.137,12 Euro/Jahr		1.148,99 Euro/Jahr		1.316,20 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	5.211,36 Euro/Jahr		5.266,19 Euro/Jahr		6.032,58 Euro/Jahr	
80 Liter Abfallsack	3,64 Euro/Stück		3,68 Euro/Stück		4,22 Euro/Stück	
3,0 m ³ Mulde Abfuhr	136,67 Euro/Abfuhr		138,10 Euro/Abfuhr		158,20 Euro/Abfuhr	
5,5 m ³ Mulde Abfuhr	250,56 Euro/Abfuhr		253,18 Euro/Abfuhr		290,03 Euro/Abfuhr	
7,0 m ³ Mulde Abfuhr	318,89 Euro/Abfuhr		322,23 Euro/Abfuhr		369,13 Euro/Abfuhr	
10,0 m ³ Mulde Abfuhr	455,56 Euro/Abfuhr		460,33 Euro/Abfuhr		527,32 Euro/Abfuhr	
10,0 m ³ Presse Abfuhr	911,11 Euro/Abfuhr		920,66 Euro/Abfuhr		1.054,65 Euro/Abfuhr	
15,0 m ³ Mulde Abfuhr	683,34 Euro/Abfuhr		690,50 Euro/Abfuhr		790,98 Euro/Abfuhr	
18,0 m ³ Presse Abfuhr	1.640,01 Euro/Abfuhr		1.657,19 Euro/Abfuhr		1.898,36 Euro/Abfuhr	
20,0 m ³ Presse Abfuhr	1.822,23 Euro/Abfuhr		1.841,33 Euro/Abfuhr		2.109,29 Euro/Abfuhr	
25,0 m ³ Mulde Abfuhr	1.138,89 Euro/Abfuhr		1.150,83 Euro/Abfuhr		1.318,31 Euro/Abfuhr	

haushaltsbezogener Gebührenvergleich	2016			2019/2020			2021/2022			Entwicklung zu 2019/2020 EUR
	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	
1 Personen-Haushalt, 60-Liter monatliche Leerung	15,84	32,80	48,64	15,84	33,14	48,98	16,70	37,97	54,67	5,69
2 Personen-Haushalt, 60-Liter 14-täglich	15,84	71,04	86,88	15,84	71,81	87,65	16,70	82,26	98,96	11,31
3 Personen-Haushalt, 80-Liter 14-täglich	15,84	94,80	110,64	15,84	95,75	111,59	16,70	109,68	126,38	14,79
4 Personen-Haushalt, 120-Liter 14-täglich	15,84	142,08	157,92	15,84	143,62	159,46	16,70	164,52	181,22	21,76
4 Haushalte, 8 Personen, 240-Liter 14-täglich	63,36	284,28	347,64	63,36	287,25	350,61	66,80	329,05	395,85	45,24
45 Haushalte, 100 Personen (Wohnblock), 1.100-Liter wöchentlich	712,80	2.605,68	3.318,48	712,80	2.633,10	3.345,90	751,50	3.016,29	3.767,79	421,89

zu 1.1. Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung

	in Euro	dav. Umschlag in Euro	dav. WH in Euro	dav. Deponie* in Euro	dav. BgA in Euro	2021 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro	2022 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro	2021/2022 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro
1. Personalaufwand 2021	1.569.294,03	277.294,26	252.656,34	22.283,98	13.966,72	1.003.092,73		
Personalaufwand 2022	1.591.631,68	281.241,32	256.411,86	22.601,17	14.165,52		1.017.211,81	2.020.304,54
2. Abschreibungen 2021	197.801,98	32.580,37	93.254,11	35.604,36	288,48	36.074,66		36.074,66
Abschreibungen 2022	191.229,02	31.497,71	90.174,42	34.402,10	278,90		34.875,89	34.875,89
Raumkosten	134.660,00	20.520,86	11.162,03	0,00	5.768,48	97.208,63	97.208,63	194.417,26
Versicherung und Beiträge	17.236,00	2.626,60	1.428,69	0,00	738,34	12.442,37	12.442,37	24.884,74
Reparatur und Instandhaltung	51.140,00	7.793,24	4.239,02	0,00	2.190,71	36.917,03	36.917,03	73.834,06
Fahrzeugkosten	36.861,00	5.617,26	3.055,41	0,00	1.579,02	26.609,31	26.609,31	53.218,62
verschiedene betriebliche Kosten	497.329,50	110.820,74	32.870,05	0,00	16.987,06	336.651,65	336.651,65	673.303,30
3. Sonstige Kosten Gesamt:	1.126.257,50	211.456,78	236.183,73	70.006,46	27.830,99	545.903,65	545.903,65	1.091.807,30
SUMME 1 - 3	2.695.551,53	488.751,04	488.840,07	92.290,44	41.797,71	1.548.996,38	1.563.115,46	3.112.111,84
Verwaltungsgemeinkosten Landkreis	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	16.000,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung (6,5 %), s. 1.1.2.						83.911,80	83.911,80	167.823,60
						1.640.908,18	1.655.027,26	3.295.935,44
Erlöse Mieten/Pachten						21.000,00	21.000,00	42.000,00
						GESAMT in EURO	1.619.908,18	1.634.027,26
								3.253.935,44

* Verbrauch aus Rückstellungen

Kosten 2021	488.751,04	488.840,07	92.290,44	41.797,71	1.619.908,18
Kosten 2022	492.698,10	492.595,59	92.607,63	41.996,51	1.634.027,26

1.1.2. Eigenkapitalverzinsung

	EUR
Stammkapital lt. Bilanz	1.290.950,80
Verzinsung 6,5 % p. a.	83.911,80

Die Eigenkapitalverzinsung wird bei der Ermittlung der Grundgebühr berücksichtigt.

Die Erläuterungen ergeben sich aus 0. Kalkulationsgrundsätze.

zu 1.2.19. Haushaltsschrottvermarktung

	2018	2019	1. Hj 2020	Hochrechnung 2020	2021	2022
in EUR						
432290 Verwertungserlöse Haushaltsschrott	38.806,25	28.095,20	11.936,05	23.872,10	25.983,65	25.983,65
Haushaltsschrott in t	350,17	399,14	192,15	384,30		

Die Erlöse aus der Haushaltsschrottvermarktung ergeben sich aus den jeweils geltenden Marktpreisen.

Kosten für die Haushaltsschrottvermarktung entstehen nicht.

Der Erlös aus der Haushaltsschrottvermarktung wird kostensenkend bei der Leistungsgebühr berücksichtigt.

Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2017/2018							
		2017		Ergebnis JA 31.12.2017			
1		Kosten	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1	1	Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)	1.425.657,85	1.338.756,71		Grundgebühr und Sondergebühren	
1	1	1 Verwaltungskosten	1.425.657,85	1.338.756,71	s. Anlage 1.1.		
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	18.863.212,57	19.905.906,56	Summe 1.2.1 bis 1.2.24		
1	2	1 EB Abfallumschlag	212.990,46	314.015,05	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	461.595,05	435.364,43	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	310.078,77	286.288,61	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1	2	4 Dritte Restmüllsamml. einschl. Behälterdienst	4.171.787,42	3.993.956,62	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1	2	5 Dritte Containerstellung, -abfuhr u. -miete sowie Containerstellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	268.382,04	384.305,43	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	2.671.502,26	3.239.536,33	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1	2	7 Dritte Sperrmüllsamml. inkl. Expressabfuhr	1.197.314,46	1.180.108,57	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.268.223,67	6.249.100,37	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	250.185,74	254.527,20	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	713.704,92	872.518,48	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	296.335,48	388.724,63	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	50.664,30	45.501,46	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	13 Dritte Grünguttransport	21.015,96	20.861,12	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung	940.880,22	1.099.328,91	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	82.002,98	91.080,79	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	196.948,55	203.582,40	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	395.570,95	482.463,82	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	139.261,59	177.327,31	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	-54.211,45	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	nicht kalkulationsfähig, da Betrieb gewerblicher Art
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	0,00	-41.510,94		Leistungsgebühr	
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	211.882,89	226.922,28	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	1.856,25	1.903,69	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-10.048,58		s. 4.3.1		
1.	2.	25 Zuführung aus Gebührenrücklage	0,00			Leistungsgebühr	
1.	2.	25. Kosten Gebührenermäßigung Eigenkompostierung					aus Abgabenstatistik H&H 2017
Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig)			20.288.870,42	21.244.663,27			

Die Gesamtkosten 2017/2018 werden als Mittelwert für die Umlagen zugrundegelegt.

Einnahmen		Abgabenstatistik 31.12.2017 H&H		
Grundgebühr	2.352.514,50	2.358.449,28		
Leistungsgebühr	17.238.481,82	17.976.651,75		
Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	12.512,24	9.985,73		
Sondergebühr Behälterauftrag	15.593,78	6.594,90		
Sondergebühr Anlieferungen	505.528,30	542.894,88		
Sondergebühr Restabfallsack	16.896,00	38.329,70		
Sondergebühr einmalige Abfuhr	10.048,58	20.016,57		
Kostenerstattung OVVD	120.000,00	137.036,24		
Ergebnis Nachkalkulation	17.335,48			
Gesamterträge	20.288.870,42	21.089.959,05		
Ergebnis der Nachkalkulation				
Jahresergebnis 2017 (- Unterdeckung/+Überdeckung)		-154.704,22		

Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2017/2018							
2018 Ergebnis JA 31.12.2018							
1		Kosten	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1	1	Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)	1.425.657,85	1.302.624,95		Grundgebühr und Sondergebühren	
1	1	1 Verwaltungskosten	1.425.657,85	1.302.624,95	s. Anlage 1.1.		
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	18.863.212,57	20.148.238,82	Summe 1.2.1 bis 1.2.24		
1	2	1 EB Abfallumschlag	212.990,46	391.216,88	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	461.595,05	336.329,80	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	313.703,22	289.463,75	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1	2	4 Dritte Restmüllsaml. einschl. Behälterdienst	4.171.787,42	3.949.493,30	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1	2	5 Dritte Containergestellung, -abfuhr u. -miete sowie Containergestellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	270.321,23	437.527,96	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	2.671.502,26	3.270.706,21	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1	2	7 Dritte Sperrmüllsaml. inkl. Expressabfuhr	1.197.314,46	1.193.282,72	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.419.372,85	6.342.247,67	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	345.240,42	341.350,92	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	713.704,92	868.241,36	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	296.335,48	396.622,78	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	29.440,60	26.971,41	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	13 Dritte Grünguttransport	21.015,96	19.839,74	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung	896.534,10	1.043.239,28	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	95.148,84	103.512,11	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	196.948,55	196.951,38	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	390.299,31	578.906,96	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	134.340,34	210.733,21	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	-54.211,45	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	nicht kalkulationsfähig, da Betrieb gewerblicher Art
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	0,00	-38.806,25		Leistungsgebühr	
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	212.607,09	188.499,25	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	1.856,25	1.908,38	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-10.048,58				siehe Sondergebühr einmalige Abfuhr
1.	2.	25 Zuführung aus Gebührenrücklage	0,00			Leistungsgebühr	
1.	2.	25. Kosten Gebührenermäßigung Eigenkompostierung					

Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig) **20.288.870,42** **21.450.863,77**

Einnahmen		Abgabenstatistik 31.12.2018 H&H		
Grundgebühr	2.352.514,50	2.376.935,09		
Leistungsgebühr	17.238.481,82	18.009.295,82		
Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	12.512,24	9.384,18		
Sondergebühr Behälterauftrag	15.593,78	4.745,18		
Sondergebühr Anlieferungen	505.528,30	595.098,64		
Sondergebühr Restabfallsack	16.896,00	36.833,28		
Sondergebühr einmalige Abfuhr	10.048,58	20.058,46		
Kostenerstattung OVVD	120.000,00	135.827,10		
Ergebnis Nachkalkulation	17.335,48	17.335,48		
Gesamterträge	20.288.870,42	21.205.513,23		
Ergebnis der Nachkalkulation				
Jahresergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)		-245.350,54		

Anl-2 Ermittlung Abfallbehältervolumen, Abfallmengen und Grundgebühreneinheiten

2.1. für Leistungsgebühr

Die Einführung der Biotonne im Jahre 2016 und die positiven Annahme der Biotonnen im Landkreis Vorpommern-Rügen führte zu einer Veränderung im Behältervolumen für Restmüll. Das Behältervolumen in 2016 belief sich auf 401.240.840 Liter. Der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie der Anschluss weiterer Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen führte zu einem Wiederanstieg des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wird für die Jahre 2021 und 2022 ein leichter Anstieg des Restabfallbehältervolumens angenommen.

Auf Grundlage der im Jahr 2020 bisher erfolgten Behältertauschaufträge, wird davon ausgegangen, dass sich das Behältervolumen von 2020 zu 2021 und von 2021 zu 2022 jeweils um 0,60 % erhöht.

Hochrechnung 2020	400.945.197	Liter
<u>Prognose 2021</u>	<u>403.350.868</u>	<u>Liter</u>
<u>Prognose 2022</u>	<u>405.770.973</u>	<u>Liter</u>
<u>Gesamtvolumen 2021/2022</u>	<u>809.121.841</u>	<u>Liter</u>

2.2. Abfallmengen

Anlage 3, 3.1.1.	45.466	t
-------------------------	---------------	----------

2.3. Grundgebühren Einheiten pro Jahr

125.116	Grundgebühr Haushalt
7.034	Grundgebühr andere Herkunftsbereiche
14.242	Grundgebühr Ferienwohnung
32	Grundgebühr Garten
40	Grundgebühr Haushalt Saison
260	Grundgebühr andere Herkunftsbereiche Saison
4.905	Grundgebühr Ferienwohnung Saison
189	Grundgebühr Garten Saison
151.818	SUMME

Für die Ermittlung der Grundgebühr werden die in 2020 angeschlossenen Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche etc. zugrundegelegt (Stichtag 15.09.2020).

Für die Leistungsgebühr wird der Nutzinhalt pro Jahr der nach § 10 der Abfallsatzung zugelassenen Restabfallbehälter zugrundegelegt.

Anl- 3 Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2021

3.1. Abfallmengen			Kosten Sammlung	Kosten Entsorgung	Kosten Umschlag	Kosten (Fern)Transport
3.1.1. Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m³			EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 1.6		1.028.329,40	1.499.721,30	90.892,20 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 1.6		1.614.785,04	2.780.887,14	140.879,34
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 1.6		1.222.470,00	1.532.119,05	92.855,70
	45.466	t		3.865.584,44	5.812.727,49	324.627,24
						186.621,75
3.1.2. Sperrmüll aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.6		237.868,88	227.019,87	13.758,78 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.6		382.726,63	413.395,29	25.054,26
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.6		485.889,81	429.653,07	26.039,58
	9.083	t		1.106.485,32	1.070.068,23	64.852,62
						52.334,45
3.1.3. Elektroschrott aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.7		24.999,15		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.7		88.726,48		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.7		54.408,78		
	885	t		168.134,41		
3.1.4. Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.8		22.393,26		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.8		18.887,32		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.8		11.388,06		
	140	t		52.668,64		
3.1.5. Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			204.753,78	12.409,32
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			205.342,83	12.445,02
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			45.003,42	2.727,48
	3.863	t			455.100,03	27.581,82
						5.481,70
3.1.9. Biogut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.4		527.769,84		72.169,56
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.4		2.452.722,24		317.279,64
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.4		1.562.589,82		213.080,43
	30.757	t		4.543.081,90	1.262.882,42	602.529,63
3.1.9.1 Verwertung abzusteuerndes Biogut (> 400 t / wöchentlich = 21.000 t / Jahr)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.4				
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.4				32.278,61
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.4		0,00	92.886,64	22.069,60
	9.757	t				54.348,21
3.1.10. Grüngut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				9.795,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				2.703,42
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			18.254,60	2.527,11
	767	t				15.025,53
3.1.11. Weihnachtsbaumeinsammlung						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.9		14.691,15		881,55
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.9		15.674,82		822,78
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.9		13.209,18		744,42
	125	t		43.575,15	2.975,00	2.448,75
3.1.12. Direktanlieferung Siedlungsabfall Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.9			63.735,21	3.862,74
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.9			119.799,00	6.069,00
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.9			47.713,05	2.891,70
	1.796	t			231.247,26	12.823,44
						5.811,75
3.1.13. Direktanlieferung Siedlungsabfall Umschlaganlagen						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			4.358,97	264,18
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			34.530,30	1.749,30
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			165.994,29	10.060,26
	1.691	t			204.883,56	12.073,74
						20.219,15
3.1.15. Direktanlieferung gefährliche Abfälle Umschlaganlagen						
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Asbesthaltige Baustoffe 170605*		46.457,84		
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*		563.881,22	emv Entsorgung,	29.926,26
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Dämmstoffe 170604		14.312,32		

		2.052 t			624.651,38								
3.2. Restabfallbehälterveränderungen													
Aufstellung													
		60 - 240	1.100			60-240	1.100						
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-1 Pos. 1.7-1.10		3.187,50		886,82					
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-2 Pos. 1.7-1.10		10.388,91		703,56					
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-3 Pos. 1.7-1.10		19.871,28		2.793,90					
		3.247	311			33.447,69		4.384,28					
						EP brutto							
						Prognose Sondergebühr	130	20					
Abholung													
		60 - 240	1.100			60 - 240	1.100						
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-1 Pos. 1.7-1.10		2.854,40		407,60					
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-2 Pos. 1.7-1.10		11.589,19		257,07					
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-3 Pos. 1.7-1.10		35.435,06		6.114,90					
		3.775	369			49.878,65		6.779,57					
						EP brutto							
						Prognose für Sondergebühr:	130	50					
3.3. Biotonnenänderungen													
Aufstellung													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.5		6.074,97							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.5		20.897,10							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.5		15.999,57							
		4.067				42.971,64							
						EP brutto		10,57					
						Prognose für Sondergebühr:	130						
3.3. Biotonnenänderungen													
Abholung													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.6		5.511,54							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.6		4.854,60							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.6		7.810,52							
		1.291				18.176,66							
						EP brutto		14,08					
						Prognose für Sondergebühr:	50						
3.4. Expressabfuhr Sperrmüll													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.10		2.538,02							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.10		8.059,68							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.10		2.253,02							
		154 Stück				12.850,72							
						EP brutto		83,45					
3.5. Containerabfuhren													
3.5.1.1. Containerabfuhren Wertstoffhöfe 15 m³													
EB HST		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP nach Auftrag vom 07.06.2016		60.788,52							
EB NVP		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.32-2.36		79.321,40							
EB RÜG		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP nach Auftrag vom 07.06.2016		5.229,12							
		2.428 Stück				145.339,04							
3.5.2.1. Miete Container Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		7 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.36		2.248,40							
EB NVP		Stück		14 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.44-2.45		8.278,20							
EB RÜG		Stück		6 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.38-2.39		3.741,25							
		8.760 Stück				14.267,85							
3.5.2.2. Pressenabfuhr Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.26		947,32							
EB NVP		Stück		keine vorhanden		0,00							
EB RÜG		Stück		Ist-2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.27		1.642,96							
		22 Stück				2.590,28							
3.5.2.3. Miete Pressen Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39		3.945,65							
EB NVP		Stück		0 pro Wertstoffhof zu 365 Tage		0,00							
EB RÜG		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		3.719,35							
		730 Stück				7.665,00							
3.5.3. Containerabfuhren für Leistungsgebühren													
3.5.3.1 Mulden 3,0, 5,5 oder 7,0 m³													
						Gesamt	275.271,44 EUR	13.848.500 Liter	2.354 t	291.295,26 EUR	Entsorgungskosten	EG HST	
												EG NVP	
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.21 & 2.22		546,63						EG RÜG	
EB NVP		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.26		3.806,04							
EB RÜG		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.23		39.422,31				16.807,56 EUR	Umschlag	EG HST	
		392 Stück				43.774,98	5,50	2.156.000 Liter				EG NVP	

3.5.3.2	Mulden 10,0, 15,0 m ³									EG RÜG	
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.23			87,38						
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.27			5.701,17					22.845,20 EUR	Ferntransport
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.24			8.534,34					EG RÜG	
	111 Stück				14.322,89		12,50		1.387.500 Liter		
3.5.3.3	Mulden 25,0 m ³										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.24			0,00						
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.28			0,00						
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.25			1.499,76						
	9 Stück				1.499,76		25,00		225.000 Liter		
3.5.3.4	Presse 10,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.25			368,28						
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.29			8.914,22						
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.26			33.877,58						
	328 Stück				43.160,08		20,00		6.560.000 Liter		
3.5.3.5	Presse 18,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.26			0,00						
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.30			0,00						
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.27			5.974,80						
	40 Stück				5.974,80		36,00		1.440.000 Liter		
3.5.3.6	Presse 20,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.27			2.327,20						
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.31			2.500,33						
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.28			1.344,24						
	52 Stück				6.171,77		40,00		2.080.000 Liter		
3.5.3.7	Miete 3,0 m ³ mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.29			72,45						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.37			437,64						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.30			1.980,15						
	5.287				2.490,24						
3.5.3.8	Miete 5,5 m ³ mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.30			9,00						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.38			389,70						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.31			5.730,18						
	7.106				6.128,88						
3.5.3.9	Miete 7,0 m ³ mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.31			20,58						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.39			337,92						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.32			3.894,84						
	4.561				4.253,34						
3.5.3.10	Miete 3,0 m ³ ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.32			1,35						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.40			16,53						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.34			0,00						
	32				17,88						
3.5.3.11	Miete 5,5 m ³ ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.33			0,00						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.41			10,98						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.35			0,00						
	18				10,98						
3.5.3.12	Miete 7,0 m ³ ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.34			0,00						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.42			22,63						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.36			0,00						
	31				22,63						
3.5.3.13	Miete 10,0 m ³										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.35			8,60						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.43			1.525,74						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.37			41,58						
	893				1.575,92						
3.5.3.14	Miete 15,0 m ³										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.36			0,00						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.44			0,00						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.38			748,25						
	365				748,25						
3.5.3.15	Miete 25,0 m ³										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.37			0,00						
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.45			0,00						
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.39			832,20						
	365				832,20						
3.5.3.16	Miete Presse 10,0 m ³										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.38			2.795,90						

EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.46		32.878,20
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.40		82.152,28
16.155					117.826,38
3.5.3.17 Miete Presse 18,0 m ³					
EB HST		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39		0,00
EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.47		0,00
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		7.438,70
730					7.438,70
3.5.3.18 Miete Presse 20,0 m ³					
EB HST		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.40		3.945,65
EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.48		9.176,10
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.42		5.900,01
1.674					19.021,76
3.6. Wertstoffhöfe Dritter					
3.6.1.	Wertstoffhof Grimmen	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o			
3.6.2.	Wertstoffhof Stralsund	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o			
					271.741,24
3.7. Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle					
EB HST	einschl. Wertstoffhöfe	Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 1			
EB NVP		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 2			
EB RÜG		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 3			
					203.582,40

Anl-3 Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2022

3.1. Abfallmengen			Kosten Sammlung	Kosten Entsorgung	Kosten Umschlag	Kosten (Fern)Transport
3.1.1. Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m³			EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto Kosten brutto
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 1.6		1.079.758,60	1.649.680,70	95.475,00 aus Vereinbarung mit OVVD mit 5 % Preissteigerung EB HST, EB RÜG
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 1.6		1.695.484,83	2.919.990,69	147.982,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 1.6		1.283.593,50	1.685.317,95	97.537,50
	45.466	t		4.058.836,93	6.254.989,34	340.995,00
						195.985,35
3.1.2. Sperrmüll aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.6		249.758,47	249.719,93	14.452,50 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.6		401.850,68	454.731,31	26.317,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.6		510.178,83	472.614,73	27.352,50
	9.083	t		1.161.787,98	1.177.065,97	68.122,50
						54.960,29
3.1.3. Elektroschrott aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.7		26.250,15		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.7		93.162,40		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.7		57.131,10		
	885	t		176.543,65		
3.1.4. Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.8		23.512,95		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.8		19.831,60		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.8		11.957,49		
	140	t		55.302,04		
3.1.5. Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			225.227,42	13.035,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			225.875,37	13.072,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			49.503,38	2.865,00
	3.863	t			500.606,17	28.972,50
						5.756,74
3.1.9. Biogut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 3.4		554.147,28		75.779,88
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 3.4		2.575.487,92		333.151,72
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 3.4		1.640.795,45		223.739,89
	30.757	t		4.770.430,65	1.325.934,27	632.671,49
3.1.9.1 Verwertung abzusteuern des Biogut (> 400 t / wöchentlich = 21.000 t / Jahr)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 3.4				
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 3.4				33.912,97
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 3.4		0,00	97.570,00	23.167,20
	9.757	t				57.080,17
3.1.10. Grüngut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				10.285,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				2.838,66
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			19.167,33	2.653,53
	767	t				15.777,19
3.1.11. Weihnachtsbaumeinsammlung						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.9		15.425,55		925,65
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.9		16.458,54		863,94
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.9		13.869,62		781,66
	125	t		45.753,71	3.123,75	2.571,25
3.1.12. Direktanlieferunger Siedlungsabfall Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.9			70.108,19	4.057,50
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.9			125.791,50	6.375,00
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.9			52.483,95	3.037,50
	1.796	t			248.383,64	13.470,00
						6.103,35
3.1.13. Direktanlieferunger Siedlungsabfall Umschlaganlagen						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			4.794,83	277,50
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			36.257,55	1.837,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			182.592,31	10.567,50
	1.691	t			223.644,69	12.682,50
						21.233,63
3.1.15. Direktanlieferung gefährliche Abfälle Umschlaganlagen						
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Asbesthaltige Baustoffe 170605*		47.469,16		
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*		592.230,17 emv Entsorgung,		26.629,54
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Dämmstoffe 170604		14.653,65		
	2.052	t		654.352,98		

						15.038,59	12,50	1.387.500 Liter
3.5.3.3	Mulden 25,0 m ³							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.24				0,00		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.28				0,00		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.25				1.574,73		
	9 Stück					1.574,73	25,00	225.000 Liter
3.5.3.4	Presse 10,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.25				386,68		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.29				9.359,48		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.26				35.571,58		
	328 Stück					45.317,74	20,00	6.560.000 Liter
3.5.3.5	Presse 18,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.26				0,00		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.30				0,00		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.27				6.273,60		
	40 Stück					6.273,60	36,00	1.440.000 Liter
3.5.3.6	Presse 20,0 m ³ (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.27				2.443,60		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.31				2.625,22		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.28				1.411,38		
	52 Stück					6.480,20	40,00	2.080.000 Liter
3.5.3.7	Miete 3,0 m ³ mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.29				72,45		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.37				437,64		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.30				1.980,15		
	5.287					2.490,24		
3.5.3.8	Miete 5,5 m ³ mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.30				9,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.38				389,70		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.31				5.730,18		
	7.106					6.128,88		
3.5.3.9	Miete 7,0 m ³ mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.31				20,58		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.39				337,92		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.32				3.894,84		
	4.561					4.253,34		
3.5.3.10	Miete 3,0 m ³ ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.32				1,35		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.40				16,53		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.34				0,00		
	32					17,88		
3.5.3.11	Miete 5,5 m ³ ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.33				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.41				10,98		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.35				0,00		
	18					10,98		
3.5.3.12	Miete 7,0 m ³ ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.34				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.42				22,63		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.36				0,00		
	31					22,63		
3.5.3.13	Miete 10,0 m ³							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.35				8,60		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.43				1.525,74		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.37				41,58		
	893					1.575,92		
3.5.3.14	Miete 15,0 m ³							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.36				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.44				0,00		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.38				1.506,75		
	735					1.506,75		
3.5.3.15	Miete 25,0 m ³							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.37				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.45				0,00		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.39				832,20		
	365					832,20		
3.5.3.16	Miete Presse 10,0 m ³							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.38				2.795,90		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.46				32.878,20		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.40				82.152,28		
	16.155					117.826,38		
3.5.3.17	Miete Presse 18,0 m ³							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.47				0,00		

EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		7.438,70
	730				7.438,70
3.5.3.18 Miete Presse 20,0 m³					
EB HST		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.40		3.945,65
EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.48		9.176,10
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.42		5.900,01
	1.674				19.021,76
3.6. Wertstoffhöfe Dritter					
3.6.1.	Wertstoffhof Grimmen		Aus LV Vergabeverfahren 12-15o		
3.6.2.	Wertstoffhof Stralsund		Aus LV Vergabeverfahren 12-15o		
					285.328,31
3.7. Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle					
EB HST	einschl. Wertstoffhöfe		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 1		
EB NVP			Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 2		
EB RÜG			Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 3		
					213.761,52

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Änderungsantrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/3/0099

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0180

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge folgende Änderung der Beschlussvorlage beschließen:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2021/2022.

Bei der Berechnung der Gebühren soll die Gebührenfreiheit für Bioabfall auf eine Biotonne je Haushalt begrenzt werden. Für jede weitere Biotonne soll eine Gebühr entrichtet werden. Die vorliegende Satzung wird dementsprechend, nach erfolgter Kalkulation ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab 1.1.2022 angepasst werden.

Begründung:

Auszug aus der Begründung der Beschlussvorlage BV/3/0180:

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen werden für auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. **Es wird angestrebt dies auf eine Biotonne je Haushalt zu begrenzen.** Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/3/0194

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern zur Förderung der Präventionsarbeit im Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 10.000,00 EUR zur Unterstützung der Präventionsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 1. Dezember 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 120 in Verbindung mit § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 12 Absatz 1 Nummer 13 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen entscheidet der Kreisausschuss über die Annahme von Spenden von über 100 Euro bis 1.000 Euro. Ab einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet der Kreistag über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhält zur Unterstützung der Präventionsarbeit eine Spende der Sparkasse Vorpommern-Rügen in Höhe von 10.000,00 EUR für Präventionsprojekte in 2021. Diese Projekte werden durch den Kommunalen Präventionsrat unterstützt, durchgeführt und begleitet.

Anlagen:

keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<u>Finanzierung</u>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Stabsstelle Wirtschaftsförderg./ Regionalentwicklung

Vorlagen Nr.:
BV/3/0196

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021			

Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern für das Welcome Center Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern in Höhe von jeweils 10.000,00 EUR für die Jahre 2020 und 2021 zur Unterstützung und Etablierung des Welcome Centers Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 10. Februar 2021

gez. Carmen Schröter
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

Begründung:

Gemäß §§ 120, 44 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Ziffer 13 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen entscheidet der Kreistag über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 1.000,01 Euro.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages auf der Sitzung am 22. Februar 2021 erhält der Landkreis Vorpommern-Rügen zur Unterstützung des Welcome Centers, insbesondere für die Erfüllung der Aufgabe der Verbesserung der Fachkräftesituation, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Spenden der Sparkasse Vorpommern in Höhe von jeweils 10.000,00 Euro. Diese werden nach der Beschlussfassung dem originären Produkt/Konto 5710200.4149000 zugeführt.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/3/0095

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Transparente Demokratie, auch während der Coroneinschränkungen durch Livestream-Übertragungen."

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages Vorpommern-Rügen werden ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn möglich ab der nächsten Sitzung, per Livestream auf der Homepage des Landkreises Vorpommern Rügen direkt übertragen und dort für die Bürgerinnen und Bürger auch nach der Sitzung zum Abruf bereitgestellt.

Begründung:

Gemäß unserer Geschäftsordnung und der Kommunalverfassung sind die Sitzungen grundsätzlich öffentlich und die Herstellung der Öffentlichkeit auch über die verfügbaren modernen Medien ist für einen modernen Landkreis zeitgemäß und notwendig. Während der Corona-Pandemie kann außerdem durch die Übertragung den Einschränkungen der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion AfD

Vorlagen Nr.:
A/3/0096

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Sport- und Bewegungsstätten unverzüglich wieder öffnen, Gesundheitsvorsorge ermöglichen."

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Der Landrat setzt sich dafür ein, dass im Landkreis Vorpommern-Rügen Amateur- und Vereinssport auf und in Sportanlagen einschließlich Fitness- und Tanzstudios oder ähnlichen der Sportbetätigung zuzurechnenden Räumlichkeiten wiedergestattet wird, unter der Maßgabe, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleistet werden kann.

Begründung:

Die Landesregierung MV hat die Corona-Pandemie zum Anlass genommen um den Sportbetrieb in allen Sportarten im Freizeit- und Amateurbereich sowohl im Outdoor- als auch im Indoor-Bereich auszusetzen.

Kommerziell betriebene Profisportveranstaltungen hingegen können auch weiterhin stattfinden. Der Sportbetrieb in Fitnessstudios, in Hallen oder im Freien, Trainings und Sportplätze sind bis lang jedoch nicht als Corona Hotspots aufgefallen.

Dennoch wurde der Breitensport massiv eingeschränkt.

Seit Monaten leben die Bürger unseres Landkreises in einem ständigen Auf und Ab. Folge der unverhältnismäßig harten Lockdown-Anordnungen der Bundes- und Landesregierung MV können massive seelische Belastungen und körperliche Beschwerden sein. Bereits im August 2020 wies das Deutsche Ärzteblatt auf die Folgen einer anhaltenden Pandemie hin.

Dtsch Arztebl 2020; 117(43): A-2049 / B-1740

„Je länger eine Krise andauert und Menschen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, desto eher sind die Selbstheilungskräfte überfordert und es kann zu psychischen Störungen kommen. [...]

Experten fordern gegenzusteuern[...]Aus der Psychotherapieforschung ist bekannt: Je länger Krisen, Konflikte und lebensgefährdende Ereignisse dauern, desto eher sind die Selbstheilungskräfte überfordert und es kann zu psychischen Erkrankungen kommen.“

Sportliche Betätigung ist jedoch die elementare Grundvoraussetzung für seelisches Wohlbefinden und körperliche Gesundheit. Der Vereins- und Mannschaftssport fördert zudem das soziale Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

gez. Michael Meister
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion AfD

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion AfD

Vorlagen Nr.:
A/3/0080

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2020
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat setzt sich bei den Ordnungsbehörden im Landkreis Vorpommern-Rügen dafür ein, dass bei Corona-bedingten Erstverstößen (OWiG) von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen wird.

Begründung:

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden durch die Bundes-und Landesregierung MV gravierendste Grundrechtseinschränkungen angeordnet.

Die Bundeszentrale für politische Bildung zählt in diesem Zusammenhang auf ihrer Internetseite folgende Einschränkungen auf:

Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit, Kontaktverbote, Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Restriktionen bei Versammlungs-, Glaubens-, und Berufsfreiheit.

Eine Anfrage der AfD-Fraktion ergab, dass die Verfolgungsbehörden im Landkreis Vorpommern-Rügen, trotz dieser noch nie zuvor dagewesenen Grundrechtseinschränkungen, bis dato über 80.000 Euro Corona-bedingte Bußgelder verhängt haben.

Aus §47 OWiG geht hervor, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt.

Solange das Verfahren bei der Ordnungsbehörde anhängig ist, kann sie es auch auflagenfrei, ohne die Verhängung eines Bußgeldes, einstellen.

Hier ist ein wesentlich höheres Maß an Fingerspitzengefühl der Ordnungsbehörden im Umgang mit den Betroffenen von OWi-Maßnahmen geboten.

gez. Michael Meister
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion AfD

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion AfD

Vorlagen Nr.:
A/3/0097

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Corona Impfung für Risikopatienten unverzüglich ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Der Landrat setzt sich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dafür ein, dass Risikopatienten unverzüglich eine Corona-Impfung erhalten.

Begründung:

Risikopatienten, wie z.B. der schwerkranke Normen Lange, der seit 2016 dauerhaft beatmet werden muss und in den vergangenen Jahren mehrere schwere Lungenentzündungen hatte, wird aktuell eine Schutzimpfung nicht ermöglicht.

Dem Impfzentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen ist der Fall Norman Lange bekannt, dennoch soll eine Impfung nicht kurzfristig, sondern frühestens im Sommer 2021 erfolgen.

Wie aus einer Pressemitteilung der Ostsee-Zeitung vom 27.01.21 zu entnehmen ist, bittet der Chef des Gesundheitsamtes Vorpommern-Rügen „einfach um etwas Geduld.“

www.ostsee-zeitung.de/Vorpommern/Stralsund/Stralsund-Keine-Impfung-fuer-kranken-Norman-27-Haben-solche-Angst

Das Robert Koch-Institut weist auf seiner Internetseite jedoch explizit darauf hin, dass durch den Erreger SARS-CoV-2 schwerste Lungenentzündungen hervorgerufen werden können.

(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Hier zeigt sich die grob fahrlässige Sicht- und Handlungsweise des Gesundheitsamtes Vorpommern-Rügen, welche unter ungünstigsten Umständen zum Tod eines Menschen führen kann.

Dieses gilt es mit allem Nachdruck zu verhindern.

gez. Michael Meister
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion AfD

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion AfD

Vorlagen Nr.:
A/3/0098

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Der Landrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine kostenneutrale, technische und rechtliche Umsetzung eines Kleinanzeigenportals auch im Landkreis Vorpommern-Rügen realisiert werden kann.

Die Ausbringung neuer Planstellen für dieses Portal ist zu verhindern.

Begründung:

Durch die Bereitstellung eines kostenlosen Kleinanzeigenportals im Internet, betrieben durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen, können interessierte Bürger Gegenstände verkaufen, verschenken, tauschen, verleihen oder reparieren lassen.

Ein solches Portal ermöglicht es Müll zu vermeiden, Ressourcen einzusparen, die Umwelt zu schützen und die Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen erträglich zu halten.

Ein ähnliches Projekt wurde bereits vor Kurzem im Landkreis Rostock erfolgreich umgesetzt und ein kostenloses Kleinanzeigenportal im Internet an den Start gebracht.

(www.landkreis-rostock-kleinanzeigen.de)

gez. Michael Meister
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars,
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion AfD

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert

Vorlagen Nr.:

A/3/0092

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	22.02.2021

Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: "Beendigung der Herrschaft des Unrechts"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die gesetzes- und verfassungswidrige Völkerwanderung in die deutschen Sozialsysteme endlich beendet wird.

Begründung:

Ich musste feststellen, dass viele Menschen im Wahlkreis der Bundeskanzlerin bewusst verdrängen, dass diese von allen BRDDDR-Regierungschefs Deutschland, Europa und der Welt dadurch den größten Schaden zufügte, dass sie Millionen in archaischen Kulturen sozialisierte Menschen, hauptsächlich Männer im wehrfähigen Alter, die häufig weder lesen noch schreiben konnten, zur immer noch andauernden gesetzes- und verfassungswidrigen Völkerwanderung in die deutschen Sozialsysteme, bei der Tausende getötet wurden, anstiftete und trotz Einreise über EU-Staaten als Flüchtlinge Willkommen hieß. Dabei hat laut Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz keinen Anspruch auf Asyl in Deutschland, wer über einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist. Laut § 15 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und § 18 Absatz 2 Asylgesetz hätten unerlaubt einreisende Ausländer an der Grenze zurückgewiesen werden müssen. Mehrere ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts stellten fest, dass Frau Merkel und ihre Mittäter gesetzes- und verfassungswidrig handelten, sodass auch der damalige bayerische Ministerpräsident von der Herrschaft des Unrechts sprach. Da diese immer noch andauert und auch aufgrund des weiteren Versagens von Bund und Ländern in Bezug auf die Corona-Pandemie die Steuereinnahmen wegbrechen, werden soziale und andere Unruhen nicht lange auf sich warten lassen. Insofern ist schnellstmögliches Handeln notwendig.

gez. Roland Herrmann
Kreistagsmitglied

gez. Dario Seifert
Kreistagsmitglied